



universität  
wien

# MASTER THESIS

## Organisation des behördlichen Katastrophenschutzes in Vorarlberg

Rechtsgrundlagen und Führungssysteme bei der Bewältigung von  
Krisen- und Katastrophenereignissen in Vorarlberg

verfasst von / submitted by  
Angelika Spiegel, BSc

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Science (MSc)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme code as it appears  
on the student record sheet:

A 992 242

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /  
Postgraduate programme as it appears on  
the student record sheet:

OeRISK – Risikoprävention und Katastrophenmanagement

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger



## I. Danksagung

Zunächst möchte ich mich an dieser Stelle bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Master-Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Ganz besonders gilt dieser Dank Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger, der meine Arbeit und somit auch mich betreut hat, und mich mit viel Geduld und Unterstützung ans Ziel brachte.

Einen großen Dank gebührt meiner Familie, ohne deren Unterstützung wäre es nicht möglich gewesen diesen Lehrgang zu absolvieren.

Ebenso gebührt meinem Arbeitgeber, dem Land Vorarlberg, für die Unterstützung ein großer Dank.

## **II. Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe, dass ich dieses Masterarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe und dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt.

### III. Inhaltsverzeichnis

I. Danksagung .....	0
II. Eigenständigkeitserklärung.....	4
III. Inhaltsverzeichnis .....	5
IV. Abbildungsverzeichnis .....	7
V. Abkürzungsverzeichnis .....	8
VI. Abstract .....	9
VII. Vorwort .....	10
1. EINLEITUNG / HINTERGRUND .....	11
2. HYPOTHESEN, ZIELE UND FRAGESTELLUNG.....	12
3. METHODEN .....	13
4. DATEN / GRUNDLAGENWISSEN .....	14
4.1. Terminologie behördlicher Katastrophenschutz .....	14
4.2. Grundprinzipien behördlicher Katastrophenschutz .....	17
4.2.1. Katastrophenschutz, Katastrophenvorsorge.....	19
4.2.2. Katastrophenhilfe, Katstropheneinsatz.....	20
4.3. Organisation und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde .....	21
5. FÜHRUNGSSYSTEM.....	24
5.1. Führungsorganisation .....	24
5.1.1. Aufbau und Festlegung der Führungshierarchie.....	24
5.1.2. Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten der drei Behördenebenen .....	28
5.1.3. Arbeitsabläufe intern und extern .....	32
5.2. Führungsverfahren.....	39
5.2.1. Regelkreis der Führung.....	39
5.2.2. Auftrag .....	40
5.2.3. Lagefeststellung.....	41
5.2.4. Beurteilung der Lage.....	42
5.2.5. Planung der Durchführung .....	43
5.2.6. Auftragserteilung.....	44
5.2.7. Kontrolle und Fortsetzung des Führungsverfahrens .....	45
5.2.8. Anwendung des Führungsverfahrens.....	45
5.3. Stabsarbeit auf Behördenebene.....	46

5.3.1. Einsetzung eines Stabes .....	46
5.3.2. Aufgaben von Stäben .....	47
5.3.3. Merkmale der Stabsarbeit und Formen von Stäben.....	47
5.3.4. Gliederung des Stabes.....	48
5.4. Schulungskonzept für die Stäbe .....	64
5.5. Führungsmittel .....	67
5.5.1. DIBOS - Digitales Informationssystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben .....	67
5.5.2. LIS - Lage und Informationssystem des Landes Vorarlberg .....	69
5.5.3. Katastrophenmanagementsystem des Landes Vorarlberg .....	71
5.5.4. Einsatzkoffer .....	72
6. GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESEINSATZSTABES.....	74
7. GESCHÄFTSORDNUNG DES BEZIRKSEINSATZSTABES.....	83
8. SCHLUSSFOLGERUNGEN, ZUSAMMENFASSUNG UND PERSPEKTIVEN.....	91
9. LITERATURVERZEICHNIS .....	94
10. ANHÄNGE .....	95
Anhang 1: Für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfe relevante Rechtsvorschriften .....	96
Anhang 2: Muster Bescheid Einsatzleitung Gemeinde .....	111
Anhang 3: Aufgaben Katastrophenschutzreferenten der Bezirkshauptmannschaften .....	113

#### IV. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Katastrophenmanagementzyklus .....	15
Abbildung 2: Vier Phasen Modell des Katastrophenmanagements .....	18
Abbildung 3: Informationsfluss zw. Land, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde .....	25
Abbildung 4: Führungshierarchie behördliche Einsatzleitungen .....	26
Abbildung 5: Detailzusammensetzung Einsatzleitung und Stäbe .....	28
Abbildung 6: Übersicht Maßnahmen Rheinhochwasser Phase Katastrophenalarm .....	31
Abbildung 7: Beobachtungsphase, Aufmerksamkeitsstufe, Katastrophenalarm .....	33
Abbildung 8: Evakuierungsphasen am Alpenrhein .....	35
Abbildung 9: Meldeweg .....	36
Abbildung 10: Aufmerksamkeitsstufe .....	37
Abbildung 11: Katastrophenalarm .....	38
Abbildung 12: Regelkreis der Führung .....	40
Abbildung 13: Lagebilderstellung .....	41
Abbildung 14: Lagebeurteilung .....	42
Abbildung 15: Grundmuster des Führungsverfahrens .....	46
Abbildung 16: Gliederung eines Stabes .....	50
Abbildung 17: Zusammenziehen und Auffächern der Sachgebiete .....	57
Abbildung 18: ungeordnete Verarbeitung der Informationsflut .....	58
Abbildung 19: geordnete Verarbeitung der Informationsflut .....	58
Abbildung 20: Beispiel zur Raumeinteilung zur Stabsarbeit .....	59
Abbildung 21: Informationsweg Stabsarbeit .....	60
Abbildung 22: Einflüsse auf Stabsmitglieder .....	66
Abbildung 23: Einflüsse auf Stabsmitglieder .....	67
Abbildung 24: DIBOS .....	68
Abbildung 25: Funktionsweise DIBOS .....	68
Abbildung 26: LIS Hauptmaske .....	69
Abbildung 27: auf einen zweiten Schirm ausgelöste Kartendarstellung LIS .....	70
Abbildung 28: Funktionsweise/Schnittstellen LIS .....	70
Abbildung 29: Hauptmaske KMS .....	72
Abbildung 30: Einsatzkoffer für die Lageführung .....	73
Abbildung 31: taktische Zeichen, Schadenstafeln auf Magnetbasis .....	73

## V. Abkürzungsverzeichnis

BEL	Bezirkseinsatzleitung
BFI	Bezirksfeuerwehrinspektor
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion
BWZ	Bundeswarnzentrale
DIBOS	Digital Informationssystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
ELS	Einsatzleitsystem
ELVIS	Einsatz/Lage-Visualisierung
FG	Fachgruppe im Zusammenhang mit Stabsführung
FW Ktd	Feuerwehr- Kommandant
FKDT	Feuerwehrkommandant
GEL	Gemeindeeinsatzleitung
KHG	Katastrophenhilfegesetz
KMS	Katastrophenmanagementsystem des Landeswarnzentrale Vorarlberg
IRR	Internationale Rheinbauregulierung
LEL	Landeseinsatzleitung
LWZ	Landeswarnzentrale Vorarlberg
LFI	Landesfeuerwehrinspektor
LIS	Lage und Informationssystem der Landeswarnzentrale Vorarlberg
MS	Meldestelle bei Land, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden
OFU	Ortsfunk
ÖRK	Österreichisches Rote Kreuz
PVP	Portaverbundsprotokoll
RFL	Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes
S1 bis S6	Sachgebiete S1 bis S6 in der Stabsführung
SKKM	Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements
SMS	Short Message Service
SV	Sachverständige in Verbindung mit Stabsarbeit
TEL	Technische Einsatzleitung in Verbindung mit Stabsführung
VO	Verbindungsoffiziere in Verbindung mit Stabsführung



### VI. Abstract

Die rechtlichen Vorgaben und die Vorgehensweise in der Praxis beim Auftreten eines Krisen- oder Katastrophenereignisses in Vorarlberg differieren:

Bei akuten Ereignissen stellte sich immer wieder dieselbe Frage:

„Wer ist eigentlich zuständig und für die Veranlassung von verschiedenen notwendigen Maßnahmen verantwortlich?“

- die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich, solange personelle und materielle Ressourcen ausreichend sind,
- bei Gemeindegrenzen überschreitenden Ereignissen die zuständige Bezirkshauptmannschaft und
- das Land dann, wenn es die Einsatzleitung ganz oder teilweise an sich zieht (§28 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg).

In den letzten Jahrzehnten ist die Behördenebene Bezirkshauptmannschaft nicht immer im erforderlichen Ausmaß in die Abarbeitung eines Ereignisses einbezogen worden. Bereits bestehende rechtliche Vorgaben und eine konträre Handlungsweise in der Praxis haben immer wieder zu Diskussionen geführt.

Das zur Bewältigung eines Ereignisses notwendige gemeinsame Führungssystem (Führungsorganisation, Führungsverfahren, Führungsmittel) wird nicht auf allen drei Behördenebenen angewendet.

Neben den teilweise fehlenden materiellen Mitteln stellt sich auch das Problem der fehlenden personellen Ressourcen (gerade auf der Ebene Bezirkshauptmannschaft), um die Belange des Katastrophenschutzes rechtskonform behandeln zu können.

In diese Arbeit sollen ein in der Praxis anwendbares Führungssystem, Kommunikationsstrukturen und Schnittstellen (nach innen und außen) entwickelt, aufgezeigt und Implementierungsmechanismen angeführt werden.

### VII. Vorwort

Katastrophen stellen aufgrund ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Personen, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft besondere Anforderungen an das Katastrophenmanagement des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinden. Einen effizienten und effektiven Katastrophenschutz im Land zu implementieren und zu betreiben, stellt eine essentielle Herausforderung an die Behörde dar. Neben rechtlichen und organisatorischen Grundlagen ist es notwendig, regionale Gegebenheiten, wie Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen, zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit der Behördenebenen Land, Bezirksverwaltungsbehörde und Gemeinden sowie Bund und Europäische Union und der am Einsatz beteiligten Organisationen bedarf eines hohen Koordinierungs- und Kommunikationsaufwandes.

Rechtliche Grundlagen in den Bereichen Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe müssen bereits bei der Planung in den Katastrophenmanagement-Prozess einbezogen werden.

In der Praxis stellt sich zudem immer wieder die Frage, ob ein momentanes Schadensereignis bereits als Katastrophe gewertet werden kann, und welche Behördenebene (Land, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde) nun zur Bekämpfung dieses Ereignisses zuständig ist.

Die vorliegende Arbeit soll vor allem für die behördlichen Einsatzleitungen der Bezirkshauptmannschaften und des Landes Vorarlberg eine Unterstützung für die einheitliche Gestaltung der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und der Führung der Einsatzeinheiten im Katastrophenfall sein. Ebenso soll eine klare Kommunikationsstruktur zwischen den Behörden festgelegt werden.

### 1. EINLEITUNG / HINTERGRUND

Der behördliche Katastrophenschutz des Bundeslandes Vorarlberg beinhaltet neben rechtlichen Aspekten mehrere organisatorische Gesichtspunkte.

Die enge Zusammenarbeit aller behördlichen Ebenen (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Land) ist für die Bewältigung eines Krisen- und Katastrophenereignisses unerlässlich. Dazu ist es notwendig, idente Führungssysteme (Führungsorganisation, Führungsverfahren, Führungsmittel) anzuwenden.

Der Ausbau technischer Hilfs- und Unterstützungsmittel (Warn- und Alarmierungssysteme, Funk, IT-gestützte Dokumentationssysteme (Lage und Informationssystem [LIS], Katastrophenmanagementsystem [KMS], digitale Informationsplattform für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion (BOS), sonstige Hilfsmittel) ist im Bundesland Vorarlberg bereits weit fortgeschritten.

Die Bewältigung von Ereignissen, welche Gemeindegrenzen nicht oder nur unwesentlich überschritten haben, bedürften von jeher keiner oder kaum Unterstützung der Behördenebenen Bezirkshauptmannschaft und Land.

Bei großen Krisensituationen im Land Vorarlberg kann die Landeseinsatzleitung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung laut § 28 Abs. 2 des Katastrophenhilfegesetzes die Einsatzleitung übernehmen.

Die Behördenebene Bezirkshauptmannschaft wurde bis zum heutigen Zeitpunkt wenig in die Organisation des Katastrophenschutzes miteingebunden. In den Bezirkshauptmannschaften werden daher weder personelle, materielle noch strukturelle Ressourcen vorgehalten. Des Weiteren sind keine Einsatzleitungen und Einsatzstäbe auf dieser Behördenebene implementiert und per Bescheid bestellt.

Schulungsmöglichkeiten (Besuch der Schulungsreihe des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements [kurz SKKM], Einsatzleiterschulung, Stabstraining) werden von Seiten des Landes angeboten, können aber von den Mitarbeitern und Verantwortlichen der Bezirkshauptmannschaften auf Grund der nicht vorhandenen Ressourcen kaum in Anspruch genommen werden.

Mit der Vereinheitlichung der Abläufe und Organisationsstrukturen (auf Landes-, Bezirks-, Gemeindeebene) wird es notwendig, gemeinsame und verbindliche Verfahrensabläufe zu schaffen.

Die Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörde mit all ihren im Vorarlberger Katastrophenhilfegesetz gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten in das Katastrophenmanagement, vor allem bei großen Ereignissen, soll in dieser Arbeit untersucht werden. Wenn notwendig, sollen Wege und Strukturen aufgezeigt werden, wie möglichst ressourcen- und kostenschonend solche Strukturen in den vier Bezirkshauptmannschaften des Landes geschaffen werden können.

## 2. HYPOTHESEN, ZIELE UND FRAGESTELLUNG

Aus der in der Einleitung erörterten Fragestellung ergibt sich die Formulierung der Hypothese und der daraus resultierenden Forschungsfragen:

### **Hypothese 1:**

Die Abarbeitung von großen Krisen- und Katastrophenereignissen im Land Vorarlberg kann nur dann erfolgen, wenn sich alle drei Behördenebenen (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Land) einheitlicher Führungsverfahren und Führungsmittel bedienen.

#### **Forschungsfrage 1:**

Wie müssen Verfahrensabläufe, Kommunikationsstrukturen und Schnittstellen gestaltet sein um eine einheitliche, für alle Behördenebenen verbindliche Bewältigung von Krisen- und Katastrophenereignissen zu ermöglichen?

### **Hypothese 2:**

Aufgabenverteilung, Kommunikationswege und Abläufe zwischen Land, den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden sind strukturiert und definiert.

#### **Forschungsfrage 2:**

Wie soll das Verhältnis zwischen Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Landesregierung im Interesse einer effizienten Bewältigung von Krisen- und Katastrophenereignissen aus rechtlicher und organisatorischer Sicht gestaltet werden?

Ziel dieser Arbeit soll sein, Klarheit aller Behördenebenen über ihr Aufgabenspektrum und das dazu anwendbare Führungssystem (Führungsorganisation, Führungsverfahren und Führungsmittel) zu haben. Es sollen verbindliche Strukturen und Kommunikationswege (intern und extern) geschaffen werden. Die Schulungs- und Übungsinterwalle sind festgelegt und können implementiert werden.

Für die Einsatzstäbe der Bezirkshauptmannschaften und der Landesregierung wird eine Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt.

### 3. METHODEN

Als am besten geeignete Methode, um einen möglichst guten Überblick und ein differenziertes Wissen um den Themenkomplex zu erlangen, erscheint die Literaturrecherche.

In der Amtsbibliothek des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, der Landesbibliothek Vorarlberg und der Bibliothek der Fachhochschule Dornbirn habe ich online und vor Ort den Buchbestand nach Publikationen zum Thema „Behördlicher Katastrophenschutz“ überprüft.

Die online-Recherche in den Systemen „Google Scholar“, „Google“, und über die Universitätsbibliothek (E-Ressourcen, Recherche), sowie „Scopus“ mittels Eingabe der Schlagwörter „Behördlicher Katastrophenschutz“, „Vorgehensweise bei Katastrophen“, „Katastrophenschutz auf Landesebene“, „Landeseinsatzleitung“, „Führungstäbe auf Landesebene“, „Zusammenspiel Behördenebenen“, „Aufgabenverteilung Behördenebenen“, „Grundprinzipien im Katastrophenschutz“, „Führungsaufgaben im Katastrophenschutz“, „Führungsverfahren“, „Führungsorganisation“, „Geschäftsordnung für Einsatzstäbe auf den Ebenen Bezirkshauptmannschaften und Land“ erbrachten unterschiedliche Ergebnisse an Anzahl und Qualität.

Sämtliche Rechtsgrundlagen (Katastrophenhilfegesetze der Bundesstaaten Österreichs, Materiengesetze, EU-Recht) sind aus dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) abgerufen.

Um ein Bild über die vorbestehenden Katastrophenschutzpläne und Abläufe der Behördenebenen Bezirkshauptmannschaft und Land zu erhalten, wurden sämtlich in den Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz vorliegenden Pläne, Abläufe und Vorgaben gesichtet. Ebenso wurden alle im Amt der Vorarlberger Landesregierung vorliegenden Pläne und Daten in Papierform und aus dem Aktenplan erhoben und nach ihrer Aktualität und Weiterverwendbarkeit bewertet.

Um Erfahrungswerte und möglichst authentische Informationen eruieren zu können, sind zahlreiche Gespräche und Diskussionen mit Personen (wie zum Beispiel Vorstand Abteilung Inneres und Sicherheit, Bezirkshauptleute, Fachbereichsleiter und Mitarbeiter Landeswarnzentrale), welche sich behördenseitig mit der Thematik Katastrophenbekämpfung befassen, geführt worden.

Ebenso ist es mit dem Einsatzleiter und mit Stabsmitgliedern des Kantonalen Führungsstabes des Kantons St. Gallen und mit Mitgliedern des Einsatzstabes Liechtenstein zu einem Erfahrungsaustausch gekommen.

## 4. DATEN / GRUNDLAGENWISSEN

### 4.1. Terminologie behördlicher Katastrophenschutz

#### Einsatzleitung

Die Einsatzleitung ist für die Führung und Koordination aller Kräfte verantwortlich. Der Einsatzleiter wird durch den Einsatzstab unterstützt. Je nach Organisation oder Behörde unterscheidet sich die Zusammensetzung, Struktur und Ausprägung sowie deren rechtliche Befugnisse und Verantwortlichkeiten.

#### Journaldienst

Ein Journaldienstmitarbeiter ist in dringenden Angelegenheiten auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, während der Nacht und am Wochenende (als 24 Stunden, 7 Tage pro Woche) erreichbar. Der Mitarbeiter hat definierte Befugnisse und verständigt im Bedarfsfall Vorgesetzte.

#### Katastrophe

Das Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen, LGBl.Nr. 47/1979 in der aktuellen Fassung (Kurztitel Katastrophenhilfegesetz) des Landes Vorarlberg, definiert Katastrophe in § 1 Abs. 2a folgendermaßen:

„Katastrophe: ein durch elementare oder technische Vorgänge ausgelöstes Ereignis, durch das in großem Umfang Menschen oder Sachen gefährdet, verletzt, getötet oder beschädigt werden.“

#### Katastrophenbewältigung

Unter dem Begriff Katastrophenbewältigung werden alle Handlungen zusammengefasst, welche zur Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe dienen und möglichst rasch eine Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens ermöglicht.

#### Katastrophenhilfe

Das Katastrophenhilfegesetz des Landes Vorarlberg definiert die Katastrophenhilfe in § 1 Abs. 2b wie folgt:

„Maßnahmen mit dem Ziel, die unmittelbaren Auswirkungen einer Katastrophe zu verhindern, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen.“

Laut dem Vier-Phasen-Modell des Katastrophenmanagements, besteht die Katastrophenhilfe aus den zwei Teilbereichen „Bewältigung“ und „Wiederherstellung“. Für eine detaillierte Beschreibung darf auf das Kapitel 4.2 „Grundprinzipien behördlicher Katastrophenschutz“ verwiesen werden.

### Katastrophenmanagement

Als Katastrophenmanagement wird die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmter Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenvermeidung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung nach Katastrophen, einschließlich der laufenden Evaluierung der in diesen Bereichen getroffenen Maßnahmen verstanden (Felfernig, 2017).

Die folgende Abbildung stellt die Bereiche des Katastrophenmanagements dar:

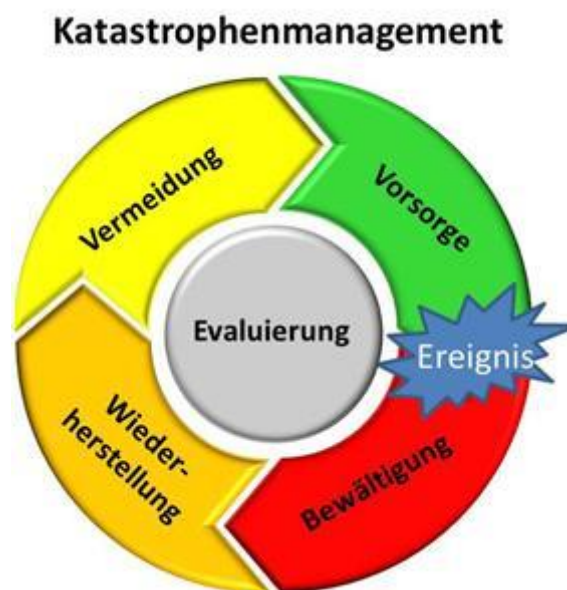


Abbildung 1: Katastrophenmanagementzyklus  
Quelle: Michael Felfernig, BM.I

### Katastrophenschutz

Unter Katastrophenschutz können all jene rechtlichen Grundlagen und Organisationsstrukturen verstanden werden, welche Kräfte und Mittel zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und vor Schäden, die von Katastrophen verursacht werden, zusammenfassen.

### Katastrophenvermeidung

Die Katastrophenvermeidung beinhaltet all jene Maßnahmen, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und die Folgen einer Katastrophe abschwächen.

Zum Beispiel werden im Bundes- und Landesrecht Sicherheitsmaßnahmen und -standards sowie Regeln vorgeschrieben, welche der Vermeidung von Gefahren dienen, die zu Katastrophen führen können.

Es existieren umfangreiche Normen auf internationaler Ebene (ISO), europäischer Ebene (CEN) und nationaler Ebene (ÖNORM).

### Katastrophenvorsorge

Unter Katastrophenvorsorge werden alle Maßnahmen verstanden, welche zur Abwehr und Bekämpfung der Gefahren und Schäden, ausgehend von einer Katastrophe, notwendig sind. Behörden, Organisationen und jeder einzelne Bürger sind angehalten, Maßnahmen zu ergreifen welche der Katastrophenvorsorge dienlich sind.

### Stab

„Stap“ oder „stab“ aus dem mittelhochdeutschen oder „stab“ aus dem althochdeutschen bedeutet „stehen“, „machen“, „aufstellen“, „stützen“. Der Stab, ein eher langer, aber stabiler Gegenstand, fand anfänglich Anwendung in der Züchtigung und Beherrschung einer Herde Tiere. Im Laufe der Zeit erhielt das Wort Stab auch andere Bedeutungen (vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 11 bis 16).

Das „Hilfspersonal von Kommandeuren“ im militärischen Bereich wurde als Stabspersonal bezeichnet. Neben dem Militär bedienen sich heute viele zivile Einrichtungen, Einsatzorganisationen, Wirtschaftsbetriebe, Krankenanstalten usw. Stäben, um die immer komplexer werdenden Einsätze und Aufgaben bewältigen zu können (vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 11 bis 16)

Es gibt unzählige Definitionen von Stäben. In der SKKM Richtlinie „Führen im Katastropheneinsatz“ wird Stabsarbeit folgendermaßen definiert:

„Standardisiertes Zusammenwirken einer arbeitsteilig organisierten und als Stab bezeichneten Personengruppe zum Zweck der Unterstützung und Beratung des Einsatzleiters bei der Erledigung der Führungsaufgaben“ (vgl. BM.I, 2007, Seite 36).

### Stabsübung:

Bei einer Stabsübung wird ein Tabletop-Szenarium mit einem Einsatzstab durchgespielt und beübt. Abläufe werden eingeübt und kontrolliert und mögliche Schwachstellen aufgedeckt (vgl. Cipolat & Schlegel, 2010, Seite 28 bis 30).

### Tabletop-Übung:

Bei einer Tabletop-Übung wird ein vorgegebenes Szenario durchgespielt (vgl. Cipolat & Schlegel, 2010, Seite 28 bis 30).



### Verbindungsoffizier

ein Verbindungsoffizier in der Stabsarbeit ist ein Bindeglied zwischen Einsatzstäben, beispielsweise zwischen dem polizeilichen Einsatzstab und dem behördlichen Einsatzstab.

## 4.2. Grundprinzipien behördlicher Katastrophenschutz

Im Katastrophenfall können staatliche Stellen hoheitlich als Behörde in Sachverhalte eingreifen, indem sie durch ihre Behördenorgane unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber Personen ausüben, Weisungen und Aufträge zur Lenkung des Katastropheneinsatzes an Einsatzorganisationen (Katastrophenhilfsdienste) erteilen oder Ge- und Verbote in Form von Bescheiden und Verordnungen erlassen, die gegen Einzelne oder die Allgemeinheit wirken und deren Missachtung sanktioniert werden. Hoheitliches Handeln bedarf nach dem Legalitätsprinzip stets einer gesetzlichen Ermächtigung. Neben hoheitlichen Eingriffen werden staatliche Stellen im Katastrophenmanagement aber auch in Form der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, etwa indem sie Förderungen und Beihilfen zum Zweck der Beseitigung von Katastrophenschäden gewähren und zu diesem Zweck Verträge schließen.

Der Gesamtkomplex der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Vermeidung, Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen einschließlich der Linderung ihrer Folgen verteilt sich nach der Bundesverfassung auf alle Gebietskörperschaften, das heißt auf die Gemeinden, die Bundesländer und den Bund. Es handelt sich dabei um eine typische Querschnittsmaterie.

Im Wesentlichen obliegt das Katastrophenschutzmanagement den Ländern und umfasst die Aufgaben, die in den Katastrophenhilfegesetzen der Länder festgelegt sind.

Diese unterteilen sich in rechtlicher Hinsicht in die Bereiche

- **Katastrophenschutz** (Einsatzvorbereitung, vorbereitende und vermeidende Maßnahmen, Katastrophenschutzplanung, u.a.), entspricht der Phase Vorsorge und Vermeidung im Vier-Phasen-Modell des Katastrophenmanagements (vgl. Jachs, 2011, Seite 78)
- **Katastrophenhilfe** (Katastrophenabwehr und -bekämpfung: Intervention, Nachbereitung, Abrechnung, u.a.); entspricht der Phase Bewältigung und Wiederherstellung im Vier-Phasen-Modell (vgl. Jachs, 2011, Seite 78)

In der folgenden Abbildung wird das beschriebene „Vier-Phasen-Modell“, maßgeblich entwickelt von Mag. Sigfried Jachs, Referat II/13/a (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement sowie Zivilschutz des BM.I), graphisch dargestellt.



Abbildung 2: Vier Phasen Modell des Katastrophenmanagements

Die Katastrophenvorsorge ist nach der bundesstaatlichen Kompetenz nach Art. 10-15 BVG sowohl Bestandteil (Annexmaterie) der jeweiligen Rechtsmaterie, als auch Aufgabe nach den Katastrophenhilfegesetzen.

Diesbezüglich bestehen also keine Sonderzuständigkeiten. Die Katastrophenhilfe ist insoweit Landessache, als sie nicht untrennbar mit einer Bundeskompetenz verbunden ist. Nach der Lehre ist dies jedoch nur im Forstwesen (Waldbrandbekämpfung) und im Bergwesen (überbetriebliches Rettungswerk) der Fall (vgl. Jachs, 2011, Seite 199 bis 202).

Bei der Bekämpfung der Auswirkungen einer Katastrophe bleiben die allgemein gültigen Rechtsvorschriften weiterhin anwendbar, die Katastrophenschutzgesetze der Länder kommen nur subsidiär zu sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Anwendung (vgl. Jachs, 2011, Seite 199 bis 202).

Alle Katastrophenhilfegesetze enthalten nämlich entsprechende Bestimmungen, dass sonstige Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen unberührt bleiben. Solange ausreichende verwaltpolizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gesetzt werden können, sind zunächst diese Rechtsvorschriften anzuwenden. Auch neben den Maßnahmen nach den Katastrophenhilfegesetzen der Länder können in einer Katastrophe ergänzende Maßnahmen nach sonstigen Verwaltungsmaterien durch die jeweils zuständige Behörde gesetzt werden (vgl. Jachs, 2011, Seite 199 bis 202).

#### 4.2.1. Katastrophenschutz, Katastrophenvorsorge

Die operative Vorbereitung der Behörden auf mögliche Katastrophen ist im Katastrophenhilfegesetz des Landes Vorarlberg, LGBL Nr. 47/1979, in der aktuellen Fassung geregelt. Folgende Pflichten der Katastrophenschutzbehörden sind hierbei maßgeblich:

- § 3 Katastrophenvorbeugung
- § 4 Katastrophenschutzplan der Gemeinde, der Bezirkshauptmannschaften und des Landes
- § 5 Warndienste und Alarmanlagen
- § 6 Katastrophenmeldestellen
- § 7 Materiallager
- § 8 Bevorratung
- § 9 Einsatzübungen und Probealarme
- § 10 Organisation des Katastrophenhilfsdienstes
- § 11 Einsatzleitung
- § 12 Ausbildung der im Katastrophenschutz tätigen Personen
- § 29a Externe Notfallpläne für Betriebe
- § 29b Externe Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen nach der Richtlinie 2006/21/EG

Bestimmungen hinsichtlich der Vorbereitung auf die Abwehr von Gefahren durch Behörden, aber auch durch Private, finden sich darüber hinaus auch in bundesrechtlichen Vorschriften, beispielsweise:

- § 9 Interventionsverordnung nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. II Nr. 145/2007, in der aktuellen Fassung: Verpflichtung des BMLFUW sowie der Landeshauptleute zur Aufstellung von Interventionsplänen für radiologische Notstandssituationen;
- § 6 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 54/2006 in der aktuellen Fassung: Verpflichtung zur periodischen Durchführung von Übungen;
- §§ 6 und 9 Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung, BGBl. II Nr. 318/2007: Verpflichtung zur Bereitstellung und zum Einsatz von Geräten und Hilfsmitteln durch die Zivilflugplatzhalter; Verpflichtung der Zivilflugplatzhalter zur Erstellung von Einsatzplänen.

Die Einsatzvorbereitung der Katastrophenhilfsdienste des Landes (Feuerwehren, Rettungsorganisationen) ist hingegen nicht in den Katastrophenhilfegesetzen, sondern in anderen Landesgesetzen (Feuerpolizeigesetze, Mindestausrüstungsverordnungen der Feuerwehren, Rettungsdienstverordnungen) und sonstigen Regelwerken (Richtlinien der Landesregierung, Richtlinien und Vorschriften der Katastrophenhilfsdienste) geregelt.

### 4.2.2. Katastrophenhilfe, Katastropheneinsatz

Das Katastrophenhilfegesetz des Landes Vorarlberg legt in den §§ 2 bis 9a und §§ 28 und 29 die Aufgaben der Behörden im Rahmen der Katastrophenhilfe fest und weisen ihnen zu diesem Zweck besondere Befugnisse zu. Sofern Sachverhalte vorliegen, die den Tatbestand der Katastrophe gemäß den Katastrophenhilfegesetzen erfüllen (im Wesentlichen das Vorliegen eines nicht-alltäglichen Gefährdungs- und Schadensausmaßes, das einen koordinierten Einsatz erfordert), sind die im jeweiligen Katastrophenhilfegesetz vorgesehenen Maßnahmen subsidiär zu den Befugnissen nach sonstigen Bundes- und Landesgesetzen zu ergreifen. Die Feststellung (Ausrufung) der Katastrophe ist in Vorarlberg nicht explizit geregelt; es ist ausreichend, wenn die zuständigen Behörden die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Katastrophenbehörden sind:

- § 5 Warndienste und Alarmanlagen
- § 9 Einsatzübungen und Probealarmlänge
- § 11 Einsatzleitung
- § 12 Ausbildung
- § 16 Betreten von Liegenschaften und Beseitigung von Hindernissen
- § 17 Sperren des Katastrophengebietes
- § 19 Anforderungen von Dienstleistungen
- § 20 Anforderung von Sachleistungen
- § 21 Anforderungen von lebensnotwendigen Gütern und Unterkünften
- § 27 Nachbarschaftshilfe
- § 29a und § 29b Erstellung von Katastrophenschutzplänen und externe Notfallpläne
- § 34 Anordnung und Ausübung von Zwangsbefugnissen

Mitwirkungspflicht haben laut § 10 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz des Landes Vorarlberg:

- Ortsfeuerwehren,

- Rettungsdienste bzw. anerkannte Rettungsorganisationen nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes.
- hierfür ausgebildete Freiwillige.

### 4.3. Organisation und Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

#### **Bürgermeister**

In Vorarlberg ist der Bürgermeister (§ 10 Abs. 3 Katastrophenhilfegesetz) unmittelbar für die Bekämpfung einer Katastrophe im örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde zuständig, sofern die Wirkungen nicht über das Gemeindegebiet hinausgehen. Ihm obliegt die Organisation des Katastrophenhilfsdienstes (Ortsfeuerwehr der Gemeinde, anerkannten Rettungsorganisationen, Rettungsdienst, ausgebildete Freiwillige). Leiter des Katastrophenhilfsdienstes ist der Bürgermeister; der technische Leiter der Einsatzmaßnahmen sollte möglichst aus dem Kreis der Feuerwehr-Kommandanten der Gemeinde rekrutiert werden.

Die Aufgaben des Bürgermeisters sind im Katastrophenhilfegesetz des Landes Vorarlberg in § 15 geregelt:

Seine Aufgaben sind demnach folgende:

- (1) Der Bürgermeister hat alle Personen, die sich im gefährdeten Gebiet aufhalten, entsprechend dem Alarmplan vor der drohenden Katastrophe zu warnen und bei deren Eintritt zu alarmieren.
- (2) Im Katastrophengebiet hat der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenhilfe zu treffen. Er hat insbesondere
  - a) Rettungsmaßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Rettungsgesetzes zu veranlassen,
  - b) für die erste Versorgung der von der Katastrophe betroffenen Personen und die vorläufige Unterbringung der obdachlos gewordenen Personen zu sorgen,
  - c) die sichere Verwahrung der geretteten Habe, insbesondere auch die einstweilige Betreuung von Nutztieren, sicherzustellen,
  - d) die Behebung von Sachschäden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen erforderlich ist, zu veranlassen und
  - e) Maßnahmen zur Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Verkehrsverbindungen einzuleiten sowie bei der Wiederherstellung wichtiger öffentlicher Fernmeldeverbindungen im notwendigen Mindestausmaß mitzuwirken.
- (3) Der Bürgermeister hat unverzüglich an einem hierfür geeigneten Ort eine Einsatzzentrale einzurichten und sicherzustellen, dass dort alle Nachrichten, die den Einsatz

betreffen, zusammenlaufen und die Anweisungen an die am Einsatz beteiligten Körperschaften und Organisationen sowie an die dem Katastrophenhilfsdienst angehörenden Freiwilligen auf kürzestem Wege an diese weitergeleitet werden.

(4) Bei Bedarf kann der Bürgermeister den Katastrophenhilfsdienst um weitere Personen erweitern, insbesondere können unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 der Feuerpolizeiordnung auch die Betriebsfeuerwehren zur Dienstleistung im Katastrophenhilfsdienst herangezogen werden.

### **Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)**

Katastrophenhilfe, die nicht von der Gemeinde erbracht werden kann, ist nach § 28 des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg von Organen der Bezirkshauptmannschaften unter der Mitwirkung der Gemeinde zu erbringen (subsidiäre Zuständigkeit). Im Besonderen ist dies zutreffend, wenn die unmittelbaren Auswirkungen der Katastrophe die Grenzen einer Gemeinde überschreiten. Behördlicher Einsatzleiter ist in diesem Falle der Bezirkshauptmann.

### **Landesregierung**

Nach der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung kann die Landesregierung als Kollegium oder durch ein einzelnes Mitglied tätig werden. Der Landeshauptmann kann auch als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung im Katastrophenfall Maßnahmen setzen. Die Landesregierung hat als sogenannte sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zumindest eine Koordinierungsfunktion zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden. Der Landeshauptmann besitzt ein Weisungsrecht gegenüber dem Bezirkshauptmann und den Gemeinden.

Einsatzleiter ist das zuständige Regierungsmitglied der Landesregierung (§ 28 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg).

Die Gemeinden haben an der Vollziehung des Katastrophenhilfegesetzes bei Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft oder Land mitzuwirken. Insbesondere haben sie, solange Weisungen nicht ergehen, alle unaufschiebbaren Maßnahmen der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen (§ 30 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg).

Von den für die Katastrophenschutzhilfe der Gemeinde geltenden Bestimmungen des 2. Abschnittes sind sinngemäß auf die Katastrophenhilfe des Landes anwendbar: § 4, § 5, § 7, § 9, § 10, § 11, § 12, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25 sowie § 26.

### **Einsatzleitungen**

Die Unterscheidung erfolgt in:

#### Behördliche Einsatzleitung

Die Mitglieder der behördlichen Einsatzleitung müssen mittels eines Bescheides (§ 11 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg) bestellt werden; der § 11 des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg besagt nur, dass Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrung in besonderem Maße befähigt sind, dafür auszuwählen sind. In der Regel werden Personen aus folgenden Bereichen in die Einsatzleitung bestellt:

- Einsatzleiter (Bürgermeister, Bezirkshauptmann, Regierungsmitglied)
- Technischer Leiter der Einsatzmaßnahmen (Feuerwehr-Kommandant [FW-Ktd], Bezirksfeuerwehrinspektor [BFI], Landesfeuerwehrinspektor [LFI])
- Vertreter des Katastrophenhilfsdienstes
- Vertreter der Feuerwehr
- Vertreter des Rotes Kreuz
- Vertreter der Bergrettung
- Vertreter der Wasserrettung
- Vertreter der Bundespolizei
- Vertreter des Bundesheeres
- Sachverständige, Auskunftspersonen
- Hilfsapparat (Einsatzzentrale)

#### Einsatzleitungen der Organisationen

- Feuerwehr
- Österreichisches Rotes Kreuz, Vorarlberg
- Bergrettung Vorarlberg
- Wasserrettung Vorarlberg

## 5. FÜHRUNGSSYSTEM

### 5.1. Führungsorganisation

Um auf Behördenebene während eines Krisen- oder Katastrophenereignisses effektiv und effizient arbeiten zu können, ist es notwendig das Aufbausystem der Führung auf den verschiedenen Ebenen schon während „Friedenszeiten“ zu definieren und zu implementieren. Alle drei Behördenebenen, also Land, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden müssen sicherstellen, dass ihre Katastrophenschutzpläne ident erstellt werden und die Arbeitsweise und Organisationsstruktur nach denselben Regeln und Abläufen erfolgt. Nur dann können Abläufe geordnet erfolgen und Einsätze geordnet ablaufen.

Die Führungshierarchie gliedert sich in mehrere Ebenen. Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten werden zugeordnet, interne und externe Regelungen und Abläufe, welche zwischen den einzelnen Elementen und Schnittstellen stattfinden, verbildlich festgelegt (vgl. BM.I, 2007, Seite 15).

In einen Katastropheneinsatz sind im Regelfall viele verschiedenen Organisationen und Behörden mit eigenen Führungsorganisationen eingebunden. Der Vernetzung und den dazu notwendigen Schnittstellen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu (vgl. BM.I, 2007, Seite 15)

Mittels eines Bescheides bestellen die Einsatzleiter von Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Land die Mitglieder ihrer Einsatzleitung.

Musterbescheide sind im DIBOS (Digital Informationssystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) hinterlegt und abrufbar. Im Anhang 2 befindet sich ein Musterbescheid für die Bestellung von Mitgliedern der Einsatzleitung für Gemeinden.

Der Einsatzstab unterstützt und berät den Einsatzleiter und die Mitglieder der Einsatzleitung.

#### 5.1.1. Aufbau und Festlegung der Führungshierarchie

Im Katastrophenhilfegesetz des Landes Vorarlberg (§§ 11 und 28) ist die Führungshierarchie im Falle einer Krisen- oder Katastrophensituation festgelegt. Solange es die Mittel und Möglichkeiten der Gemeinden erlauben, sind diese verpflichtet, das Ereignis abzuarbeiten. Sollten die Ressourcen der Gemeinden nicht ausreichend sein, bzw. das Ereignis die Gemeindegrenzen überschreiten, ist als nächsthöhere Ebene, die Bezirkshauptmannschaft verantwortlich. Die Landesregierung kann unbeschadet ihres Weisungsrechtes, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit gelegen ist, die Besorgung der Katastrophenhilfe ganz oder teilweise an sich ziehen.



Die in den letzten Jahrzehnten gelebte Arbeitsweise in der Praxis zeigt jedoch, dass die Behördenebene Bezirkshauptmannschaft in einem Großteil der zu bewältigenden Situationen wenig eingebunden wurde. Viele verschiedene Gründe sind für die Entwicklung dieser Vorgehensweise verantwortlich. Umfangreiche Katastropheneinsätze sind in Vorarlberg in den letzten Jahrzehnten praktisch nicht vorgekommen. Mitarbeiter können sich nur am Rande mit dem Thema Katastrophenschutz auseinandersetzen. Personelle Ressourcen sind, wie auch in anderen Bundesländern, knapp bemessen. Anliegen der Gemeinden wurden im Regelfall direkt an die Landeswarnzentrale herangetragen und dort abgearbeitet.

In der folgenden Abbildung erfolgt die schematische Darstellung der gesetzlich festgelegten Vorgehensweise und der in den letzten Jahren gelebten Praxis wie beschrieben.

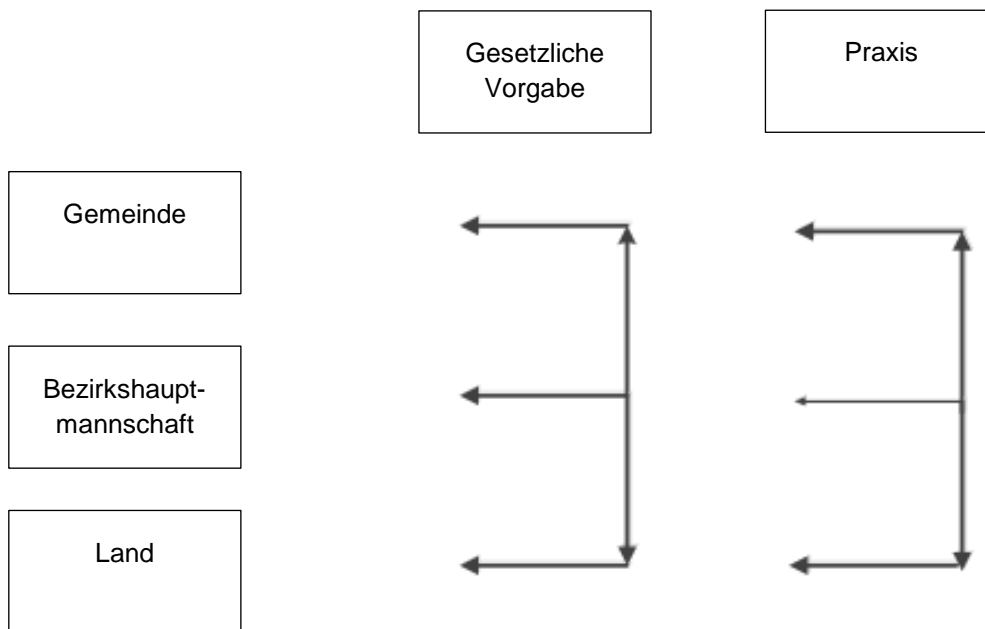


Abbildung 3: Informationsfluss zw. Land, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde

Seitens der Abteilung Inneres und Sicherheit des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften gibt es Bestrebungen, die Bezirkshauptmannschaften vermehrt in die Abwicklung von Ereignissen nach den gesetzlichen Vorgaben einzubeziehen.

Die bei einer Projektsitzung der Arbeitsgruppe „Evakuierung Rheintal bei Rheinhochwasser“ im April 2016 nach intensiver Diskussion für die Bezirkshauptmannschaften und das Land Vorarlberg verbindlich beschlossene Führungshierarchie ist in Abbildung 4 graphisch aufbereitet.

In dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Mitarbeiter der Abteilung Inneres und Sicherheit und der Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Dornbirn unter anderem ein Evakuierungskonzept des Rheintales bei drohendem Rheinhochwasser. Neben dem Thema Evakuierung wurden auch organisatorische Vorlagen erarbeitet, welche in weiterer Folge auch für die Bezirkshauptmannschaften Feldkirch und Bludenz sowie für andere mögliche das Land betreffende Szenarien Gültigkeit haben.

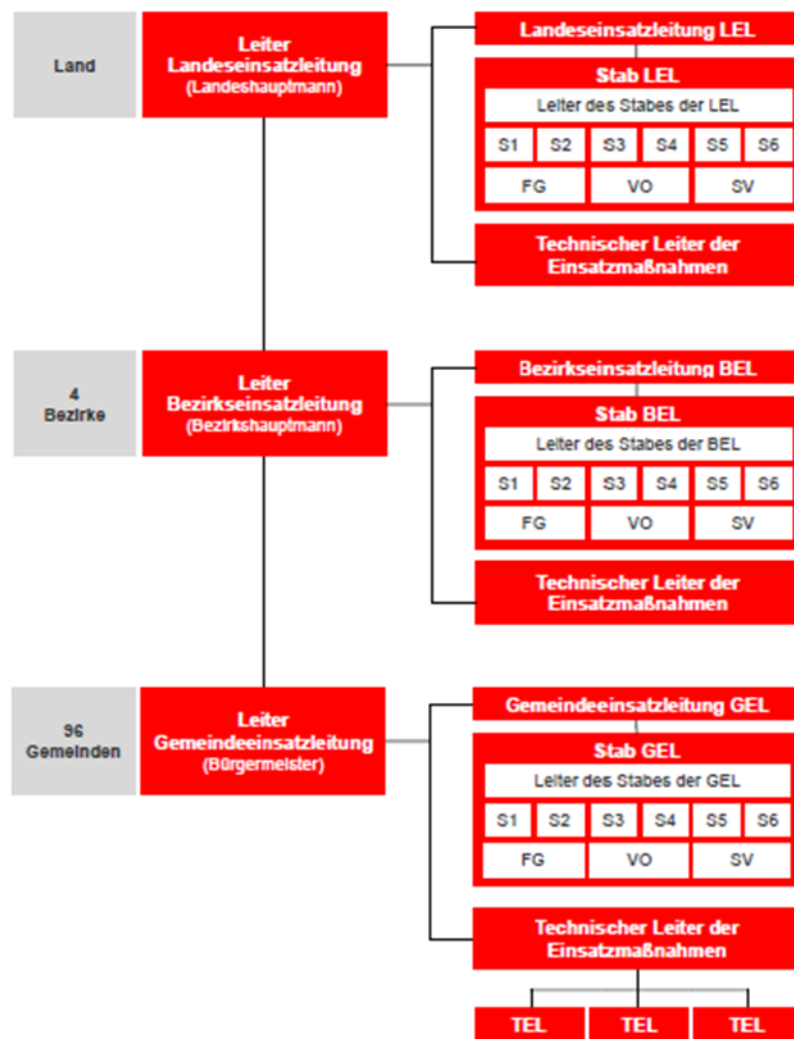


Abbildung 4: Führungshierarchie behördliche Einsatzleitungen

### Landeseinsatzleitung und Landeseinsatzstab

Landeseinsatzleiter des Landes Vorarlberg ist laut § 28 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg das für den Katastrophenschutz zuständige Regierungsmitglied. Im Falle von Vorarlberg bedeutet dies, dass der Landeshauptmann Einsatzleiter des Landes ist. Ihm zur Seite stehen die Mitglieder der Einsatzleitung.

Der Leiter der Technischen Einsatzmaßnahmen in der Landeseinsatzleitung ist der Landesfeuerwehrinspektor.

Der Landeseinsatzstab ist vorwiegend mit Mitarbeitern der Landeswarnzentrale, und im Bedarfsfall mit Mitarbeitern aus den benötigten Fachabteilungen besetzt.

### **Bezirkseinsatzleitung und Bezirkseinsatzstab**

Der Bezirkshauptmann ist laut § 28 Abs. 1 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg Bezirkseinsatzleiter.

Der Bezirkshauptmannschaft obliegt die Katastrophenhilfe, wenn sie nicht geeignet ist, von einer Gemeinde besorgt zu werden, insbesondere, weil

- a) erhebliche unmittelbare Auswirkungen der Katastrophe die Grenzen einer Gemeinde überschreiten oder
- b) Art oder Ausmaß der Katastrophe Maßnahmen erfordern, die von einer Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht getroffen werden können (KHG §28, Abs.1a,b).

Der Bezirksfeuerwehrinspektor ist der Leiter der technischen Einsatzmaßnahmen.

Ebenso kann der Bezirkshauptmann in einer Katastrophensituation auf einen Einsatzstab zurückgreifen.

### **Gemeindeeinsatzleiter und Gemeindeeinsatzstab**

§ 10 Abs. 3 des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg besagt, dass dem Bürgermeister die Einsatzleitung obliegt. Weiters bestimmt der § 10 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg, dass dieser möglichst aus den Kommandanten der Ortsfeuerwehren der Gemeinde einen technischen Leiter der Einsatzmaßnahmen bestimmt. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn es die Art einer Katastrophe gebietet, kann der Bürgermeister auch eine andere Person mit der technischen Leitung der Einsatzmaßnahmen betrauen.

Die Abbildung 5 zeigt die Zusammensetzung eines Einsatzstabes, welcher auf Gemeindeebene, Bezirkshauptmannschaftsebene und Landesebene ident ist.

Der Einsatzleitung ist der Einsatzstab zur Seite gestellt. Neben dem Leiter des Stabes sind die Sachgebiete S1 bis S6 mit genau zugeteilten Aufgaben zu besetzen.

Wenn notwendig werden Fachgruppen, Verbindungsoffiziere und Sachverständige in die Einsatzleitung bestellt.



Abbildung 5: Detailzusammensetzung Einsatzleitung und Stäbe

Eine genaue Beschreibung der Aufgaben des Einsatzstabes erfolgt in Kapitel 5.3. Stabsarbeit auf Behördenebene.

#### 5.1.2. Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten der drei Behördenebenen

Wie schon in Kapitel 5.1.1. „Aufbau und Festlegung der Führungshierarchie“ beschrieben, wurden im Rahmen des Projektes „Evakuierung Rheintal bei Rheinhochwasser“ die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft und Land auf Grundlage des Vorarlberger Katastrophenhilfegesetzes erstmals verbindlich definiert. Das Szenarium „Evakuierung Rheintal bei Rheinhochwasser“ kann als Referenzszenarium bezeichnet werden. Die dort festgelegte Aufgabenverteilung kann jederzeit auch auf andere Ereignisse übertragen werden.

**Die Gemeinde** ist für die in den §§ 2 bis 27 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg verankerten Aufgaben zuständig:

Viele Aufgaben sind vor einem Ereignis zu erarbeiten und festzulegen:

- § 4 Erstellung eines Katastrophenschutzplans,
- § 12 regelmäßige Schulungen und Übungen (§ 9) der per Bescheid bestellten Einsatzleitung und des Einsatzstabes

- § 15 Abs. 3 Einrichtung eines Stabsraumes und einer Ausweichmöglichkeit mit dem benötigten Material
- § 2 Abs. 3 Absprachen mit den Trägern von Krankenanstalten und Pflegeheimen
- § 2 Abs. 1 lit. a Informationen der Bevölkerung und Betriebsleiter (§ 2 Abs. 3) über mögliche Gefahren
- über das Vorgehen im Katastrophenfall
- § 2 Abs. 3 Absprachen mit Schulen, Kindergärten über das Vorgehen im Katastrophenfall

Bei der Bewältigung eines Ereignisses ist die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis für folgende Aufgaben verantwortlich und plant diese im Katastrophenschutzplan laut § 4 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg:

- Lagebeobachtung und Informationsaustausch mit übergeordneten Stellen, Einsatzorganisationen, Fachabteilungen, Experten und Abstimmung sowie Führung einer Gemeindelage
- Einberufung der Einsatzleitung und des Einsatzstabes
- Herstellung der Einsatzbereitschaft
- Abarbeitung eines Ereignisses, welches mit den Mitteln und Möglichkeiten der Gemeinde bewältigbar ist
- Veranlassung von Einzelmaßnahmen (Absperrungen von Zufahrten, usw.) in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei
- Information der Bevölkerung über das mögliche Ereignis mit Folgen (z.B. Evakuierung)
- Information von Schulen und Kindergärten über mögliche Schließung,
- Information von Senioren- und Pflegeheimen und Hauspflegedienste über das mögliche Ereignis mit Folgen (z.B. Evakuierung)
- Information von Viehzuchtbetrieben und Stallbesitzern über eine mögliche Evakuierung
- Bereitstellung und Führung von Notquartieren für im Einsatz beteiligte Einsatzkräfte und deren Angehörigen und im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Bereitstellung und eigenständige Führung von Notquartieren für evakuierte Personen
- Durchführung von Kontrollen
- Evakuierung bis zur eigenen Gemeindegrenze,
- Anforderung von Hilfe und Unterstützung bei der übergeordneten Behörden-ebene, wenn absehbar ist, dass das Ereignis nicht mehr eigenständig bewältigt werden kann

Die Aufgaben der **Bezirkshauptmannschaft** im Katastrophenfall sind grundsätzlich im Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg (§§ 28 und 29) festgelegt.

Wie bei den Gemeinden habe die Bezirkshauptmannschaften im Vorfeld eine Bezirkskatastrophenschutzplanung (§ 29) und eine Erstellung von externen Katstro-

phenschutzplänen (§ 29a) nach SEVESO III-Richtlinie durchzuführen, eine Einsatzleitung und einen Einsatzstab zu bilden (§ 29), und diesen mindesten im drei-Jahres-Rhythmus (§ 29) zu beüben.

Ein ausgestatteter Stabsraum mit einer Ausweichmöglichkeit muss ausgewiesen sein (§ 29 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg).

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Evakuierung Rheintal bei Rheinhochwasser“ haben eine Aufgabenbeschreibung für einen auf jeder Bezirkshauptmannschaft einzusetzenden Katastrophenschutzreferenz erarbeitet. Diese ist im Anhang 3 ersichtlich.

Der Journdienst der Bezirkshauptmannschaft (erreichbar 24 Stunden, 7 Tage die Woche) ist der erste Ansprechpartner bei einem drohenden Ereignis. Dieser ist für die Weiterleitung der Informationen an die Einsatzleitung verantwortlich.

Die per Bescheid bestellte Einsatzleitung (§§ 11 und 29) und der Einsatzstab muss einberufen werden und die Einsatzleitung in Betrieb genommen werden.

Es obliegt der Bezirkshauptmannschaft, Koordinationsaufgaben im Ereignisfall zu übernehmen und die Gemeinden des Bezirkes - falls notwendig - zu unterstützen.

Weitere Aufgaben laut Katastrophenschutzplanung (§ 29, § 4) sind die Führen der kompletten „Bezirkslage“, die Organisation der Medieninformation, die Abstimmung mit unter- und übergeordneter Behördenebene und Einsatzorganisationen und die Koordination mit anderen beteiligten Stellen.

Die Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia), Fachbereich Landeswarnzentrale (LWZ), des Amtes der Vorarlberger Landesregierung stellt dazu für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion (BOS) EDV-Tools, wie das Digitale Informationssystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (DIBOS), das Lage- und Informationssystem (LIS) oder ab Frühjahr 2018 das Katastrophenmanagementsystem (KMS) zur Verfügung. Eine detaillierte Beschreibung dieser Systeme erfolgt in Kapitel 5.5. Führungsmittel.

Beispielsweise erfolgt die Bereitstellung und Koordination von Transportmitteln zur Evakuierung der Bevölkerung ab den in den Katastrophenschutzplänen der Bezirkshauptmannschaften definierten Sammelstellen, von Senioren- und Pflegeheimen, Hauspflegepatienten, Viehzuchtbetrieben und Ställen durch die Bezirkshauptmannschaften. Innerhalb der Gemeindegrenze obliegt die Evakuierungsplanung der Gemeinde. Ab den Sammelstellen (beispielsweise „Messe Dornbirn“) koordiniert die Bezirkshauptmannschaft die vorhandenen Ressourcen.

Die Zuweisung an die aufnehmende Gemeinde derjenigen Personen, welche einer Notunterkunft bedürfen, erfolgt ebenfalls durch die Bezirkshauptmannschaften. Mögliche Notquartiere mit Kapazitäten sind erhoben.

Für die **Einsatzleitung und den Einsatzstab des Landes** gelten dieselben rechtlichen Vorgaben wie für die Gemeinde und die Bezirkshauptmannschaft.

Wie auch bei den Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaft hat der Landeshauptmann als für die Belange des Katastrophenschutzes zuständiges Mitglied der Landesregierung die Bestellung einer Landeseinsatzleitung per Bescheid zu veranlassen (§ 29, § 11) und die Herstellung der Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Diese ist zuständig für den Informationsaustausch mit der Bundewarnzentrale (BWZ), der LWZ Tirol, dem Amt für Militär und Zivilschutz SG, dem KS Landratsamt Lindau, und dem Amt für Bevölkerungsschutz im Fürstentum Lichtenstein.

Der Informationsaustausch und die Absprachen mit den Bezirks- und Gemeindeeinsatzleitungen, den Experten und Fachgruppen und die Hilfestellung bei Bedarf muss sichergestellt sein.

Die Beantragung der Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres wird durch die Mitarbeiter der Landeswarnzentrale bewerkstelligt.

Ebenso erfolgt die Beantragung der Bereitstellung von internationalen Einsatzkräften aus Nachbarländern und dem Raum der Europäischen Union mittels eines EU-Request durch die Mitarbeiter der Landeswarnzentrale.

Schwerwiegende Entscheidungen, wie großflächige Evakuierungen der Bevölkerung, sind durch die Landeseinsatzleitung zu treffen und die Information über den vorgesehenen Informationsweg Einsatzleiter Land – Einsatzleiter Bezirkshauptmannschaft – Einsatzleiter Gemeinde an die untergeordneten Einsatzleitungen zu übermitteln.

Als ein von der Arbeitsgruppe „Evakuierung Rheintal bei Rheinhochwasser“ in die Praxis umgesetztes Beispiel darf die Zuteilung der Aufgaben in der Evakuierungsplanung für das Rheintal bei drohendem Rheinhochwasser angeführt werden:

Die Abbildung 6 gibt einen Überblick über die geplanten Maßnahmen und Zuständigkeiten aller beteiligten Behördenebenen, Fachgruppen und Organisationen in der Phase des Katastrophenalarms.

	Pegel	Maßnahme	zu erledigen durch					
			IRR	MS	LWZ	LEL	BEL	GEL
Katastrophenalarm	≥ 3.100 m³/s	Technischen Leiter der Einsatzmaßnahmen einsetzen				•	•	•
	≥ 3.100 m³/s	Absperremaßnahmen, Verkehrsregelungen und Verkehrsumleitungen in Vorarlberg, national und international				•	•	•
	≥ 3.100 m³/s	Dammverteidigung	•					
	≥ 3.100 m³/s	* Evakuierungssitzung mit Landeshauptmann, Landesrat, Bezirkshauptmänner und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden, Rheinbauleiter						
	≥ 3.100 m³/s	Evakuierungsvorschlag durch Rheinbauleiter						
	≥ 3.100 m³/s	Evakuierungsentscheidung durch Landeshauptmann						
	≥ 3.100 m³/s	Aktivierung Evakuierungsphase 3 EVAKUIERUNGSPHASE						
	≥ 3.100 m³/s	Auslösung Zivilschutzsignal „Alarm“ für die zu evakuierenden Bereiche			•			
	≥ 3.100 m³/s	Bevölkerung über sofort durchzuführende Evakuierung informieren			•	•	•	•
	≥ 3.100 m³/s	Einsatz-Partner (BOS) über sofort durchzuführende Evakuierung informieren						
	≥ 3.100 m³/s	Bereitstellung von Transportmitteln					•	
	≥ 3.100 m³/s	Bereitstellung und Führung von Erstaufnahmestrukturen					•	
	≥ 3.100 m³/s	Bereitstellung und Führung von Notquartieren					•	
	≥ 3.100 m³/s	Aktivierung Einsatzverkehrsplan				•		
	≥ 3.100 m³/s	Aktivierung Sicherung des Raumes				•		
	≥ 3.100 m³/s	Einsatzbefehl EZ-Luft				•		
	≥ 3.100 m³/s	Einsatzbefehl EZ-Wasser				•		
	≥ 3.100 m³/s	Einsatzbefehl Bundesheer				•		
	≥ 3.100 m³/s	Einsatzbefehl nationaler und internationaler Einsatzkräfte aus Nachbarländern und EU-Request				•		
	≥ 3.100 m³/s	Koordinierung Einsatz Bundesheer und nationaler und internationaler Einsatzkräfte				•		
≥ 3.100 m³/s	Aktivierung KIT-Konzept				•			

Abbildung 6: Übersicht Maßnahmen Rheinhochwasser Phase Katastrophenalarm

### 5.1.3. Arbeitsabläufe intern und extern

Um geordnete und funktionierende Abläufe innerhalb der eigenen Einsatzleitung zu den über- bzw. untergeordneten Einsatzleitungen und über die Schnittstellen nach außen zu haben, muss die Vorgehensweise bereits im Vorfeld abgesprochen und definiert werden.

Erfahrungen in der Abarbeitung von großen Ereignissen im eigenen Bundesland oder im grenznahen Gebiet (beispielsweise die Hochwassersituation 2005 in Vorarlberg oder das im Jahr 2013 in Deggendorf im Landkreis Niederbayern, Deutschland aufgetretene Hochwasser) verdeutlichen dies immer wieder.

Die Arbeitsgruppe „Evakuierung Rheintal bei Rheinhochwasser“ hat den in Vorarlberg zu befolgenden Ablauf erarbeitet. Mit Abschluss dieses Projektes im Dezember 2017, welches nicht nur die Thematik „Rhein“ behandelt, sondern auch Planungsgrundlage für alle möglicherweise in Vorarlberg eintretenden Ereignisse (Naturgefahren und technische Ereignisse) sein soll, wird das Konzept der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Es wurden drei Phasen definiert, welche je nach Szenarium mit unterschiedlichen Richt- und Meldewerten hinterlegt werden.

In der Abbildung 7 werden diese drei Stufen beschrieben.

Die drei Stufen werden als Beobachtungsphase, Aufmerksamkeitsstufe und Katastrophenalarm bezeichnet.

Die Einberufung einer Einsatzleitung auf Behördenebene erfolgt nach festgelegten Richtlinien.



## Alarmstufe Meldestelle

### **BEOBACHTUNGSPHASE** (= keine Alarmstufe)

Es besteht die Möglichkeit, dass sich das bevorstehende oder eingetretene Ereignis zu einem Katastrophenereignis entwickeln kann.

## Alarmstufen Landes-, Bezirks bzw. Gemeindeeinsatzleitung

### **AUFMERKSAMKEITSSTUFE**

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich das bevorstehende oder eingetretene Ereignis zu einem Katastrophenereignis ausweitet, hat sich erhöht.

Derzeit aber (noch) keine Gefährdung.

### **KATASTROPHENALARM**

Durch das bevorstehende oder eingetretene Ereignis werden Menschen oder Sachen in großem Umfang gefährdet, verletzt, getötet oder beschädigt.

Abbildung 7: Beobachtungsphase, Aufmerksamkeitsstufe, Katastrophenalarm

In der **Beobachtungsphase**, welche aber noch nicht als Alarmstufe gilt, wird ein bevorstehendes oder eingetretenes Ereignis, welches sich im weiteren Verlauf zu einer Katastrophe ausweiten könnte, beobachtet. Die Informationen werden von den Mitgliedern der einzelnen Einsatzleitungen selbständig monitorisiert. Die dazu notwendigen Informationen sind im DIBOS oder den von anderen Fachabteilungen des Landes (z.B. Wasserwirtschaft) bereitgestellten Systemen abrufbar. Meldungen können auch von außen an die Gemeinde herangetragen werden. Die Mitarbeiter der Landwarnzentrale beobachten die Situation im Rahmen ihres Journaldienstes.

In der **Aufmerksamkeitsstufe** hat sich laut Definition die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich ein bevorstehendes oder eingetretenes Ereignis zu einem Katastrophenereignis ausweitet. Zu diesem Zeitpunkt besteht aber noch keine Gefährdung für Mensch, Tier oder Sache. In dieser Phase werden - sofern notwendig - über die Verteillisten der Landeswarnzentrale Informationen via SMS oder E-Mail an einen definierten Personenkreis zum Gefährdungsthema versendet. Dies können beispielsweise Unwetterwarnungen oder Pegelstände sein.

Empfänger sind im Regelfall der Bürgermeister und sein technischer Einsatzleiter, die Mitglieder der Einsatzleitung und die Stabsmitarbeiter, soweit diese bestellt sind.

Auf der Behördenebene Bezirkshauptmannschaft erhalten diese Information der Bezirkshauptmannschaft, seine Einsatzleitung und ebenfalls die Mitglieder der Einsatzleitung.

Auf der Behördenebene Land wird die Situation vom Journaldienst der Landeswarnzentrale (in einer 24-Stunden-Bereitschaft) beobachtet, mit anderen Fachabteilungen des Landes (beispielweise mit Mitarbeitern der Wasserwirtschaft, den Geologen, der Wildbach und Lawinenverbauung, dem Lawinenwarndienst, der Landessanitätsdirektion, der Abteilung für Veterinärangelegenheiten, Chemikern usw.) oder externen Stellen (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,...) erörtert und dann die notwendigen Schritte eingeleitet.

Die dritte Phase **Katastrophenalarm** bedeutet, dass die definierten Maßnahmen, wie zum Beispiel Evakuierungen von Mensch und Tier, nach den Vorgaben im Katastrophenschutzplan durchgeführt werden, da es ansonsten durch das bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis zu Gefährdung, Verletzung oder zum Tod von Mensch und Tier sowie zu Beschädigung von Sachen kommen kann.

Um anschaulich darzustellen, wie diese drei Phasen in der Praxis umgesetzt werden, sind in Abbildung 6 die Evakuierungsphasen des Rheintales bei drohender Überflutung durch den Alpenrhein beschrieben.

Bei einer erhöhten Abflussprognose des Alpenrheins beraten die Rheinbauleiter von Österreich, der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein bereits die weitere Vorgehensweise. Erste Informationen werden an die entsprechenden Stellen des jeweiligen Staates weitergegeben. Dies ist der erste Informationsaustausch zwischen der Internationalen Rheinbauregulierung (IRR), der Abteilung für Wasserwirtschaft, der ZAMG, der Landeswarnzentrale und den Schweizer und Liechtensteiner Stellen.

Bereits ab einer Durchflussmenge von  $750\text{m}^3/\text{s}$  Wasser sendet beispielsweise die Pegelmessstation Lustenau automatisch über den Messnetzserver der Abteilung Wasserwirtschaft und das System „Hydams“, ein Alarmmanager, die Daten an den DIBOS. Dieser generiert automatisch ein SMS und eine Pager-Meldung, welche die Durchflussmengen beinhaltet, und versendet die Meldung automatisch an den definierten Personenkreis. Die Informationsstufe für die Durchflussmenge im Alpenrhein ist somit ausgelöst.

Die sich entwickelnde Situation wird genauestens beobachtet und grenzüberschreitend analysiert und bewertet.

Bei  $900\text{ m}^3/\text{s}$  Durchflussmenge Wasser leiten die Rheinbauleitung und die am Rhein liegenden Gemeinden die ersten vordefinierten Maßnahmen ein. Pächter des Vorlandes werden von Seiten der Gemeinde verständigt, dieses zu räumen. Der Parkplatz des Fußballstadions Lustenau darf nicht mehr benutzt werden, usw..

Bei einer Durchflussmenge von 1200 m<sup>3</sup>/s Wasser erfolgt die nächste Auslösung des Pegelalarms und am Alpenrhein ist die Vorwarnstufe erreicht.

Bei einer gemessenen Abflussmenge von 1200 m<sup>3</sup>/s und einer Prognose > 2500 m<sup>3</sup>/s tritt die Aufmerksamkeitsphase in der Evakuierungsplanung der Einsatzleitungen in Kraft. Die in den Katastrophenschutzplänen der Rheinanliegergemeinden, der Bezirkshauptmannschaften und des Landes festgelegten Aufgaben werden abgearbeitet.

Die Abbildung 8 listet die drei Evakuierungsphasen mit den jeweiligen Hauptaufgaben auf.

<b>Evakuierungsphase 1 AUFMERKSAMKEITSPHASE</b>
= am Rhein ab Abflussmenge 1.200 m <sup>3</sup> /s mit Prognose Abflussmenge > 2.500 m <sup>3</sup> /s
<ul style="list-style-type: none"><li>• Information Bevölkerung – Sirensignal „Warnung“</li><li>• Vorbereitung Evakuierung sensible Strukturen und Viehzuchtbetriebe</li></ul>
<b>Evakuierungsphase 2 VORBEREITUNGSPHASE</b>
= am Rhein ab Abflussmenge 2.500 m <sup>3</sup> /s mit Prognose Abflussmenge > 3.100 m <sup>3</sup> /s
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung Evakuierung Bevölkerung</li><li>• Schließung von Schulen und Kindergärten</li><li>• Evakuierung sensible Strukturen und Viehzuchtbetriebe</li></ul>
<b>Evakuierungsphase 3 EVAKUIERUNGSPHASE</b>
= a) am Rhein bei Erreichung Abflussmenge ≥ 3.100 m <sup>3</sup> /s
= b) am Rhein GEFÄHR IM VERZUG
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sirensignal „Alarm“</li><li>• Gesamte Evakuierung bzw. Evakuierung einzelner Evakuierungsabschnitte</li></ul>

Abbildung 8: Evakuierungsphasen am Alpenrhein

Wenn die gemessene Durchflussmenge 2500 m<sup>3</sup>/s erreicht, tritt beim Alpenrhein die Warnstufe ein. Wieder werden die Verteillisten über den DIBOS automatisch angestoßen und der entsprechende Personenkreis via SMS und Pager-Meldung informiert.

Bei einer gemessenen Abflussmenge von 2500 m<sup>3</sup>/s und einer prognostizierten Abflussmenge von > 3100 m<sup>3</sup>/s tritt die Evakuierungsphase 2 in die Vorbereitungsphase.

Die festgelegten Maßnahmen und die Einberufung der Stäbe werden durchgeführt.

Bei Erreichen einer Abflussmenge von  $\geq 3100 \text{ m}^3/\text{s}$  tritt die Evakuierungsphase in Kraft.

Die Abbildung 9 bildet den Verlauf des Meldeweges aus Sicht einer Gemeinde bei einem Katastrophenereignis am Beispiel der Gemeinde Höchst ab.

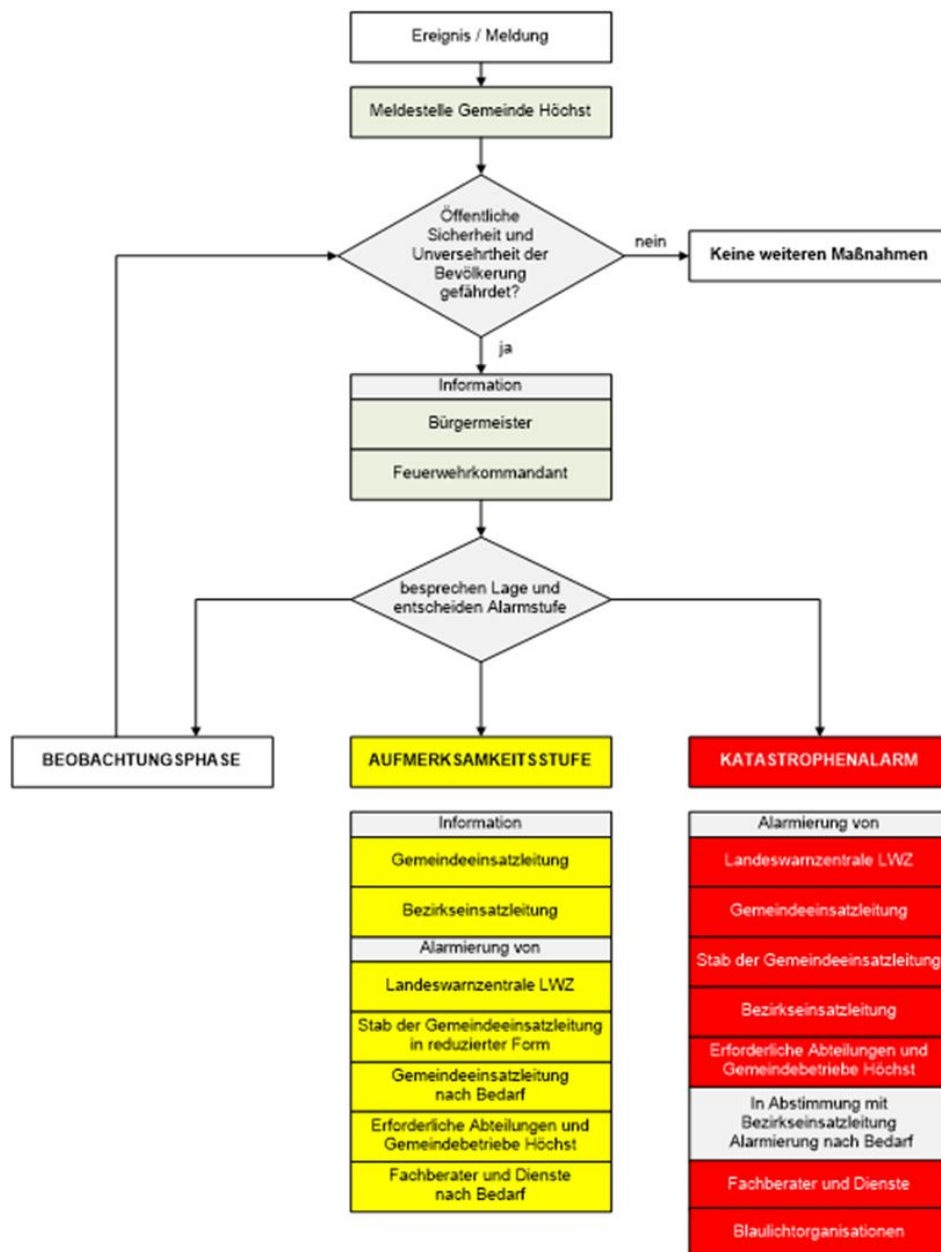


Abbildung 9: Meldeweg

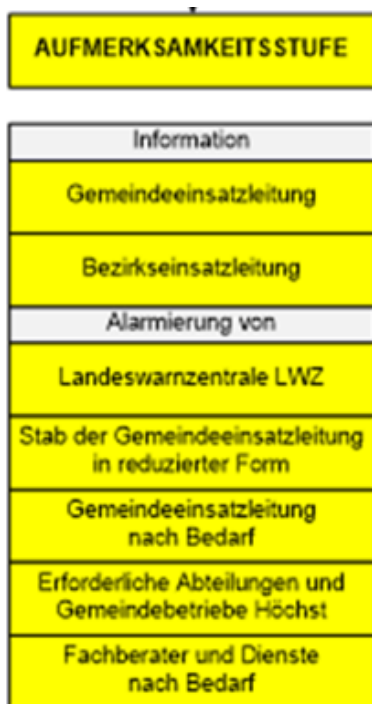
Als Ausgangslage wird die Einmeldung eines Ereignisses bei der Gemeinde angenommen.

Es muss vom definierten Personenkreis abgeklärt werden, ob die „öffentliche Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung gefährdet ist. Sollte dies nicht der Fall sein,

sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Kann diese Fragestellung mit ja beantwortet werden, ist die Information des Bürgermeisters und des Feuerwehrkommandanten (als technischer Leiter der Einsatzmaßnahmen) notwendig. Eine Lagebesprechung muss einberufen werden. Nach der Lagefeststellung und der Beurteilung der Lage wird das Ereignis in einer der drei Phasen (Beobachtungsphase, Aufmerksamkeitsstufe, Katastrophenalarm) eingeteilt.

Zeitgleich und automatisch beobachtet und monitorisiert der Journaldienst-Mitarbeiter der Landeswarnzentrale bereits die Situation, bespricht sich innerhalb der Abteilung und holt die notwendigen fachlichen Expertisen der zuständigen Fachabteilungen ein.

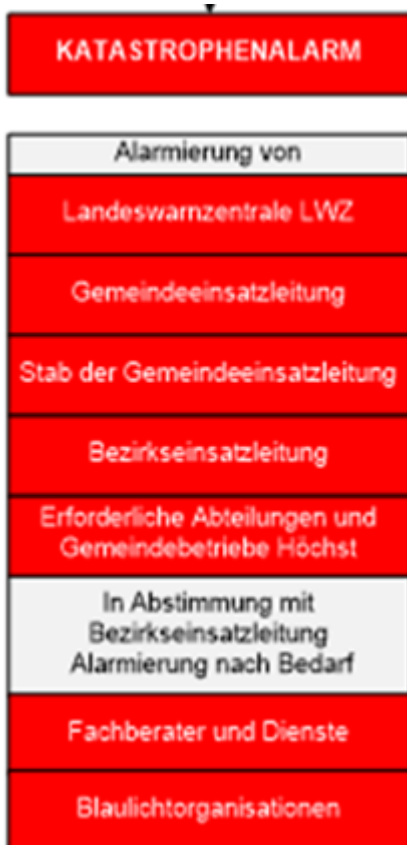
In der Abbildung 10 ist der Informations- und Kommunikationsablauf in der Aufmerksamkeitsstufe graphisch dargestellt.



Über die Gemeinde- und Bezirkseinsatzleitung (falls notwendig) wird der Kontakt zur Landeswarnzentrale verstärkt und Informationen ausgetauscht. Die Stäbe der betroffenen Gemeinde(n) treten in reduzierter Form zusammen. Die Gemeindeeinsatzleitung wird nach vorliegendem Bedarf zu einer ersten Sitzung einberufen. Erforderliche Abteilungen, Fachberater und Dienste der Gemeinde erhalten die notwendigen Informationen.

Abbildung 10: Aufmerksamkeitsstufe

Der Ablauf der Kommunikationswege und des Informationsflusses in der Stufe Katastrophenalarm wird in der Abbildung 11 graphisch dargestellt und abgebildet.



Bei der Erreichung der Phase Katastrophenalarm tritt der Stab der Gemeindeeinsatzleitung, und wenn die Lage es erfordert, die erforderlichen Abteilungen der Gemeinde, Fachberater und Dienste sowie Vertreter der Blaulichtorganisationen zur Lagebesprechung zusammen. Absprachen mit der Bezirkseinsatzleitung erfolgen nach Bedarf.

Abbildung 11: Katastrophenalarm

Wenn die Lage es erfordert, erfolgt die Einberufung der Bezirks – und der Landeseinsatzleitung nach demselben Prinzip und Ablauf.

Der Kommunikationsweg zwischen den einzelnen Stäben erfolgt zwingend über den Leiter des Stabes bzw. den S3-Einsatz oder über die Einsatzleiter, welche die Ergebnisse der Absprachen über ihren Leiter der Stabsarbeit bzw. den S3 an den Einsatzstab weitergeben. Bei komplexen Ereignissen ist es notwendig, diese Vorgehensweise einzuhalten und einen geordneten Ablauf und die Beherrschung der Situation zu gewährleisten.

Bei einem Ereignis, welches alle drei im Land installierten Behördeneinsatzleitungen betrifft, hat die Kommunikation - um einen geordneten Ablauf und Informationsfluss zu gewährleisten - folgenden Weg zu nehmen:

Gemeinde ↔ Bezirkshauptmannschaft ↔ Land

Auf allen Behördenebenen sind die Räumlichkeiten (auch Einsatzstandorte) für die Einsatzleitungen und Einsatzstäbe bestimmt und eingerichtet. Den Mitgliedern der Einsatzleitung und des Einsatzstabes sind diese bekannt und finden sich bei einer Einberufung automatisch in diesen Räumlichkeiten ein.

Die Kommunikation zwischen den Behördenebenen erfolgt über Telefon, E-Mail und über die implementierten Systeme, wie das Lage- und Informationssystem (LIS, siehe Kapitel 5.5. Führungsmittel) und in naher Zukunft auch über das Katastrophenmanagementsystem (KMS, siehe Kapitel 5.5.) des Landes.

Sollten all diese Systeme nicht mehr funktionstüchtig sein (z.B. Strommangel), ist es möglich, über einen Zeitraum von ca. 36 Stunden über Funk (Relaisstationen in Vorarlberg sind mittels Batterien versorgt) zu kommunizieren.

Bei Großereignissen ist es notwendig, dass sich Vertreter aller betroffenen Behördenebenen und Fachabteilungen zu regelmäßigen Besprechungen in den Kommandoräumen der Landeswarnzentrale (Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, 2. OG, Zimmer 246) bzw. bei der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Florianistraße 1a, 6800 Feldkirch, 1. Stock), zusammenfinden. Die erste Lagebesprechung wird bei einem entsprechend großen drohenden Ereignis bereits in der „Aufmerksamkeitsstufe“ vom Landeshauptmann anberaumt werden.

Wenn der Bedarf gegeben ist und es die Kapazität des Landeseinsatzstabes zulässt, unterstützen Mitarbeiter des Landeseinsatzstabes auch die Bezirks- und Gemeindeeinsatzleitung vor Ort mit technischem Equipment und Wissen.

## 5.2. Führungsverfahren

### 5.2.1. Regelkreis der Führung

Um den Regelkreis der Führung anzustoßen, ist es notwendig, einen anlassbezogenen Auftrag zu erhalten. Es muss somit ein Ereignis vorliegen, welches einer behördlichen Einsatzleitung auf mindesten einer Behördenebene bedarf.

Zu Beginn ist es notwendig, eine Lagefeststellung mit einer anschließenden Beurteilung der Lage durchzuführen.

Die sich darstellende Lage ist abzuschätzen und die daraus resultierenden Folgen sind abzuwägen, schlussendlich ist ein Entschluss zu fassen.

Nach der Entschlussfassung wird der Durchführungsplan erarbeitet und als Auftrag an die betroffenen nachgeordneten Stellen übermittelt (Auftragserteilung).

Die Umsetzung der erteilten Aufträge muss überwacht und das Ergebnis kontrolliert werden (vgl. BM.I, 2007, Seite 18).

Die Abbildung 12 stellt den Regelkreis der Führung schematisch dar.

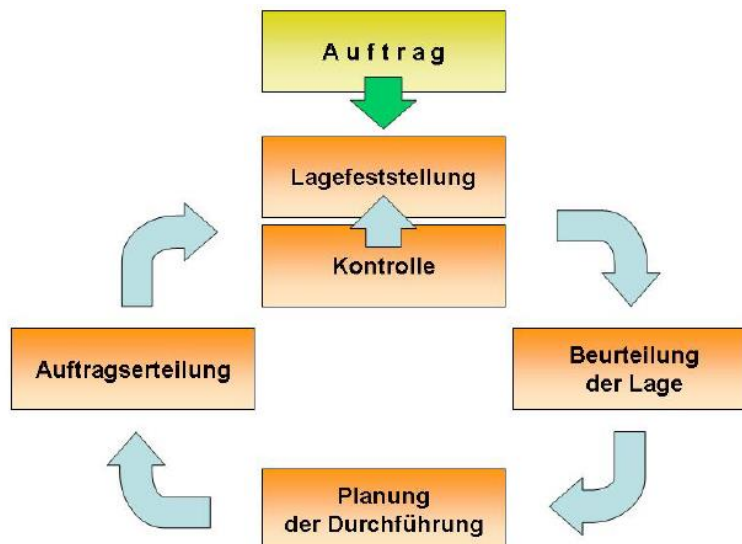


Abbildung 12: Regelkreis der Führung

Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

Nach der durchgeführten Kontrolle ist eine neuerliche Aktualisierung des Lagebildes notwendig und der Kreislauf beginnt von neuem.

Einschlägige Erfahrung, gerade bei kleineren Ereignissen, macht es in der Praxis möglich, das Führungsverfahren in geraffter Form anzuwenden und den Zeitbedarf minimal zu halten.

Je größer das Ereignis und umso komplexer die Aufgaben werden, umso höher werden die Anforderungen und der Zeitaufwand für das Führungsverfahren. Zur Bewältigung ist dann ein Einsatzstab notwendig (vgl. BM.I, 2007 Seite 19).

## 5.2.2. Auftrag

Der Auftrag als Auslöser für das Führungsverfahren kann folgendermaßen definiert werden:

Er gibt Anweisung zum Handeln unter

- Vorgabe des zu verfolgenden Zieles
- Festlegung der zu besorgenden Aufgabe und
- Bekanntgabe der Bedingungen, unter welchen die Aufgabe zu erledigen ist (vgl. BM.I, 2007, Seite 20)



Der § 30 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg besagt, dass bei Gefahr in Verzug Maßnahmen auch ohne Auftrag von einer übergeordneten Stelle in die Wege geleitet werden müssen.

### 5.2.3. Lagefeststellung

Nach der Auftragserteilung ist es notwendig eine Lagefeststellung durchzuführen.

Bereits eingelangte Informationen müssen erfasst und falls notwendig durch gezielt eingeholte Informationen ergänzt werden. Der vorhandene Informationsstand soll nun zu einer Auswertung der Lage führen.

Es sind drei verschiedene Arten von Lagen festzustellen:

- eigene Lage
- allgemeine Lage
- Gefahren- und Schadenslage

Die Lage ist auf allen Behördenebenen möglichst mit denselben Mitteln zu dokumentieren (LIS, KMS, Lagekoffer) und übersichtlich darzustellen.

Sind die notwendigen Lagebilder erfasst, werden diese beurteilt (vgl. BM.I, 2007, Seite 21).

Die Abbildung 13 stellt diesen Vorgang der Lagefeststellung, der Lagedarstellung und des Lagebildes graphisch dar.

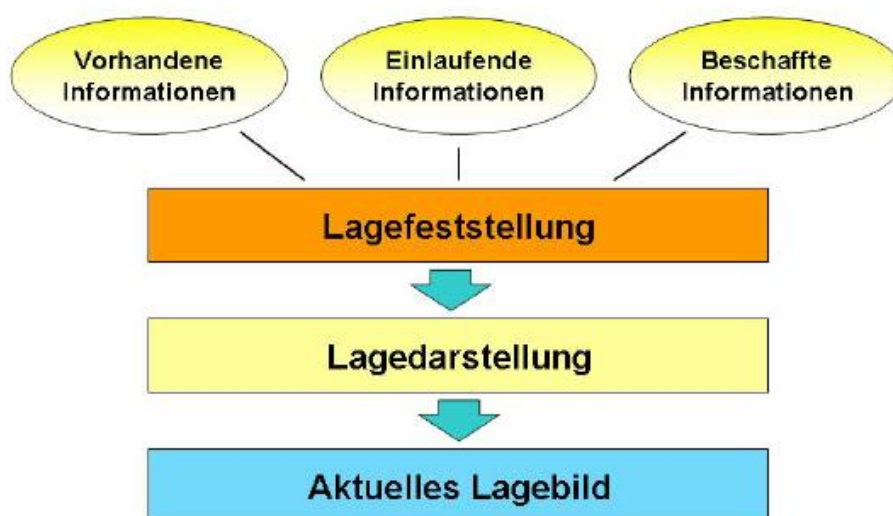


Abbildung 13: Lagebilderstellung

Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

## 5.2.4. Beurteilung der Lage

Die Lagebeurteilung beginnt mit dem Erfassen des Auftrages unter Berücksichtigung des Zieles und der Bedingungen. Es ist zu klären, ob Handlungsvorgaben, eine Zeitvorgabe und Handlungseinschränkungen vorliegen. Sich daraus ergebende Sofortmaßnahmen (z.B. Informationseinholung, Lagemeldungen an Vorgesetzte) sind ohne Aufschiebung zu erledigen. Die Einteilung in Dringlichkeit kann notwendig werden.

Die Beurteilung der **Allgemeinen Lage** erfolgt unter den Gesichtspunkten der Beurteilung der Ist-Situation und der Prognosen:

- Jahres- und Tageszeit
- Wetterlage und Vorhersage
- besondere örtliche Verhältnisse (Erreichbarkeit, Gefährdung)
- Infrastrukturbeeinträchtigung
- Grundversorgungsbeeinträchtigung
- Verhalten der Bevölkerung
- sonstige Besonderheiten (vgl. BM.I, 2007, Seite 23)

Die Abbildung 14 stellt den Prozess der Lagebeurteilung der allgemeinen Lage schematisch dar.

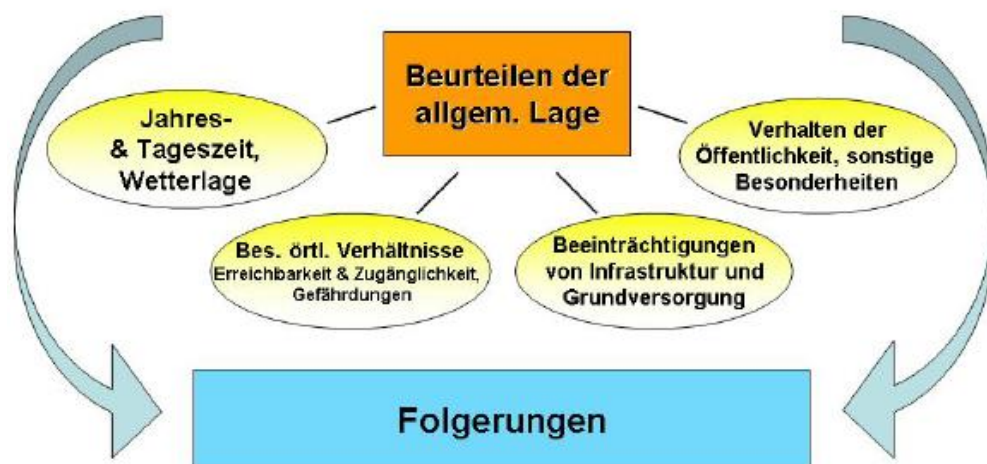


Abbildung 14: Lagebeurteilung

Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

Nach der Situationserfassung sind die Folgerungen abzuleiten und es ist notwendig abzuwägen, auf welche Art und Weise ein Auftrag erledigt und abgearbeitet wird.

Der anschließend zu fassende Entschluss nimmt im Führungsverfahren eine zentrale Bedeutung ein. Die Grundsatzentscheidung über die weitere Vorgehensweise wird vom Einsatzleiter gefällt.

Er legt fest

- welche Kräfte und Mittel eingesetzt werden
- wie die Durchführung zu erfolgen hat und
- definiert das zu verfolgende Ziel

Er legt somit fest, wer was, wann und wo, wie und warum erledigt (vgl. BM.I, 2007, Seite 26).

### 5.2.5. Planung der Durchführung

Bei der Durchführungsplanung wird der Entschluss durch den Leiter des Stabes konkret gegliedert, eingeteilt und geordnet, es werden Festlegungen in sachlicher und räumlicher Hinsicht getroffen.

Dabei kommt es zur Festlegung der Organisationsstruktur.

Festgelegt werden:

- Verantwortungsbereiche
- die Gliederung des Einsatzablaufes
- die Kräfteeinteilung
- das Ordnen des Raumes (beispielsweise Absperrgrenzen, Verkehrsachsen)

Die Darstellung erfolgt auf Ablaufplänen, Kräfteübersichten, Planungsskizzen (vgl. BM.I, 2007, Seite 29).

Dabei sollten die Führungsmittel des Landes genutzt werden, um über alle drei Behördenebenen einen möglichst einfachen und lückenlosen Austausch zu gewährleisten und vor allem die Dokumentation des Einsatzablaufes lückenlos zu gestalten.

### 5.2.6. Auftragserteilung

Die Erteilung des Auftrages (in der Literatur und Praxis auch Befehl, Weisung, Anordnung genannt) ist der erste Schritt der Umsetzung des Durchführungsplanes.

Der Auftrag hat das zu

- verfolgende **Ziel** (⇒ **warum**)
- die zu besorgende **Aufgabe** (⇒ **wer** macht ⇒ **wann** ⇒ **wo** ⇒ **was**) und
- die vorgegebenen **Bedingungen**

zu enthalten.

Bei der Vorgehensweise „Führen durch Auftrag“ bleibt es dem Nachgeordneten überlassen, wie der Auftrag ausgeführt wird.

Der Auftrag ist die Grundlage des Führungsverfahrens und wird nach nachfolgendem Schema gegliedert:

#### 1) **Lage**

- a) Gefahr/Schadenslage
- b) eigene Lage
- c) allgemeine Lage
- d) Unterstützungen (durch Andere), Angaben (an Andere)

#### 2) **Entschluss**

#### 3) **Durchführung**

- a) Gliederung und Kräfteeinteilung
- b) Geplanter Einsatzablauf
- c) Einzelaufträge
- d) gemeinsame Aufträge und koordinierend Maßnahmen (z.B. Zeitvorgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheitsmaßnahmen)

#### 4) **Einsatzunterstützung**

Sämtliche organisatorische, personellen, und materiellen Maßnahmen, die den Einsatz Erfolg sicherstellen, sind zu regeln:

- Versorgung (Nachschub Personal, Material, Instandhaltung),
- ganzheitliche Betreuung,
- Ablösung der Mannschaft,
- Transportbedarf,
- Finanz-, Versicherungs- und Rechtsangelegenheiten.

## 5) Führungsunterstützung

- a) Verbindungen (EDV Systeme, Telefonanlagen, Handys, Funksysteme, Fax, Melder)
- b) Einsatzkräfte (Erreichbarkeit, Standorte)  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 30 und 31).

### 5.2.7. Kontrolle und Fortsetzung des Führungsverfahrens

Um eine Ereignis erfolgreich führen zu können, ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen einen Vergleich der Ist- mit der Sollsituation durchzuführen und zu kontrollieren, ob mit den angeordneten Maßnahmen das Ziel erreicht werden kann.

Die Lagefeststellung muss ständig ergänzt werden, um ein aktuelles Lagebild darstellen zu können.

Folgende Vorgehensweise ist zu empfehlen:

- Der Einsatzleiter (oder Stellvertreter) überprüft die Lage
- Es sind laufend Berichten und Meldungen einzuholen

Die Berichterstattung von nachgeordneten Personen hat unaufgefordert zu erfolgen.

Folgebeurteilungen werden nur noch in jenen Bereichen durchgeführt, in welchen es zu Änderungen gekommen ist.

Die Abänderung von Entschlüssen erfolgt bei Bedarf aufgrund der Folgebeurteilung.

Die Durchführungsplanung und der Auftrag muss dann angepasst oder gegebenenfalls ergänzt werden (vgl. BM.I, 2007, Seite 32).

### 5.2.8. Anwendung des Führungsverfahrens

Die im Katastrophenfall vorherrschende Komplexität kann die Anwendung des Führungsverfahrens erschweren.

Sich laufend ändernde Lagen, Zeit- und Erfolgsdruck, eingeschränkte personelle und materielle Ressourcen, Beeinträchtigungen in der Kommunikation, nicht planbare Reaktionen der Öffentlichkeit usw., machen es notwendig, oft und schnell Anpassungen im Führungsverfahren durchzuführen.

Je nach Einsatzerfahrung, der Komplexität und den Anforderungen der Situation kann das Führungsverfahren detailliert angewendet werden. Das Grundmuster des Führungsverfahrens sollte aber auf jeden Fall beibehalten werden und die Handlungen nach den Führungsgrundsätzen ausgerichtet werden (vgl. BM.I, 2007, Seite 33).

Die Abbildung 15 wiederholt überblicksmäßig das Grundmuster des Führungsverfahrens



Abbildung 15: Grundmuster des Führungsverfahrens

Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

### 5.3. Stabsarbeit auf Behördenebene

#### 5.3.1. Einsetzung eines Stabes

Die Einsetzung eines Stabes hat aber immer dieselben Gründe:

- erhöhter Koordinationsbedarf durch den Einsatz von viel Personal und oder besonderer Technik
- die Überschreitung von Zuständigkeitsgrenzen
- ein für eine Person zu hohes Informationsaufkommen
- Wissen als Entscheidungsgrundlage, das in kurzer Zeit schnell verfügbar sein muss
- lokale Ressourcen sind nicht ausreichend vorhanden und müssen übergreifend organisiert werden
- durch die Vielzahl eingesetzter Ressourcen und die Vielzahl beteiligter Stellen ist eine einheitliche Führung notwendig.  
(vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 3 bis 4)

### 5.3.2. Aufgaben von Stäben

Das Ziel eines Stabes ist es, Informationen in koordiniertes, zielgerichtetes Handeln umzusetzen. Je nach Ausgestaltung eines Stabes und Differenzierung können die Aufgaben eher strategischer und operativer Natur sein. Eine strikte Trennung nach Definition ist jedoch nicht möglich (vgl. Hofinger & Heimann, 2016).

Die in der strategischen Ebene vorrangigen Elemente sind:

- Beratung
- Antizipation
- Planung
- Vorbereitung von Entscheidungen großer Tragweite (vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 5)

Eher der operativen Ebene zuzuordnen sind:

- Koordination
- Informationsmanagement
- Führung und Darstellung eines Lagebildes (Lagefeststellung, Lagedarstellung, Aktualisierung)
- Eruierung und Zusammentragen von Spezialwissen
- Führung und Steuerung von ebenen-übergreifenden Einsätzen durch die Ausarbeitung und Weiterleitung von Anordnungen
- Kommunikation mit über- und nachgeordneten (beziehungsweise benachbarten) Stellen
- Bereitstellung personeller und materieller Ressourcen
- Einsatzdokumentation (vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 5)
- Presse – und Öffentlichkeitsarbeit

### 5.3.3. Merkmale der Stabsarbeit und Formen von Stäben

Stabsarbeit wird als Teamarbeit durchgeführt. Das Team besteht idealerweise aus Mitgliedern, welche sich komplementär ergänzen.

Die Stabsmitarbeiter arbeiten auf Grundlage von gemeinsamen Zielen bzw. Arbeitsaufträgen und sind informationstechnisch vernetzt; wobei jedoch die Rollen innerhalb des Stabes klar abgegrenzt sind.

Ein Stab hat eine hierarchische Führungsstruktur. Die Autonomie der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Einzelaufgaben, wobei die Schnittstellen zu den anderen Mitgliedern bei der Bearbeitung der Aufträge Beachtung finden muss.

Der Stab besteht meist aus Mitgliedern einer Berufsgruppe und weist daher eine hohe Homogenität auf. Dies hat den Vorteil, dass dieselbe Fachsprache gesprochen wird und ein Grundverständnis über die Aufbau- und Ablauforganisation vorhanden ist (vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 6).

Die Struktur und Form eines Stabes, ausgestaltet und differenziert je nach Anlass, kann durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Führungsstil und Erfahrung, sowie Wissen der Stabsleitung
  - Verantwortlichkeit und Umfang des Stabes
  - lokale Besonderheiten
  - Menge der zu bearbeitenden Informationen
  - Art und Größe des Ereignisses, welches abgearbeitet werden muss
  - Leistungsfähigkeit und Ausbildung des Personales des Stabes
  - Zeitdauer und Aktivitätsniveau des Einsatzes
  - Bündelungsfähigkeit von artverwandten Aktivitäten
  - Fähigkeit des Führungspersonals
- (vgl. Hofinger & Heimann, 2016, Seite 6 bis 7)

Je nach Anlass und Form eines Stabes kann dieser

- eher strategisch, beratend oder operativ tätig sein
- über eine eigene Entscheidungskompetenz verfügen oder nicht
- über eine optimale ressourcentechnische Ausstattung verfügen oder sich mit der normalen Büroausstattung begnügen
- stationär oder mobil sein
- hauptberuflich oder nebenberuflich besetzt sein
- über professionell ausgebildetes Personal verfügen

### 5.3.4. Gliederung des Stabes

#### **Einsatzleiter**

Er ist nicht direktes Mitglied des Stabes.

Der Einsatzleiter ist für die Führung des Einsatzes gesamtverantwortlich, er fasst die Entschlüsse, erteilt die Aufträge und ist für die Kontrolle zuständig.

Der Einsatzleiter muss jederzeit erreichbar sein, ist aber nicht an den Ort des Einsatzstabes gebunden (vgl. BM.I, 2007, Seite 37).

Aufgaben des Einsatzleiters sind:

- Führen des Einsatzes
- Treffen von alleinverantwortlichen Entscheidungen



- Erteilen von Aufträgen und Anordnungen
- Ausüben der Kontrolle
- Berichterstattung an eventuelle Vorgesetzte (vgl. BM.I, 2007, Seite 37)

### **Leiter der Landeseinsatzleitung**

Landeseinsatzleiter ist nach § 28 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg das zuständige Mitglied der Vorarlberger Landesregierung.

Für den Landeseinsatzleiter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des Landeseinsatzleiters und seines Stellvertreters obliegt dem Leiter des Stabes und im Falle einer Verhinderung obliegt die Einsatzführung dem Sachgebiet S3 Einsatz. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der Sachgebiete S1 bis S6 folgt in diesem Kapitel.

Dem Landeseinsatzleiter obliegt die gesamte Führung des Einsatzes.

Der Landesfeuerwehrinspektor steht dem Landeseinsatzleiter als Leiter der Technischen Einsatzmaßnahmen zur Verfügung

### **Leiter der Bezirkseinsatzleitung**

Bezirkseinsatzleiter ist nach § 28 Abs.1 lit. b des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg der Bezirkshauptmann. Für den Bezirkseinsatzleiter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Im Fall der Verhinderung des Bezirkseinsatzleiters und seines Stellvertreters obliegt dem Leiter des Stabes und im Falle einer Verhinderung obliegt die Einsatzführung dem Sachgebiet 3 Einsatz.

Dem Bezirkseinsatzleiter obliegt die gesamte Führung des Einsatzes.

Die Aufgaben des technischen Leiters der Einsatzmaßnahmen obliegen im Regelfall dem Bezirksfeuerwehrinspektor. Dieser berät den Bezirkseinsatzleiter in technischen Belangen.

Der Bezirkshauptmann erteilt die Aufträge der Bezirkseinsatzleitung über den Bezirkseinsatzstab.

### **Leiter der Gemeindeeinsatzleitung**

Der Bürgermeister einer Gemeinde ist laut § 10 Abs. 3 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg Leiter der Gemeindeeinsatzleitung.

Er hat möglichst aus dem Kreis der Kommandanten der Ortsfeuerwehren der Gemeinde einen technischen Leiter der Einsatzmaßnahmen zu bestimmen.

Auch auf Gemeindeebene gelten dieselben Grundlagen der Stabsarbeit wie auf den Ebenen Bezirkshauptmannschaft und Land.

Die grundsätzliche Gliederung eines Stabes wird in der Abbildung 16 graphisch dargestellt.

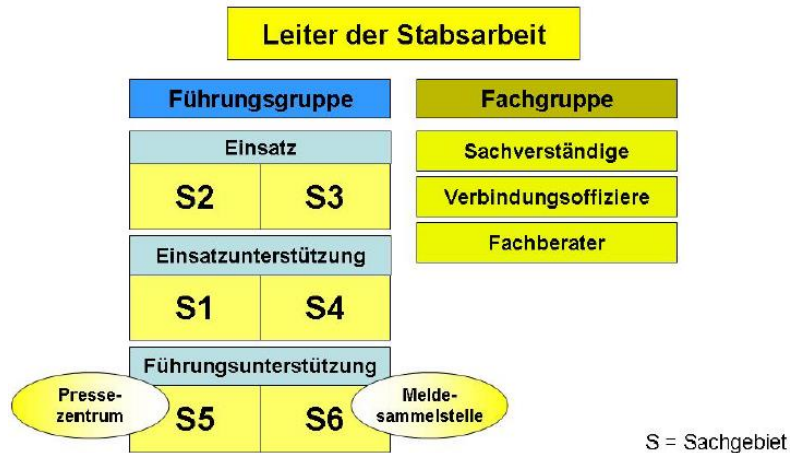


Abbildung 16: Gliederung eines Stabes

Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

Über der Gliederungsebene Führungsgruppe, welche sich aus den einzelnen Sachgebieten zusammensetzt, und der Fachgruppe, welche je nach Einsatzgeschehen und Bedarf zusammengestellt wird, liegt die Führungsebene „Leiter der Stabsarbeit“.

Der **Leiter der Stabsarbeit** hat folgende Aufgaben zu erfüllende

- 1) Vertretung des Einsatzleiters
- 2) Betreuung der Schnittstellen zu Einsatzleiter und anderen
  - Abstimmung der Stabsarbeit mit dem Einsatzleiter
  - Abstimmung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden  
Einsatzorganisationen, Einrichtungen
  - Veranlassung der Personenanforderungen für die Fachgruppe
- 3) Organisation der Stabsarbeit
  - Festlegung der Gliederung und der Personalstärke des Stabes
  - Festlegung des Ortes und Raumeinteilung für die Stabsarbeit
  - Festlegen der Geschäftsordnung
  - Zuteilung der Einzelaufgaben
  - Lenken des Informationsflusses
  - Aufbereitung und Entscheidung für den Einsatzleiter
  - Erledigungskontrolle (BM.I, 2007, Seite 39)

Der Leiter des Stabes hat all jene Maßnahmen zu ergreifen, welche für die Organisation der Stabsarbeit für das betreffende Ereignis notwendig sind. Er ist Schnittstelle

zum Einstleiter, zu den anderen Behördenebenen und Behörden, zu den Einsatzorganisationen und am Einsatz beteiligten Einrichtungen.

Falls notwendig übt er die Funktion des Einsatzleiter-Stellvertreters aus.

Übernimmt der Leiter des Stabes die Einsatzleitung oder ist er verhindert, übernimmt die Belange des Leiters des Stabes das Sachgebiet 3 (vgl. BM.I, 2007, Seite 39)

**Die Führungsgruppe** setzt sich aus den Sachgebieten S1 bis S6 zusammen.

Jedes Sachgebiet hat eigenen Aufgabenfelder zugewiesen, erfasst und stellt die entsprechenden Informationen dar, verarbeitet diese und übermittelt sie an die entsprechende Stelle.

Die Bezeichnung der einzelnen Sachgebiete und deren inhaltliche Ausrichtung erfolgt nach allgemein anerkannten Grundsätzen (vgl. BM.I, 2007, Seite 40).

Die zu Führungsgruppen zusammengefassten Sachgebiete sind für die Erfüllung von drei Grundfunktionen zuständig:

- die Grundfunktion Einsatz durch die Sachgebiete 2 und 3
- die Grundfunktion Einsatzunterstützung durch die Sachgebiete 1 und 4
- die Grundfunktion Führungsunterstützung durch die Sachgebiete 5 und 6 (vgl. BM.I, 2007, Seite 40)

### **Sachgebiet 1 (S1) – Personal**

Durch das Sachgebiet 1 zu erfüllende Aufgaben sind:

#### 1) Erfassung und Organisation der Einsatzkräfte

- Erstellung und Führung von Kräfteübersichten (Stärke, Gliederung, Standort, Tätigkeit und wichtige Leistungsdaten)
- Anforderung und Bereitstellung von Einsatzkräften
- Bildung und Bereitstellung von Reservisten
- Planung und Durchführung von Ablösen
- Planung der Unterbringung der Kräfte

#### 2) Organisation des Personales für die Stabsarbeit

- Erstellung und Führung des Dienstplanes für den Stab (vgl. BM.I, 2007, Seite 41)

Aufgabe des Sachgebietes 1 ist es, sich mit allen personellen Angelegenheiten - sowohl das Erfassen und Organisieren der Einsatzkräfte als auch das Organisieren des Personals für die Stabsarbeit - zu befassen. Dem S1 obliegt die Feststellung und Beurteilung der Kräftelage (Personenlage) (vgl. BM.I, 2007, Seite 40).

## **Sachgebiet 2 (S2) – Lage**

Durch das Sachgebiet zu erfüllende Aufgaben sind:

### 1) Lagefeststellung

- interne Informationsbeschaffung (Erkundungen, Meldungen)
- externe Informationsbeschaffung (Einholung von Wetterdaten, Pegelstände und Prognosen, Straßensperren, usw.)

### 2) Lagedarstellung

- Führen der Lagekarte (gemeinsam mit S1, S3, S4)
- Führen der Einsatzstellenübersicht (gemeinsam mit S1, S3, S4)

### 3) Beurteilung der Lage

- Beurteilung der Gefahren und Schadenslage
- Beurteilung der allgemeinen Lage

### 4) Lageinformation

- Erstelle von Lagemeldungen  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 42)

Lagefeststellung und Lagebeurteilung sowie Lageinformation zählen zu den Aufgaben des Sachgebietes 2. Der S2 ist somit für die Feststellung und Beurteilung der Gefahren- und Schadenslage und zum überwiegenden Teil auch für die Feststellung und Beurteilung der allgemeinen Lage beim Umsetzen des Führungsverfahrens zuständig (vgl. BM.I, 2007, Seite 42).

## **Sachgebiet 3 (S3) – Einsatz**

Durch das Sachgebiet 3 zu erfüllende Aufgaben sind:

### 1) Vertreter des Leiters der Stabsarbeit

### 2) Einsatzplanung und Einsatzdurchführung

- Beurteilung der Gesamtlage
- Planung der Durchführung zur Ausarbeitung der Aufträge
- Zusammenfassung der Einzelerledigung

### 3) Dokumentation des Einsatzablaufes

(vgl. BM.I, 2007, Seite 43)

Das Sachgebiet 3 ist für die Einsatzplanung und Einsatzdurchführung mit der Unterstützung der anderen Sachgebiete verantwortlich und ist befugt den Leiter der Stabsarbeit zu vertreten.

Im Führungsverfahren beurteilt das Sachgebiet 3 die Gesamtlage und ist für die Erarbeitung des Planes der Durchführung zuständig.

(vgl. BM.I, 2007, Seite 43)

### **Sachgebiet 4 (S4) – Versorgung**

Durch den S4 zu erfüllende Aufgaben sind:

- 1) Versorgung
  - Führen von Geräteübersichten
  - Nachschub, Aufschub, Instandsetzung
  - Bereitstellung von Unterkünften
- 2) Organisation von Fremdleistungen
  - Transportwesen
  - Spezialgeräte
  - Verbrauchsmaterial
  - sonstige Fremdleistungen
- 3) Verwaltung und Verrechnung
  - Geldgebarung
  - Materialverwaltung
  - Sicherstellung von Verdachtsunterlagen
- 4) Ganzheitliche Betreuung
  - medizinische und sanitätsdienstliche Betreuung
  - psychosoziale Betreuung
  - Notfallseelsorge  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 44)

Das Sachgebiet 4 ist für die Organisation von Fremdleistung, für die Versorgung, für die finanzielle Gebarung und die ganzheitliche Betreuung zuständig.

Das Sachgebiet 4 ist auch für die Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage in Hinblick auf die Mittel beim Führungsverfahren zuständig.  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 44)

### **Sachgebiet 5 (S5) – Öffentlichkeitsarbeit**

Durch das Sachgebiet S5 zu erfüllende Aufgaben sind:

- 1) Medienarbeit Presseabteilung
  - Fragen und Antworten (Telefoninterviews)
  - Journalistenbegleitung
  - Presseaussendungen
  - Pressekonferenzen
  - Vermittlung von Interviewpartnern
  - Organisation und Pressetermine
  - Medienaussendungen
- 2) Betreuung der Besucher Presseabteilung

- Betreuung von Politikern u.a.
- Dolmetscherdienst

### 3) Bilddokumentation Presseabteilung

- Fotos, Film, Internet

### 4) Auskunft Presseabteilung

- Aufarbeitung von Informationen für die Hotline
- Festlegung der Kommunikationslinie  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 45)

Das Sachgebiet 5 ist zuständig für die Erledigung aller Aufgaben, welche die Medienarbeit, die Besucherbetreuung, die Dokumentation durch Foto und Film und der Auskunft dienen und ist für die Einrichtung eines Pressezentrum zuständig.

Dem Sachgebiet 5 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung des Verhaltens der Öffentlichkeit und der Medien (oder kurz: der Medienlage) (vgl. BM.I, 2007, Seite 45).

Vor allem für die Behördenebene Bezirkshauptmannschaft und Land wird versucht, die Pressestelle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vermehrt in die Krisenkommunikation miteinzubeziehen und sich das Fachwissen der dortigen Mitarbeiter zunutze zu machen. Leider verfügt die Pressestelle nicht über einen 24 Stunden bzw. 7 Tage erreichbaren Journaldienst. Somit ist die Erreichbarkeit für Ereignisse während der Nacht und am Wochenende nicht gewährleistet.

Die Arbeitsgruppe „Krisenkommunikation Vorarlberg (KKV)“, welche aus Mitarbeitern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, der Pressestelle der Landespolizeidirektion und aus Pressereferenten der Städte und Einsatzorganisationen bestand, erarbeitete Konzepte und Medienvorlagen, um die vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können.

Im digitalen Informationssystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (kurz DIBOS, eine detaillierte Beschreibung des Systems erfolgt im Kapitel 5.5.1) unter dem Link „Organisation“ und „KKV“ sind „Erreichbarkeitslisten KKV“, Checklisten für die „ersten notwendigen Maßnahmen“, „verfügbare Infrastruktur“, „mögliche Presseraummöglichkeiten“, „Regeln für Krisen PR“, „Presseaussendung – inhaltliche Checklisten“, usw. abrufbar.

## **Sachgebiet 6 (S6) – Kommunikation**

Durch das Sachgebiet 6 zu erfüllende Aufgaben sind:

### 1) Ausstattung des Stabes

- Infrastruktur des Stabes
- Erfassung der zur Verfügung stehenden Telefonverbindungen (Festnetz und Mobilnetz)

- Internetverbindungen
- Sprechfunkverbindungen (Kanäle und Frequenzen)
- Melder samt Fahrzeugen

### 2) Kommunikations-Organisation

- Sicherstellung der internen Kommunikation
- Sicherstellung der externen Kommunikation
- Erstellen des Kommunikationsplanes

### 3) Einsatzdokumentation

- Führung des Geschäftsbuches und der Ablage (für alle ein- und ausgehenden Behelfe, Aufträge, Meldungen, Informationen, Anfragen, usw.)
- Zusammenführung aller Einsatzunterlagen  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 46)

Das Sachgebiet 6 ist für die Ausstattung des Stabes mit Infrastruktur zuständig, sorgt für die Organisation der Kommunikation und betreibt die Meldesammelstelle, welche als zentraler Kanzleiapparat des Stabes dient.

Im Führungsverfahren stellt das Sachgebiet 6 die Lage im Hinblick auf die Führungsmittel fest und ist für die Kommunikationseinrichtungen zuständig  
(vgl. BM.I, 2007, Seite 46).

**Weitere Sachgebiete** können je nach Ereignis und Erfordernis eingerichtet werden.

Bei Ereignissen, welche eine große Anzahl von Menschen betreffen, kann es sich als günstig erweisen, aus dem Sachgebiet 4 die „Ganzheitliche Betreuung“ auszugliedern und als Sachgebiet 7 (S7) zu installieren (vgl. BM.I, 2007, Seite 47).

Die Sachgebietsfunktionen werden in der Landeseinsatzleitung vorwiegend durch Mitarbeiter der Landeswarnzentrale besetzt. Je nach Ereignis und Bedarf werden Mitarbeiter der fachlich zuständigen Abteilungen zugezogen und vor allem die Positionen S2 und S3 an diese übergeben. Beispielsweise wird im Falle einer radiologischen Notstandssituation in Vorarlberg die Abteilung Gesundheit die Federführung übernehmen.

Bei der Behördenebene Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde erfolgt die Besetzung der Sachgebietsfunktionen vorwiegend mit Mitarbeitern aus den eigenen Reihen.

Sollt es das Ereignis und die personelle Kapazität der Landeswarnzentrale zulassen, unterstützen die Mitarbeiter der LWZ die Bezirks- und Gemeindeeinsatzleitungen auch vor Ort.

### **Fachgruppen**

Je nach Ereignis kann eine fachliche Beratung des Einsatzleiters erforderlich sein. Die Schnittstellen zu den am Einsatz beteiligten Einsatzorganisationen müssen mit

Fachpersonal besetzt werden. Dieser Personenkreis der Fachgruppe wird als Sachverständige, als Experten und als Verbindungsoffiziere bezeichnet. Diese werden durch den Leiter des Stabes angefordert (vgl. BM.I, 2007, Seite 48).

Die vom Landeseinsatzleiter eingeteilten **Verbindungsoffiziere** sind Beauftragte des Landeseinsatzleiters.

Dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:

- die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.,
- die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Landeseinsatzleiter, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer, etc. sowie die Informationsgewinnung.

Nach Bedarf kann der Landeseinsatzleiter auch mehrere Verbindungsoffiziere einteilen.

Auch auf den Behördenebenen Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft ist es möglich, Verbindungsoffiziere einzusetzen.

### **Experten**

Die Einsatzleiter aller Behördenebenen können, wenn es die Situation erfordert, zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

In der Praxis bedeutet dies, dass alle notwendigen Experten, Verbindungsoffiziere und Sachverständige die Einsatzleitung mit ihrem fachlichen Wissen und ihren Informationen unterstützen.

### **Personelle Ausstattung des Stabes**

Die personelle Besetzung des Stabs ist abhängig vom Ereignis, der Größe des Ereignisses, der Komplexität und der zu erledigenden Aufgaben.

Wenn es die Situation erfordert, ist es möglich, Stabsfunktionen zusammenzulegen.

Das in Abbildung 17 dargestellte Modell zeigt die Möglichkeit einer Übertragung der einzelnen Sachgebiete an eine unterschiedliche Zahl von Stabsmitarbeitern.



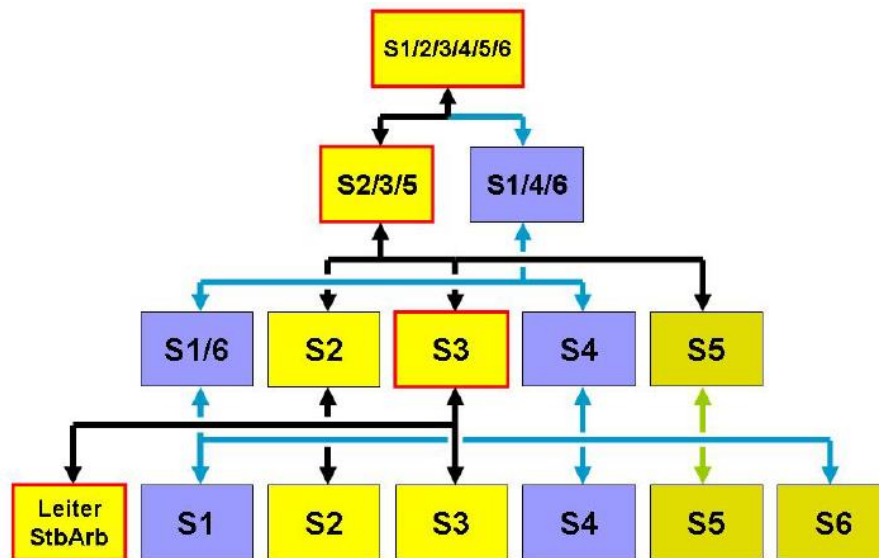


Abbildung 17: Zusammenziehen und Auffächern der Sachgebiete  
 Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz, Seite 50

Bei einer normalen Stabsbesetzung wird einem Stabsmitarbeiter ein Sachgebiet übertragen. Die Funktionen S3 und Leiter Stabsarbeit sind von ihrem Aufgabengebiet her gut kombinierbar. Ebenso können die Sachgebiete S1 und S6 zusammengeführt werden. Eine Zusammenlegung in der nächsten Stufe von S1, S4, S6 auf eine Person und von S2, S3, und S5 auf eine andere Person lässt sich gerade bei kleineren Ereignissen gut bewerkstelligen. Schlussendlich können bei Kleinstereignissen alle S-Funktionen von einer einzigen Person ausgeführt werden (vgl. BM.I, 2007, Seite 49).

Stabsarbeit soll die Wahrnehmung der Führungsaufgabe unterstützen und den Ablauf geregelt gestalten.

Die Abbildung 18 stellt die auf die Mitarbeiter einströmende Informationsflut dar.

Die Verarbeitung von Informationen verläuft ebenso ungeordnet, wie auch Erfahrung und Wissen im Gedächtnis nicht strukturiert zugeordnet und abgerufen werden kann.

Die Informationsausgabe erfolgt dann genauso ungeordnet.

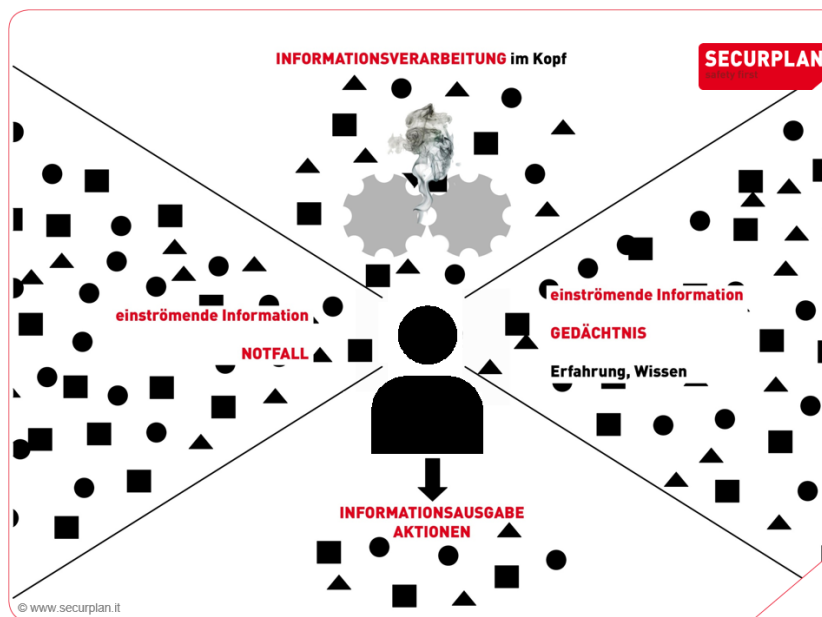


Abbildung 18: ungeordnete Verarbeitung der Informationsflut  
Quelle: Anton Gögele, Firma Securplan, Italien

Die Stabsarbeit ermöglicht es die Information in geordnete Bahnen zu lenken. In der Abbildung 19 werden dem Stabsmitglied die Informationen nach dem Sachgebiet übermittelt. Durch strukturiertes Vorgehen erfolgt die Bearbeitung geordnet und eine Verknüpfung mit Wissen und Erfahrung kann erfolgen. Die Informationsausgabe erfolgt dann systematisch.

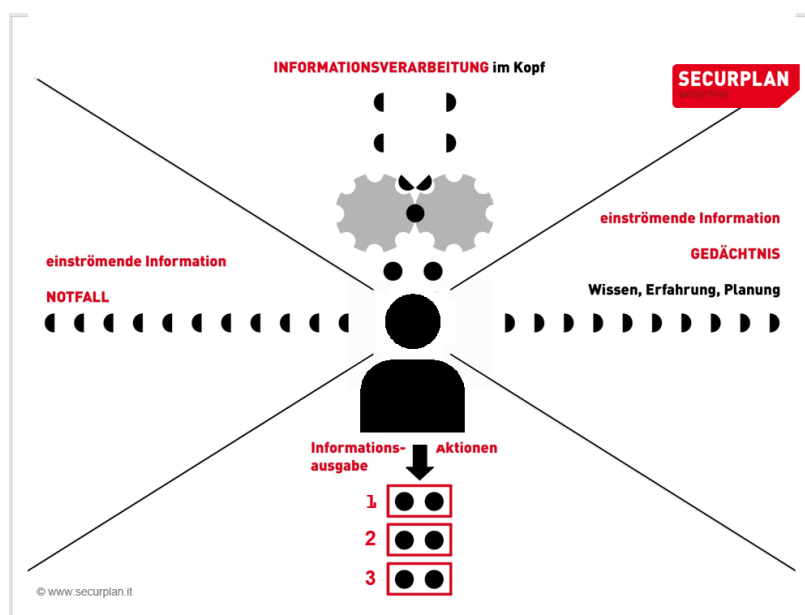


Abbildung 19: geordnete Verarbeitung der Informationsflut  
Quelle: Anton Gögele, Firma Securplan, Italien

## Anordnung der Arbeitsplätze

Um einen reibungslosen Ablauf der Stabsarbeit sicher zu stellen, ist es notwendig, die Anordnung der Arbeitsplätze nach Möglichkeit nicht willkürlich zu gestalten.

In der Abbildung 20 wird eine mögliche Zuordnung der Sachgebiete dargestellt.

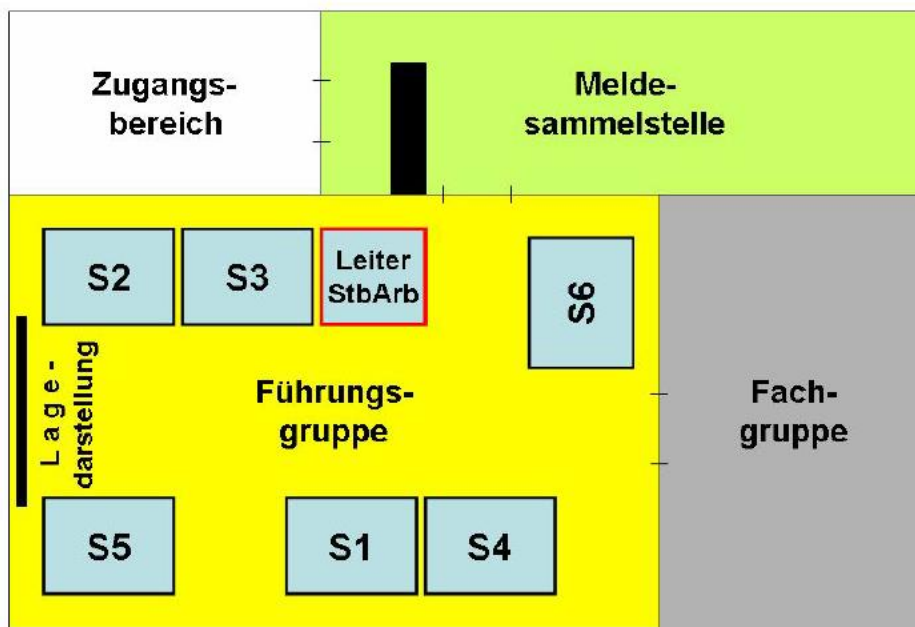


Abbildung 20: Beispiel zur Raumeinteilung zur Stabsarbeit

Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

Der Platz für die Lagedarstellung sollte - wenn möglich - zentral gelegen und zugänglich sein und über genügend Fläche verfügen.

Der Arbeitsplatz des Sachgebietes 2 sollte in unmittelbare Nähe zum S3 Platz liegen.

Die Meldesammelstelle ist vor dem Eingang zum Arbeitsraum des Stabes gut platziert. Es kann so der Zutritt für nicht berechnigte Personen verhindert werden und andererseits die Geräuschkulisse im Stabsraum (wegen Nachrichtentätigkeit und Kanzleiarbeit) minimiert werden.

Die Arbeitsplätze des Sachgebietes 6 und des Leiters der Stabsarbeit sollten in der Nähe des Einganges platziert sein, um auf kurzem Weg Verbindung mit der Meldesammelstelle halten zu können.

Der Arbeitsplatz des Sachgebietes 3 liegt am günstigsten zwischen den Arbeitsplätzen des Sachgebietes 2 und des Leiters der Stabsarbeit. Der laufend erforderliche Informationsaustausch mit diesen beiden Stabsfunktionen kann so gewährleistet werden.

Die Arbeitsplätze des Sachgebietes 1 und des Sachgebietes 4 können benachbart angeordnet werden.

Der Arbeitsplatz des Sachgebietes 5 sollte in der Nähe der Lagedarstellung sein. Ein mögliches Pressezentrum sollte räumlich abgesetzt sein (vgl. BM.I, 2007, Seite 50).

### Informationsfluss im Stab

Die Leitung des Informationsflusses im Stab erfolgt durch den Leiter der Stabsarbeit unter Einbeziehung der Meldesammelstelle.

Die Meldesammelstelle ist für die Erfassung sämtlicher ein- bzw. ausgehender Informationen (unabhängig, auf welche Art und Weise diese einlangen) zuständig und legt diese im Geschäftsbuch ab.

Die erfassten Unterlagen werden dem Leiter der Stabsarbeit vorgelegt, welcher auszeichnet, an welches Sachgebiet diese zur Bearbeitung bzw. zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden.

In der Abbildung 21 kann der Informationsfluss anhand einer graphischen Darstellung verfolgt werden.

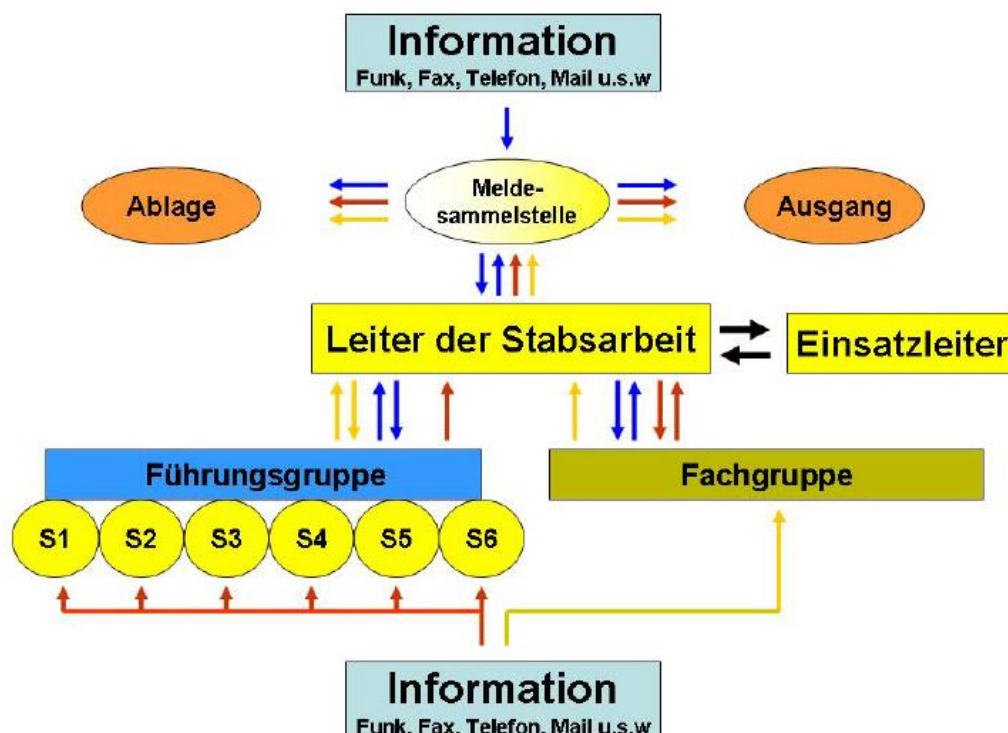


Abbildung 21: Informationsweg Stabsarbeit  
Quelle: Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz

Ein erledigter Geschäftsfall muss mit sämtlichen notwendigen Dokumenten zurück an den Leiter der Stabsarbeit und zeichnet aus, wie mit dem Geschäftsfall fortzufahren ist (zur Kenntnisnahme an S, Meldesammelstelle zur Ablage, usw.). Sämtliche Unterlagen sind von der Meldesammelstelle abzulegen.

Direkt bei einem Sachgebiet eingehende Informationen müssen, wie alle anderen eingehenden Meldungen, über die Meldesammelstelle bearbeitet werden. Die Verteilung im kurzen Weg ist nicht zulässig

Der Leiter der Stabsarbeit zeichnet aus, welches Sachgebiet für die Abarbeitung einer Information zuständig ist (unter Rücksichtnahme auf den Arbeitsschwerpunkt):

- Sachgebiet 1: Beurteilung der Personallage
- Sachgebiet 2: Beurteilung der Gefahren- und Schadenslage und Beurteilung der allgemeinen Lage hinsichtlich Lageführung
- Sachgebiet 3: Beurteilung Gesamtlage und Führung des Einsatztagebuches
- Sachgebiet 4: Beurteilung der Versorgungslage
- Sachgebiet 5: alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit
- Sachgebiet 6: Erfassung der Daten für den Kommunikationsplan

Um den Informationsstand der Stabsmitglieder aktuell zu halten, hat der Leiter des Stabes regelmäßige Lagebesprechungen durchzuführen. Die Leiter der Sachgebiete und die Mitglieder der Fachgruppenstellen stellen dabei in knapper Form die aktuelle Situation und Lage dar.

Weiteren Regulierungsbedarf in der Stabsarbeit obliegt dem Leiter der Stabsarbeit. Dieser trifft entsprechende organisatorische Entscheidungen nach den Vorgaben der Geschäftsordnung.

### **Formulare für die Stabsarbeit**

Bei der Stabsarbeit ist es zielführend, auf allen Behördenebenen einheitliche Formulare zu verwenden. Die digitale Version der Formulare solle dieselbe Struktur und Aufteilung wie die Papierformulare haben.

Bei der LWZ- Schulung "Maßnahmenpläne erstellen" erhalten die Kursteilnehmer alle notwendigen Formulare in Papier- und Digitalversion.

**Allgemeine Formulare** sind:

**Meldeformular** oder Meldeaufnahmeformular

Es bezweckt die schriftliche Aufnahme der mündlich, telefonisch oder über Funk eingelangten oder abgesetzten Meldung. Es soll möglich sein, schriftliche Informationen,

welche über E-Mail oder Fax in der Meldesammelstelle eingelangt sind, anzuschließen und zu verarbeiten.

Das Meldeformular muss beinhalten:

- Informationseingang oder Informationsausgang
- Datum und Uhrzeit des Informationsein- oder ausganges
- laufende Nummer gemäß Geschäftsbuch
- Art der Informationsübertragung (mündlich, telefonisch, über Funk oder auf andere Weise)
- Absender oder Adressat der Information
- Betreff und Inhalt der Information
- Name und Unterschrift dessen, wer die Information entgegengenommen oder weitergeleitet hat
- Vorgaben betreffend weiterer Maßnahmen
- Erledigungsvermerke (vgl. BM.I, 2007, Seite 57 bis 58)

### **Einsatztagebuch**

Das Einsatztagebuch wird vom S3 geführt und dokumentiert den Einsatzablauf schriftlich lückenlos und nachvollziehbar. Es soll zu einem späteren Zeitpunkt eruiert werden können, warum welche Entscheidung getroffen wurde oder warum welcher Auftrag an wen vergeben worden ist. Sämtliche einlangenden und den Stab verlassenden Informationen sind festzuhalten. Die Dokumentation beginnt bereits mit dem Einrichten des Stabes, erfasst den gesamten Verlauf, beinhaltet sämtliche Entscheidungen und Lagebesprechungen und endet erst mit der Niederschrift der Auflösung des Stabes.

Notwendige Unterlagen können als Kopie (Original verbleibt bei der Meldesammelstelle) dem Einsatztagebuch beigelegt werden (vgl. BM.I, 2007, Seite 57 bis 58).

Der Kopf des Einsatztagebuches muss beinhalten:

- Bezeichnung der Dienststelle, von der das Einsatztagebuch angelegt wurde
- Bezeichnung des Ereignisses, auf das sich das Einsatztagebuch bezieht
- laufende Seitennummer

Weitere Spalten sind vorzusehen für:

- laufende Nummer der Eintragung
- Datum und Uhrzeit der Eintragung
- Absender oder Adressat der Information
- Inhalt oder Betreff der Information
- Hinweis auf Beilagen
- sonstige Anmerkungen
- Das Einsatztagebuch ist Handlungsgrundlage für das Sachgebiet 3 und dient dem Leiter der Stabsarbeit als Erledigungskontrolle (vgl. BM.I, 2007, Seite 57 bis 58).

## **Geschäftsbuch**

das Geschäftsbuch wird von der Meldesammelstelle geführt und dokumentiert die Unterlagen, welche vom Stab bearbeitet werden und wo sich die Unterlagen befinden. Die Ablage der Dokumente erfolgt mit dem Geschäftsbuch.

Der Kopf des Formulars muss folgende Eintragungsfelder beinhalten:

- Bezeichnung der Dienststelle, von der das Geschäftsbuch angelegt wurde
- Bezeichnung des Ereignisses, dem das Geschäftsbuch zuzuordnen ist
- laufende Seitennummer

Aus den Eintragungen in den einzelnen Spalten hat in der Folge hervorzugehen:

- laufende Nummer der Protokollierung, die auch auf der protokollierten Unterlage zu vermerken ist
- der Umstand, ob für den Stab ein Eingang oder Ausgang vorliegt (eventuell unter Angabe des Absenders oder des Adressaten)
- der Betreff
- die stabsinterne Weiterleitung (gemäß Auszeichnung) oder Ablage
- sonstige Anmerkungen (vgl. BM.I, 2007, Seite 58 bis 59)

## **Kommunikationsplan**

Der Kommunikationsplan hat alle für die Abarbeitung des Einsatzes notwendigen Kontakte (Funkdaten, Telefon-, Adress-, Email- oder Faxkontakte, Pager-Daten) zu enthalten. Bis auf wenige Ausnahmen können die notwendigen Kontakte über die Zentrale Personendatenbank abgefragt werden. Der Zugang erfolgt über den DIBOS, das LIS oder KMS bzw. über das ELS. Die Katastrophenschutzpläne von Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Land beinhalten regelmäßig erneuerte Ausdrucke über die wichtigsten Kontakte (vgl. BM.I, 2007, Seite 59)

## **Spezielle Formulare**

Diese Formulare sind an die Bedürfnisse der Behörde angepasst, sollen einfach gestaltet und nicht überladen sein.

- Schadensstellenakt
- Lagemeldung
- Anforderung
- Stärkeübersicht und
- Leerformular (in Form einer Tabelle, die sich für unterschiedliche Zwecke ausgestalten und verwenden lässt (vgl. BM.I, 2007, Seite 60)

#### 5.4. Schulungskonzept für die Stäbe

Bis auf die Einsatzstäbe einzelner Gemeinden waren Stäbe trotz mehrfachem Schulungsangebot seitens der Landeswarnzentrale (LWZ) beim Großteil der Gemeinden und bei den Bezirkshauptmannschaften praktisch nicht existent.

Im Rahmen der LWZ-Kurse „Erstellen von Maßnahmenplänen“ und „Einsatzleitung, Stabsarbeit - Stabsführung“ wird jährlich die Möglichkeit geboten, sich Wissen auf dem Gebiet der Stabsführung anzueignen und die theoretischen Kenntnisse auch bei Übungen praktisch zu erproben. Die Zahl der Teilnehmer an den Kursen kann als gering bezeichnet werden. Auch beim zweijährlich stattfindenden LWZ-Kurs „Führen in Extremsituationen“ ist ein Planspiel für Stäbe fixer Bestandteil.

In vielen Gesprächen mit Behördenvertretern aller drei Behördenebenen wurde versucht, diese davon zu überzeugen, wie wichtig Stabsarbeit in der Abwicklung eines Krisen- und Katastrophenereignisses ist.

Das Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg schreibt die Bildung eines Einsatzstabes nicht vor. Lediglich die Einrichtung einer Einsatzleitung (§ 11 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg) für alle Behördenebenen wird vorgeschrieben. In welcher Form diese Einsatzleitung dann organisiert werden soll, ist nicht explizit beschrieben.

Seit circa einem Jahr werden nun vermehrt Einsatzstäbe formiert. Viele Gemeinden (speziell jene Gemeinden, welche an den Alpenrhein grenzen) sind ihrer gesetzlichen Verpflichtung (§ 4 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg) nachgekommen, Katastrophenschutzpläne zu erstellen und haben im Zuge der Erarbeitung dieser ihre Einsatzleitungen und Einsatzstäbe formiert, theoretische Kenntnisse bei Schulungen erworben und diese bei Übungen erprobt.

Dadurch sind sich andere Gemeinden ihrer Verantwortung bewusst geworden, ihre Katastrophenschutzpläne zu aktualisieren und haben um zusätzliche Schulungen und Unterstützung bei der Durchführung von Übungen für ihre Gemeindeführung und ihren Gemeindestab bei der LWZ gebeten.

Die Schulung der Einsatzstäbe der Gemeinden erfolgt auf dieselbe Art und Weise wie die Schulung der Einsatzstäbe der Bezirkshauptmannschaften (siehe gestaffeltes Ausbildungskonzept).

Auch die vier Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz haben ihre Bezirkseinsatzleitungen und Bezirkseinsatzstäbe gebildet.

Die Ausbildung in der Stabsarbeit ist gestaffelt gestaltet:



### **1) Einführung in die Stabsarbeit**

Während eines zweistündigen Vortrages wird den Mitgliedern der Bezirkseinsatzleitung und der Bezirkseinsatzstäbe ein erster Überblick zum Thema Stabsarbeit vermittelt. Ziel ist es, die Mitglieder des Stabs an das Thema heranzuführen und Grundprinzipien, wie Aufbau, Aufgaben und Funktion zu vermitteln. Ein gemeinsames Grundverständnis für die Sondersituation „Führen im Katastrophenfall“ soll entwickelt werden und die dazu notwendigen „Werkzeuge“ und taktischen Mittel kennen gelernt werden. Notwendige Unterlagen (wie die in der Schulung verwendeten Power Point-Folien und zusätzliche Literatur) werden den Schulungsteilnehmern übergeben. Die ersten sich ergebenden Fragen können direkt geklärt werden.

### **2) Intensivschulung nach Sachgebieten**

Alle Mitglieder der Bezirkseinsatzstäbe (aller vier Bezirkshauptmannschaften) werden nach den ihnen zugeteilten Sachgebieten geschult. Die Schulungsdauer beträgt circa vier Stunden. Die Kursteilnehmer sollen die Aufgaben ihres Sachgebietes verstehen und anwenden können und sich über die Schnittstellen zu den anderen Sachgebieten bewusst sein. Bei ersten Übungen werden die Checklisten und Handlungsanweisungen des eigenen Sachgebietes verwendet und der Umgang damit vertieft. Bei Bedarf soll die Übernahme eines anderen Sachgebietes ohne größerer Probleme bewältigbar sein.

Schulungsunterlagen und Checklisten werden an die Kursteilnehmer übergeben.

### **3) Stabsübung innerhalb der Bezirkshauptmannschaft**

Um das erlernte und teilweise schon angewendete Wissen nutzen zu können, übt jede Bezirkshauptmannschaft während eines Tages ein Szenarium.

Zu Beginn werden die Aufgaben der einzelnen Sachgebiete nochmals für alle Schulungsteilnehmer wiederholt (Vorstellung erfolgt durch die Kursteilnehmer selbst).

Nach jeder wichtigen Sequenz des Übungsablaufes wird die Übung unterbrochen, der bisherige Ablauf besprochen und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Nach dem Übungsende findet eine Übungsbesprechung statt, die verbesserungswürdigen Punkte werden aufgelistet.

Die Stabsübung soll jährlich wiederholt werden, um einen gewissen Grad an Übung zu erhalten.

### **4) Übung Zusammenspiel Gemeinde – Bezirkshauptmannschaft – Land**

Im vierten Teil der Ausbildung soll das Wissen und der Ablauf gefestigt werden und die Zusammenarbeit mit den Einsatzstäben aller Behördenebenen des Landes geübt werden.

Das Szenarium wird speziell für diese Übung entwickelt. Um eine Übung in diesem Ausmaß durchführen zu können, benötigt es umfangreiche Planungsarbeiten und genügend Regiepersonal, welches die Einspielungen vornimmt und die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften vor Ort bei eventuell auftretenden Fragen unterstützt.

Die Wiederholung solcher Übungen soll mindesten im 3-Jahres-Rhythmus erfolgen.

## 5) Ausbildungsmodule Staatliches Krisen- und Katastrophenmanagement (SKKM)

Speziell Stabsmitarbeiter der Behördenebene Bezirkshauptmannschaft und Land sollen die vom SKKM angebotenen Ausbildungsmodule (Modul I „Rechtliche und organisatorische Grundlagen“ und Modul II „Führen im Katastropheneinsatz“) besuchen. Als Vorbereitung zum Modul I ist ein Vorbereitungskurs im Land zu absolvieren, in welchem ein Grundverständnis für die im Land herrschenden Strukturen im SKKM geschaffen werden soll.

Die Mitarbeiter des Landeseinsatzstabes müssen die bereits angesprochenen SKKM-Module absolvieren und sich eigenständig fort- und weiterbilden.

Wie die Stäbe der anderen beiden Behördenebene sind regelmäßig wiederkehrende Übungen verpflichtend.

Über die Einheit Support Unit Austria (die Support Unit Austria ist eine national und international einsetzbare Katastrophenschutzereinheit, die modernste Funk- und Kommunikationstechnik, IT-Technik und Office Equipment zur Verfügung stellt) nehmen die Mitarbeiter des Landeseinsatzstabes an internationalen Übungen teil und können so ihren Wissenstand erweitern, in der Praxis anwenden und sich mit den Katastrophenschutzvertretern anderer europäischer Länder austauschen.

Die regelmäßigen Schulungen und Übungen der Mitglieder der behördlichen Einsatzstäbe in Vorarlberg sollen bewirken, dass sich diese bei einem Einsatz nicht überfordert fühlen, keine Angst und Bedrohung verspüren, keiner falschen Selbsteinschätzung unterliegen, keinen Informationsmangel und keine Informationsüberlastung haben (siehe Abbildung 22).

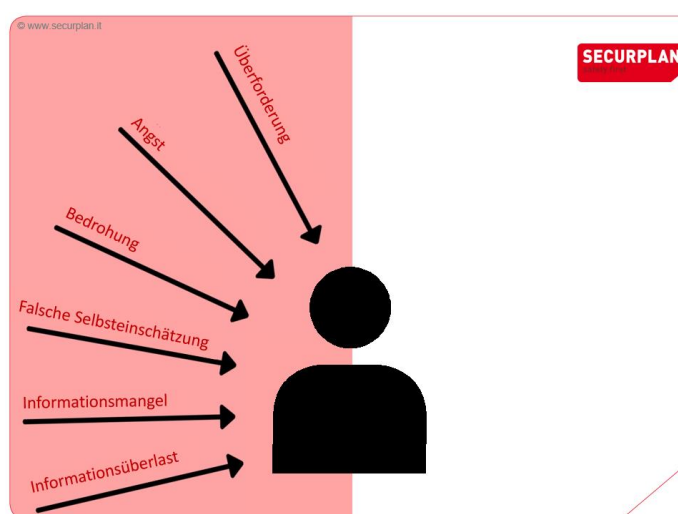


Abbildung 22: Einflüsse auf Stabsmitglieder  
Quelle: Anton Gögele, Firma Securplan, Italien

Nach erfolgten Schulungen und Übungen sollen sich die Stabsmitglieder bei ihrer Arbeit deutlich sicherer fühlen und sich auf ihr erworbenes und erprobtes Wissen verlassen können.

Aus Überforderung soll Selbstvertrauen entstanden sein. Die Mitglieder sollen in gewissem Maße auf die Einsätze vorbereitet sein und der Führungsstab soll sich mit Planung und Führungsmitteln auseinandergesetzt haben und diese beherrschen (siehe Abbildung 23).

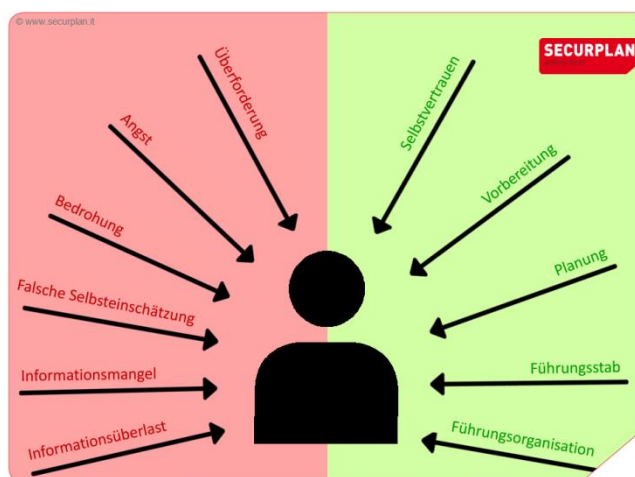


Abbildung 23: Einflüsse auf Stabsmitglieder  
Quelle: Anton Gögele, Firma Securplan, Italien

### 5.5. Führungsmittel

#### 5.5.1. DIBOS - Digitales Informationssystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

DIBOS ist eine interne Webplattform der Landeswarnzentrale (LWZ) des Landes Vorarlberg und bezweckt die zielgerichtete und schnelle Information aller Hilfs- und Rettungsdienste sowie Behörden in Krisen- und Katastrophenfällen. Mit diesem System wird die tägliche Arbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erleichtert, weil mit diesem „Instrument“ die erforderlichen Informationen gebündelt in einer IT-Applikation abgefragt werden können.

In Kombination mit der Anwendung „Lage- und Informationssystem (LIS)“ zur Einsatzführungsunterstützung und dem DIBOS als zentrale Infoplattform wird seitens der Landeswarnzentrale somit eine umfassende Serviceleistung zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und zur Optimierung der Reaktionsfähigkeit von Einsatzkräften für alle möglichen Anlassfälle angeboten.

Die Abbildung 24 zeigt die Benutzeroberfläche des Digitalen Informationssystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Warnmeldungen können vom System selbständig an einen vorab definierten Benutzerkreis automatisch als SMS versendet werden.



Abbildung 24: DIBOS

In der Abbildung 25 wird die Funktionsweise und das Zusammenspiel der verschiedenen Systeme des Digitalen Informationssystems für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben graphisch dargestellt.

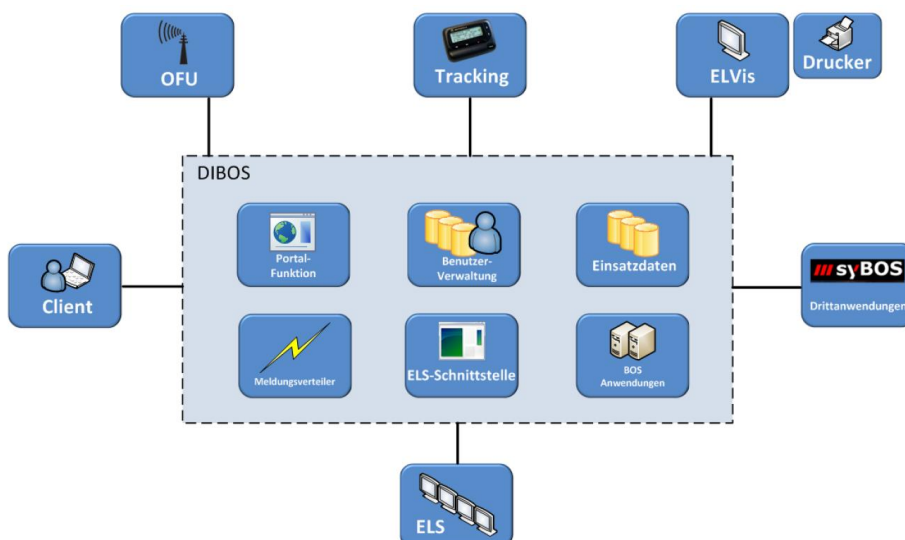


Abbildung 25: Funktionsweise DIBOS

## Features:

- Webapplikation – nur Onlinebetrieb möglich,
- Liveanzeige von aktuellen Einsätzen und Einheiten mit Kartendarstellung,
- automatisches Meldungszuordnungs- und Verteilsystem (vgl. Postamt), z.B. Unwetterwarnung, Sturmwarnungen, Lawinenlagebericht usw.,
- zentrale Schnittstelle zu diversen BOS-Systemen, wie Einsatzleitsystem, LIS, Mailsystem, Alarmierungssystem, ELVIS, etc.,
- SOAP-Proxy Funktion,
- integrierte Portalfunktion nach Standard, Portalverbund-Protokoll (PVP).

## 5.5.2. LIS - Lage und Informationssystem des Landes Vorarlberg

Das LIS ist ein von der Landeswarnzentrale Vorarlberg gemeinsam mit den BOS-Organisationen entwickeltes EDV-Werkzeug zur aktiven Einsatzunterstützung, Einsatzvor- und Nachbearbeitung.

LIS ist sehr eng mit dem Einsatzleitsystem (ELS) der RFL und dem Katastrophenmanagement (KMS) der Landeswarnzentrale verknüpft und soll die tägliche Zusammenarbeit zwischen der Alarm- und Notrufzentrale RFL/LWZ und den lokalen BOS-Einsatzzentralen/Einsatzleitungen erleichtern.

In der Abbildung 26 wird die Hauptmaske des LIS, welches in 4 Hauptfelder gegliedert ist, dargestellt.

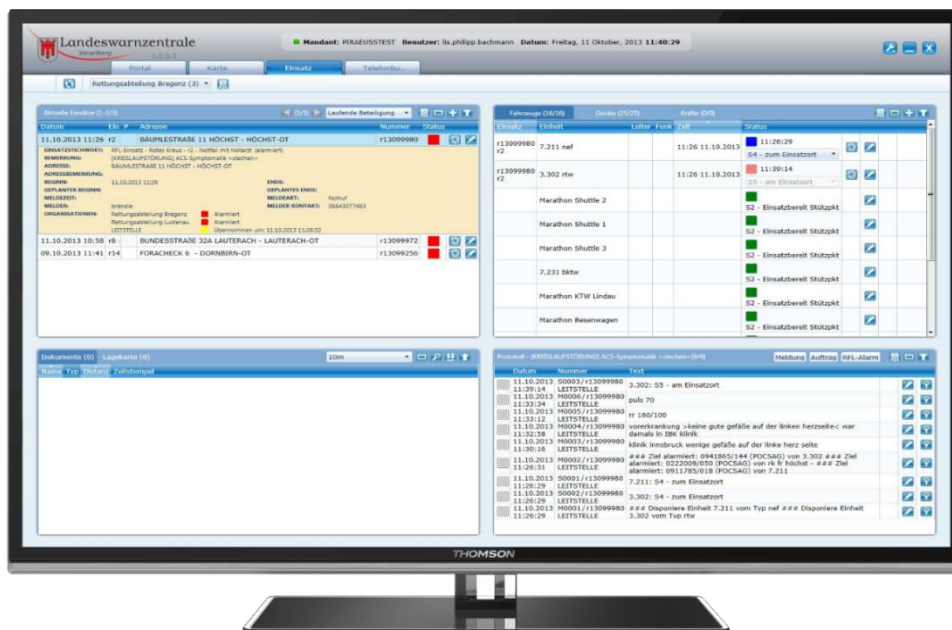


Abbildung 26: LIS Hauptmaske

Die Abbildung 27 zeigt die auf einen zweiten Schirm aus dem System herausgelöste Einsatzkarte.

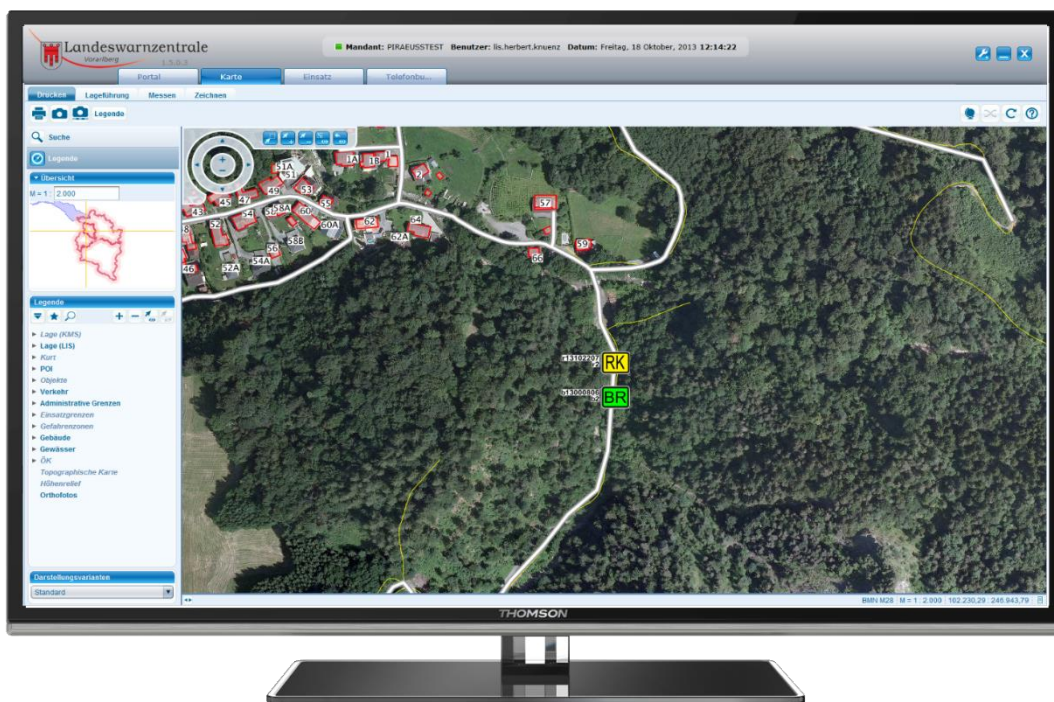


Abbildung 27: auf einen zweiten Schirm ausgelöste Kartendarstellung LIS

Die LIS-Anwendung zeichnet sich dadurch aus, dass diese nicht als Insellösung für eine einzelne Einsatzorganisation konzipiert wurde, sondern als Tagesanwendung mit dem ELS (Einsatzleitsystem) und dem KMS (Katastrophen-Management-System) zusammenspielt und als BOS IKT-Integrationsplattform entwickelt wurde

Die Abbildung 28 zeigt schematisch die Schnittstelle zwischen LIS – ELS – und KMS

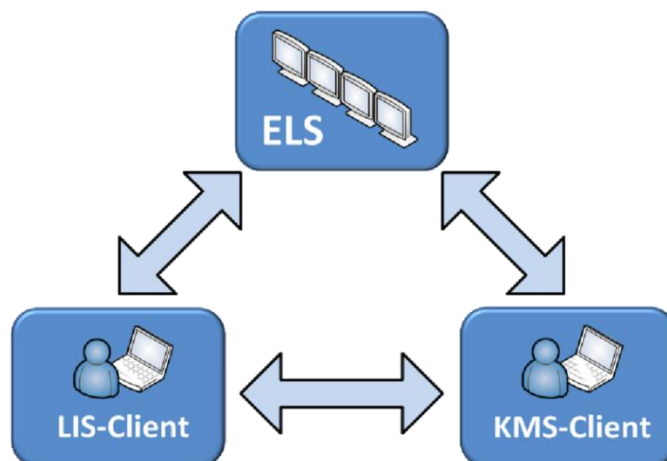


Abbildung 28: Funktionsweise/Schnittstellen LIS



Auf dieser Basis können einsatzrelevante Informationen zwischen RFL und allen eingesetzten Organisationen und Behörden jederzeit aktuell ausgetauscht werden.

Die Anwendung im „Tagesgeschäft“ gewährleistet die Beherrschung des Systems auch in Krisen- und Katastrophensituationen.

Mit dem integrierten vollwertigen GIS-System sind auch überregionale Lagebilder direkt abrufbar.

Selbst im Offline-Fall stehen bestimmte LIS-Grundfunktionen weiter zur Verfügung.

Das zum System erstellte Handbuch für Anwender sowie Schulungsvideos zur Anwendung von LIS sind jederzeit im DIBOS unter „Online Hilfe“ und „Schulungsvideos“ abrufbar.

Die Anwendung des Systems im „Tagesgeschäft“ gewährleistet Features:

- aktuelle Einsatzinformation und Einsatzunterstützung auch für Großlagebearbeitung
- gemeinsame Einsatzprotokollierung
- Lagedarstellung und Lageführung
- Hinterlegung einsatzrelevanter Informationen
- Telefonbuch mit aktiven Systemwahlmöglichkeiten
- Zugriff auf einsatzrelevante Web-Anwendungen
- On/Offline-Fähigkeit - Protokollierung, Lageführung, Telefonbuch auch ohne Internetverbindung bzw. Synchronisationsfunktion bei Unterbruc,
- modulare Grundstruktur – Erweiterungsmöglichkeiten im Zuge von definierten LIS-Ausbaustufen
- Schnittstelle zu den Verwaltungsdatenbanken der Organisationen
- einfacher Einstieg über DIBOS II (ehemals BOS-Portal)
- LIS wird den BOS-Organisationen von der LWZ unentgeltlich zur Verfügung gestellt
- mobile Einsatzbearbeitung mittels Smartphone-App

### 5.5.3. Katastrophenmanagementsystem des Landes Vorarlberg

Das Katastrophenmanagementsystem (KMS) des Landes Vorarlberg ist eine Weiterentwicklung des LIS.

Die Funktionen des KMS sind auf die Bedürfnisse und Anforderungen der behördlichen Einsatzleitungen angepasst worden.

Im KMS können die zur Abarbeitung eines Großschadensereignisses, einer Krise oder Katastrophe notwendigen Pläne und Checklisten hinterlegt und abgerufen werden.

Ebenso sind die für die Stabsarbeit notwendigen Funktionen in das System integriert.

Die Abbildung 29 zeigt die Hauptmaske des KMS.

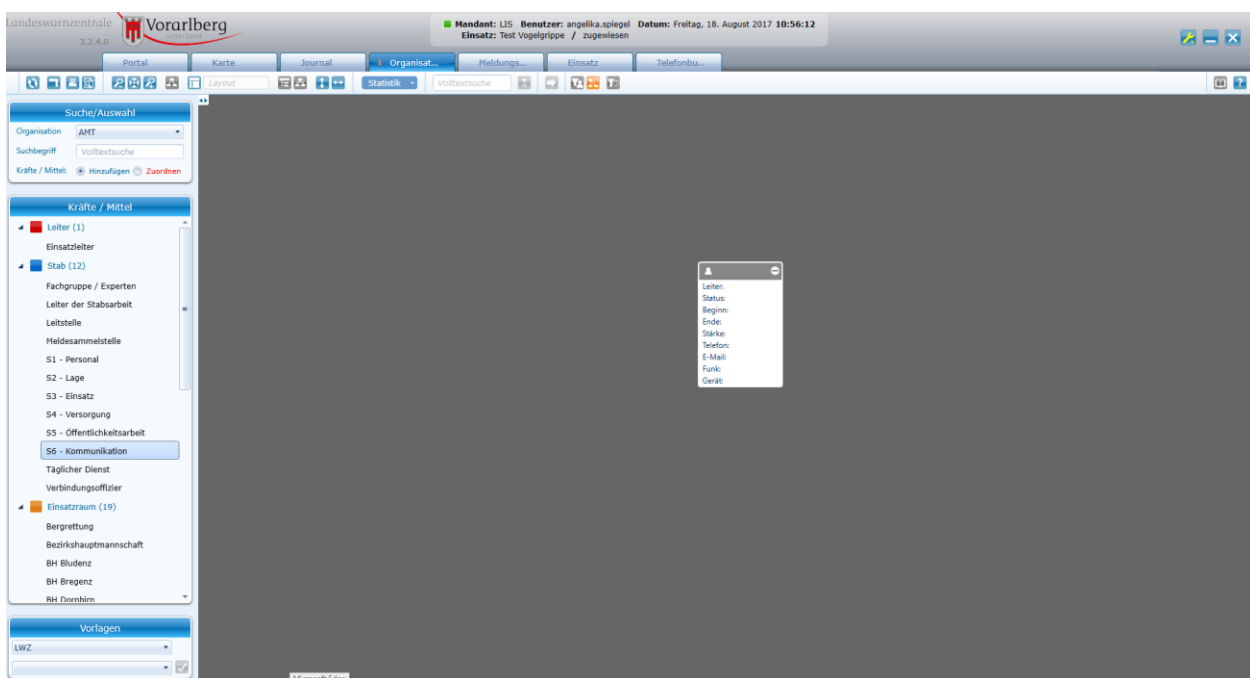


Abbildung 29: Hauptmaske KMS

### 5.5.4. Einsatzkoffer

In Zusammenarbeit mit einer externen Firma wurde für die Einsatzführung auf Behördenebene ein kompakter Einsatzkoffer für die Lageführung entwickelt (siehe Abbildung 30).





Abbildung 30: Einsatzkoffer für die Lageführung

Dieser beinhaltet neben dem notwendigen Schreibmaterial magnetisch ausgeführte Tafeln zur Schadstellenbeschreibung, magnetische taktische Zeichen, Schadensnummierungen, usw. (siehe Abbildung 31).



Abbildung 31: taktische Zeichen, Schadenstafeln auf Magnetbasis

Die Benutzung erfolgt auf einer magnetischen Landkarte.

Die taktischen Zeichen entsprechen jenen aus dem LIS und KMS. Somit kann sichergestellt werden, dass es beim Umstieg vom „analogen“ System Einsatzkoffer auf das LIS und KMS keiner Umstellung bedarf.

Gerade auf der Behördenebene Bezirkshauptmannschaft ist die Einsatzzahl für die Bezirkseinsatzleitung sehr gering. Dieses System soll es auch weniger erfahrenen Kräften erlauben, ein Ereignis möglichst effektiv und effizient abarbeiten zu können.

Neben Gemeindeeinsatzleitungen, der Bezirksebene, dem Einsatzstab der Rheinbauleitung Österreich, dem Zivilschutzverband Vorarlberg zeigen bereits auch Organisationen der Feuerwehr und Bergrettung Interesse am Einsatzkoffer. Ohne großen Aufwand kann das vorliegende System an die Bedürfnisse der jeweiligen Organisationen angepasst werden.

### **6. GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESEINSATZSTABES**

Im Zentrum der Vorkehrungen der Katastrophenschutzbehörden stehen die Vorbereitungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben der behördlichen Einsatzleitung und der damit verbundenen Lenkungs- und Koordinierungsaufgaben im Katastrophenfall. Dazu gehören die Ausbildung, die Übungstätigkeit, die Erstellung von Katastrophenschutzplänen durch die Gemeinden, die Bezirkshauptmannschaften und die Landesregierung sowie die technische und personelle Ausstattung der behördlichen Einsatzleitungen.

Das Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg gibt hierzu rechtliche Vorgaben. Insbesondere die §§ 10 ff des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg sehen hier rechtliche Vorgaben für die Organisation des Katastrophenhilfsdienstes (z.B. aus wem besteht der Katastrophenhilfsdienst, wer ist der Leiter, wer ist wem unterstellt, Anspruch auf Entschädigung, usw.), aber auch für die Einsatzleitung vor. Demnach hat der Bürgermeister aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in besonderem Maße befähigt sind, auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe in der Gemeinde tätig zu sein, eine Einsatzleitung zu bilden (§ 11 Abs. 1 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg). Der Einsatzleitung obliegt dabei die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters bei der Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe (§ 11 Abs. 2 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg). Daneben kann der Bürgermeister Mitglieder der Einsatzleitung mit der Leitung bestimmter Maßnahmen betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn dies auf Grund der besonderen fachlichen Eignung des Beauftragten zweckmäßig ist (§ 11 Abs. 3 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg). Nach § 29 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg sind die angeführten Regelungen auch für die Katastrophenschutzbehörden Bezirkshauptmannschaft und Landesregierung anzuwenden.

Keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen sieht das Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg zu Fragen der inneren Organisation der Einsatzleitung vor. Der § 10 des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg sieht vor, dass der Bürgermeister eine zweckmäßige Gliederung des Katastrophenhilfsdienstes vorzunehmen hat. Weiters hat der Bürgermeister nach § 15 Abs. 3 Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg unverzüglich an

einem hierfür geeigneten Ort eine Einsatzzentrale einzurichten und sicherzustellen, dass dort alle Nachrichten, die den Einsatz betreffen, zusammen laufen und die Anweisungen an die am Einsatz beteiligten Organisationen und Körperschaften sowie an die dem Katastrophenhilfsdienst angehörigenden Freiwilligen auf kürzestem Weg an diese weitergeleitet werden. Der § 3 Z 1.5 der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Grundsätzen über den Inhalt, die Form und die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne (Katastrophenschutzplanverordnung), LGBl. Nr. 13/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 15/2005, spricht von Hilfskräften der Einsatzleitung.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist es unter Berücksichtigung des Angeführten rechtlich möglich und aus praktischen Überlegungen jedenfalls notwendig, dass für die innere Organisation der Einsatzleitung Regelungen getroffen werden. Dabei gilt es, sowohl den Hilfskräften der Einsatzleitung (organisiert in einem Einsatzstab) wie auch der Einsatzleitung eine interne Organisation (Geschäftsordnung) zu geben. Eine gesetzliche Klarstellung im Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg bezüglich der Einrichtung von Einsatzstäben und die Abgrenzung zur Einsatzleitung wären jedenfalls zweckmäßig.

Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Einsatzleitung, insbesondere über die Anzahl der Mitglieder, deren Einberufung, die Vorgangsweise bei der Beschlussfassung und die Dokumentation der Beschlüsse zu enthalten.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenhilfe dient im Übrigen der von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde erarbeitete Katastrophenschutzplan.

Wie bereits angeführt, hat auf Gemeindeebene der Bürgermeister, auf Bezirksebene der Bezirkshauptmann und auf Landesebene das für den Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung (nach § 2 der Geschäftsverteilung der Landesregierung, LGBl.Nr. 66/201, derzeit der Landeshauptmann) aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in besonderem Maße befähigt sind, auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe in der Gemeinde tätig zu sein, eine Einsatzleitung zu bilden. Was die Landesebene betrifft, so wurden mit Bescheid der Landesregierung jeweils die Spitzenvertreter des ÖRK Vorarlberg, der Bergrettung Vorarlberg, der Wasserrettung Vorarlberg, der Landespolizeidirektion, des Militärkommandos sowie des Landesfeuerwehrverbandes zu Mitgliedern der Einsatzleitung bestellt.

### **Landeseinsatzstab Geschäftsordnung**

Die Landeseinsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben des Landeseinsatzstabes (Hilfskräfte). Der Landeseinsatzstab setzt sich aus dem Leiter des Stabes,

den Sachgebietsleitern, den Verbindungsoffizieren, den Sachverständigen und den Fachgruppen zusammen.

Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Katastrophenhilfegesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Landeseinsatzleitung zu handeln.

Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Landeseinsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies aufgrund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

Als Arbeitsgrundlage dient die vom Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement herausgegebene Richtlinie „Für das Führen im Katastropheneinsatz“.

Die Zusammensetzung der Fachgruppen erfolgt nach den Erfordernissen der zu bewältigenden Krisen- und /oder Katastrophensituation.

Es sind folgende Sachgebiete einzurichten:

- S1 – Personal
- S2 – Lage
- S3 – Einsatz
- S4 – Versorgung
- S5 – Öffentlichkeitsarbeit
- S6 – Kommunikation

sowie die Fachgruppen, Verbindungsoffizier und Sachverständige.

## 1) Aufgabenverteilung

### a) Leiter der Landeseinsatzleitung

Landeseinsatzleiter ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung das zuständige Mitglied der Vorarlberger Landesregierung und somit der Landeshauptmann. Sein Stellvertreter ist der nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung bestellte Landesrat.

Dem Landeseinsatzleiter obliegt die gesamte Führung des Einsatzes. Technischer Leiter der Einsatzmaßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes der Landesregierung ist der Landesfeuerwehrinspektor.

### b) Aufgabenverteilung Einsatzstab

#### Sachgebiet 1 – Personal

Durch das Sachgebiet 1 zu erfüllende Aufgaben sind:

##### Erfassung und Organisation der Einsatzkräfte

- Erstellung und Führung von Kräfteübersichten (Stärke, Gliederung, Standort, Tätigkeit und wichtige Leistungsdaten)
- Anforderung und Bereitstellung von Einsatzkräften
- Bildung und Bereitstellung von Reserven
- Planung und Durchführung von Ablösen
- Planung der Unterbringung der Kräfte

##### Organisation des Personales für die Stabsarbeit

- Erstellung und Führung des Dienstplanes für den Stab

Das Sachgebiet 1 befasst sich grundsätzlich mit allen personellen Angelegenheiten; dazu gehören sowohl das Erfassen und Organisieren der Einsatzkräfte als auch das Organisieren des Personals für die Stabsarbeit.

Im Rahmen des Führungsverfahrens wird vom Sachgebiet 1 die Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage im Hinblick auf die Kräfte (oder kurz: der Personallage) wahrgenommen.

(BM.I, 2007, Seite 41)

#### Sachgebiet 2 – Lage

Durch das Sachgebiet zu erfüllende Aufgaben sind:

##### Lagefeststellung

- interne Informationsbeschaffung (Erkundungen, Meldungen)

- externe Informationsbeschaffung (Einholung von Wetterdaten, Pegelstände und Prognosen, Straßensperren, usw.)

### Lagedarstellung

- Führen der Lagekarte (gemeinsam mit S1, S3, S4)
- Führen der Einsatzstellenübersicht (gemeinsam mit S1, S3, S4)

### Beurteilung der Lage

- Beurteilung der Gefahren und Schadenslage
- Beurteilung der allgemeinen Lage

### Lageinformation

- Erstelle von Lagemeldungen

Das Sachgebiet 2 ist für die grundlegenden Beiträge zur Lagefeststellung und Lagebeurteilung sowie für die zusammenfassende Lagedarstellung und Lageinformation zuständig.

Beim Umsetzen des Führungsverfahrens sorgt das Sachgebiet 2 für die Feststellung und Beurteilung der Gefahren- und Schadenslage und zum überwiegenden Teil auch für die Feststellung und Beurteilung der allgemeinen Lage (BM.I, 2007, Seite 42).

## **Sachgebiet 3 – Einsatz**

Durch das Sachgebiet 3 zu erfüllende Aufgaben sind:

### Vertreter des Leiters der Stabsarbeit

### Einsatzplanung und Einsatzdurchführung

- Beurteilung der Gesamtlage
- Planung der Durchführung Ausarbeitung der Aufträge
- Zusammenfassung der Einzelerledigung
- Dokumentieren des Einsatzablaufes

Das Sachgebiet 3 erfüllt die vernetzende Funktion im Stab und besorgt mit Unterstützung der anderen Sachgebiete die Einsatzplanung und Einsatzdurchführung; weiters fällt in diese Stabsfunktion die Vertretung des Leiters der Stabsarbeit.

Das Sachgebiet 3 nimmt im Führungsverfahren eine zentrale Stellung ein: es fasst die Sachgebietsbeiträge zur Beurteilung der Gesamtlage zusammen und erarbeitet auf Grundlage des Entschlusses des Einsatzleiters den Plan der Durchführung und die Aufträge (BM.I, 2007, Seite 43).

## **Sachgebiet 4 – Versorgung**

Durch den S4 zu erfüllende Aufgaben sind:

#### Versorgung

- Führen von Geräteübersichten
- Nachschub, Aufschub, Instandsetzung
- Bereitstellung von Unterkünften

#### Organisation von Fremdleistungen

- Transportwesen
- Spezialgeräte
- Verbrauchsmaterial
- Sonstige Fremdleistungen

#### Verwaltung und Verrechnung

- Geldgebarung
- Materialverwaltung
- Sicherstellung von Verdachtsunterlagen

#### Ganzheitliche Betreuung

- medizinische und sanitätsdienstliche Betreuung
- psychosoziale Betreuung
- Notfallseelsorge

Das Sachgebiet 4 erfasst und organisiert über die Aufgabenfelder Versorgung, Organisation von Fremdleistungen, Verwaltung und Verrechnung sowie ganzheitliche Betreuung aller für den Einsatz erforderlichen Mittel und Dienstleistungen.

Dem Sachgebiet 4 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage im Hinblick auf die Mittel, oder kurz: der Versorgungslage (BM.I, 2007, Seite 44).

### **Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit**

Durch das Sachgebiet S5 zu erfüllende Aufgaben sind:

#### Medienarbeit Presseabteilung

- Fragen und Antworten (Telefoninterviews)
- Journalistenbegleitung
- Presseaussendungen
- Pressekonferenzen
- Vermittlung von Interviewpartnern
- Organisation und Pressternine
- Medienaussendungen

#### Betreuung der Besucher Presseabteilung

- Betreuung von Politikern, u.a.
- Dolmetscherdienst

#### Bilddokumentation Presseabteilung

- Fotos, Film, Internet

### Auskunft Presseabteilung

- Aufarbeitung von Informationen für Hotline
- Festlegung der Kommunikationslinie

Das Sachgebiet 5 erledigt alle Aufgaben, die der Medienarbeit, der Besucherbetreuung, der Dokumentation durch Foto und Film und der Auskunft dienen; wird ein Pressezentrum eingerichtet, so fällt dies in die Zuständigkeit dieses Sachgebietes.

Dem Sachgebiet 5 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung des Verhaltens der Öffentlichkeit und der Medien, oder kurz: der Medienlage (BM.I, 2007, Seite 45).

### **Sachgebiet 6 – Kommunikation**

Durch das Sachgebiet 6 zu erfüllende Aufgaben sind:

#### Ausstattung des Stabes

- Infrastruktur des Stabes
- Erfassung der zur Verfügung stehenden Telefonverbindungen / Festnetz und Mobilnetz, Internetverbindungen, Sprechfunkverbindungen (Kanäle und Frequenzen), Melder samt Fahrzeuge

#### Kommunikations-Organisation

- Sicherstellung der internen Kommunikation
- Sicherstellung der externen Kommunikation
- Erstellen des Kommunikationsplanes

#### Einsatzdokumentation

- Führung des Geschäftsbuches und der Ablage (für alle ein- und ausgehenden Behelfe, Aufträge, Meldungen, Informationen, Anfragen, usw.)
- Zusammenführen aller Einsatzunterlagen

Das Sachgebiet 6 nimmt die Ausstattung des Stabes mit Infrastruktur wahr, sorgt weiters für die Kommunikationsorganisation und betreibt die Meldesammelstelle, die als zentraler Kanzleiapparat des Stabes dient.

Der Beitrag des Sachgebietes 6 zum Führungsverfahren betrifft in der Hauptsache das Feststellen und Beurteilen der eigenen Lage im Hinblick auf die Führungsmittel, zu welchen in erster Linie die Kommunikationseinrichtungen zählen (BM.I, 2007, Seite 46).



## **Leiter des Stabes**

Durch den Leiter des Stabes zu erfüllende Aufgaben sind:

### Vertreten des Einsatzleiters

### Betreuen der Schnittstellen zu Einsatzleiter und anderen

- Abstimmen der Stabsarbeit mit dem Einsatzleiter,
- Abstimmen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einsatzorganisationen, Einrichtungen
- Veranlassen der Personenanforderungen für die Fachgruppe

### Organisieren der Stabsarbeit

- Festlegung der Gliederung und der Personalstärke des Stabes
- Festlegung des Ortes und Raumeinteilung für die Stabsarbeit
- Festlegen der Geschäftsordnung
- Zuteilung der Einzelaufgaben
- Lenken des Informationsflusses
- Aufbereitung und Entscheidung für den Einsatzleiter
- Erledigungskontrolle

Dem Leiter des Stabes obliegen alle Maßnahmen, die unter den Umständen und Bedingungen des konkreten Einsatzes zur zweckdienlichen Organisation der Stabsarbeit zu treffen sind. Nach außen hat er die Schnittstelle zum Einsatzleiter und zu den anderen Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen zu betreuen, welche gleichfalls am Einsatz teilnehmen. Zusätzlich übt er die Funktion des Einsatzleiter-Stellvertreters aus.

Hat der Leiter des Stabes die Einsatzleitung zu übernehmen, ist er anderwärtig verhindert oder bleibt seine Funktion überhaupt personell unbesetzt, so werden seine Aufgaben ohne weiteres Zutun ersatzweise vom Sachgebiet 3 wahrgenommen (BM.I, 2007, Seite 39).

## **Verbindungsoffiziere**

Die vom Landeseinsatzleiter eingeteilten Verbindungsoffiziere sind Beauftragte des Landeseinsatzleiters.

Dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere

- die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.
- die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Landeseinsatzleiter, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer, etc. und
- die Informationsgewinnung

Nach Bedarf kann der Landeseinsatzleiter auch mehrere Verbindungsoffiziere einteilen.

## **Experten**

Der Landeseinsatzleiter kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

## **2) Sonstige Tätigkeiten**

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Landeseinsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Landeseinsatzleiter bestimmte Aufgaben zugewiesen.

## **3) Einberufung**

Die Einberufung der Landeseinsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch den Landeseinsatzleiter. Bei Einberufung der Landeseinsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, Kommando-Raum der Landeswarnzentrale, 2. Stock, Zimmer 253, einzufinden.

Sollte die Landeseinsatzleitung im Kommandoraum der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle in 6800 Feldkirch, Florianistraße 1a, 1. Stock, zusammentreten, wird dies bei der Einberufung mitgeteilt.

Der Landeseinsatzleiter kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für alle Mitglieder der Landeseinsatzleitung und des Landeseinsatzstabes anordnen.

## **4) Informationspflichten**

Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationspläne an die Behördenebenen Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden sowie Einsatzorganisationen weitergeleitet werden, obliegt dem Landeseinsatzleiter.

Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Landeseinsatzleiter über.

Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, dem Landeseinsatzleiter sowie einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Landeseinsatzleiter sowie jeder Sachbearbeiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

## **5) Sitzungen**

Die Mitglieder der Landeseinsatzleitung sind mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden auch die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, Neuerungen des Katastrophenschutzplanes sowie aktuelle Themenkreise besprochen.

## **7. GESCHÄFTSORDNUNG DES BEZIRKSEINSATZSTABES**

Auch für den Bezirkseinsatzstab gelten dieselben Ausführungen wie für den Landeseinsatzstab. Eine rechtliche Grundlage zur Erstellung einer Geschäftsordnung ist nicht vorhanden, jedoch - wie schon in den Ausführungen zur Geschäftsordnung für den Landeseinsatzstab beschrieben - anzustreben.

### **Bezirkseinsatzstab Geschäftsordnung**

Die Bezirkseinsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben des Bezirkseinsatzstabes (Hilfskräfte). Der Bezirkseinsatzstab setzt sich aus dem Leiter des Stabes, den Sachgebietsleitern, den Verbindungsoffizieren, den Sachverständigen und den Fachgruppen zusammen.

Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Katastrophenhilfegesetzes, der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Bezirkseinsatzleitung zu handeln.

Sämtliche Sachgebiete und Fachgruppen in der Bezirkseinsatzleitung sind mit einer entsprechenden Anzahl an Mitgliedern zu besetzen, um einen Schichtdienst über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

Einem Sachbearbeiter können zwei oder mehrere Sachgebiete übertragen werden, wenn sich dies auf Grund des Arbeitsanfalles oder des Personalmangels als zweckmäßig oder notwendig erweist.

Als Arbeitsgrundlage dient die vom Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement herausgegebene Richtlinie „Für das Führen im Katastropheneinsatz“.

Die Zusammensetzung der Fachgruppen erfolgt nach den Anforderungen der zu bewältigend Krisen- und /oder Katastrophensituation.

Es sind folgende Sachgebiete einzurichten:

- S1 – Personal
- S2 – Lage
- S3 – Einsatz
- S4 – Versorgung
- S5 – Öffentlichkeitsarbeit
- S6 – Kommunikation

sowie die Fachgruppen, Verbindungsoffizier und Sachverständige.

### **1) Aufgabenverteilung**

#### **a) Leiter der Bezirkseinsatzleitung**

Bezirkseinsatzleiter ist nach der Geschäftseinteilung Bezirksverwaltungsbehörde der Bezirkshauptmann.

Dem Bezirkseinsatzleiter obliegt die gesamte Führung des Einsatzes. Technischer Leiter der Einsatzmaßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes der Bezirkshauptmannschaft ist der Bezirksfeuerwehrinspektor.

#### **b) Aufgabenverteilung Einsatzstab:**

##### **Sachgebiet 1 – Personal**

Durch das Sachgebiet 1 zu erfüllende Aufgaben sind:

##### Erfassung und Organisation der Einsatzkräfte

- Erstellung und Führung von Kräfteübersichten (Stärke, Gliederung, Standort, Tätigkeit und wichtige Leistungsdaten)
- Anforderung und Bereitstellung von Einsatzkräften
- Bildung und Bereitstellung von Reserven
- Planung und Durchführung von Ablösen
- Planung der Unterbringung der Kräfte

##### Organisation des Personales für die Stabsarbeit

- Erstellung und Führung des Dienstplanes für den Stab

Das Sachgebiet 1 befasst sich grundsätzlich mit allen personellen Angelegenheiten; dazu gehören sowohl das Erfassen und Organisieren der Einsatzkräfte als auch das Organisieren des Personals für die Stabsarbeit.

Im Rahmen des Führungsverfahrens wird vom Sachgebiet 1 die Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage im Hinblick auf die Kräfte, oder kurz: der Personallage, wahrgenommen (BM.I, 2007, Seite 41).

## **Sachgebiet 2 – Lage**

Durch das Sachgebiet zu erfüllende Aufgaben sind:

### Lagefeststellung

- interne Informationsbeschaffung (Erkundungen, Meldungen)
- externe Informationsbeschaffung (Einholung von Wetterdaten, Pegelstände und Prognosen, Straßensperren usw.)

### Lagedarstellung

- Führen der Lagekarte (gem. mit S1, S3, S4)
- Führen der Einsatzstellenübersicht (gem. mit S1, S3, S4)

### Beurteilung der Lage

- Beurteilung der Gefahren und Schadenslage
- Beurteilung der allgemeinen Lage

### Lageinformation

- Erstelle von Lagemeldungen

Das Sachgebiet 2 ist für die grundlegenden Beiträge zur Lagefeststellung und Lagebeurteilung sowie für die zusammenfassende Lagedarstellung und Lageinformation zuständig.

Beim Umsetzen des Führungsverfahrens sorgt das Sachgebiet 2 für die Feststellung und Beurteilung der Gefahren- und Schadenslage und zum überwiegenden Teil auch für die Feststellung und Beurteilung der allgemeinen Lage (BM.I, 2007, Seite 42).

## **Sachgebiet 3 – Einsatz**

Durch das Sachgebiet 3 zu erfüllende Aufgaben sind:

### Vertreter des Leiters der Stabsarbeit

### Einsatzplanung und Einsatzdurchführung

- Beurteilung der Gesamtlage
- Planung der Durchführung Ausarbeitung der Aufträge
- Zusammenfassung der Einzelerledigung
- Dokumentation des Einsatzablaufes

Das Sachgebiet 3 erfüllt die vernetzende Funktion im Stab und besorgt mit Unterstützung der anderen Sachgebiete die Einsatzplanung und Einsatzdurchführung. Weiters fällt in diese Stabsfunktion die Vertretung des Leiters der Stabsarbeit.

Das Sachgebiet 3 nimmt im Führungsverfahren eine zentrale Stellung ein: es fasst die Sachgebietsbeiträge zur Beurteilung der Gesamtlage zusammen und erarbeitet auf Grundlage des Entschlusses des Einsatzleiters den Plan der Durchführung und die Aufträge (BM.I, 2007, Seite 43).

## **Sachgebiet 4 – Versorgung**

Durch den S4 zu erfüllende Aufgaben sind:

### Versorgung

- Führen von Geräteübersichten
- Nachschub, Aufschub, Instandsetzung
- Bereitstellung von Unterkünften

### Organisieren von Fremdleistungen

- Transportwesen
- Spezialgeräte
- Verbrauchsmaterial
- sonstige Fremdleistungen

### Verwaltung und Verrechnung

- Geldgebarung
- Materialverwaltung
- Sicherstellung von Verdachtsunterlagen

### Ganzheitliche Betreuung

- medizinische und sanitätsdienstliche Betreuung
- psychosoziale Betreuung
- Notfallseelsorge

Das Sachgebiet 4 erfasst und organisiert über die Aufgabenfelder Versorgung, Organisation von Fremdleistungen, Verwaltung und Verrechnung sowie ganzheitliche Betreuung alle für den Einsatz erforderlichen Mittel und Dienstleistungen.

Dem Sachgebiet 4 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung der eigenen Lage im Hinblick auf die Mittel, oder kurz: der Versorgungslage (BM.I, 2007, Seite 44).

## **Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit**

Durch das Sachgebiet S5 zu erfüllende Aufgaben sind:

### Medienarbeit Presseabteilung

- Fragen und Antworten (Telefoninterviews)
- Journalistenbegleitung
- Presseaussendungen
- Pressekonferenzen
- Vermittlung von Interviewpartnern
- Organisation und Pressternine
- Medienaussendungen

#### Betreuung der Besucher Presseabteilung

- Betreuung von Politikern u.a.
- Dolmetscherdienst

#### Bilddokumentation Presseabteilung

- Fotos, Film, Internet

#### Auskunft Presseabteilung

- Aufarbeitung von Informationen für Hotline
- Festlegung der Kommunikationslinie

Das Sachgebiet 5 erledigt alle Aufgaben, die der Medienarbeit, der Besucherbetreuung, der Dokumentation durch Foto und Film und der Auskunft dienen; wird ein Pressezentrum eingerichtet, so fällt dies in die Zuständigkeit dieses Sachgebietes.

Dem Sachgebiet 5 obliegen im Rahmen des Führungsverfahrens die Feststellung und Beurteilung des Verhaltens der Öffentlichkeit und der Medien, oder kurz: der Medienlage (BM.I, 2007, Seite 45).

### **Sachgebiet 6 – Kommunikation**

Durch das Sachgebiet 6 zu erfüllende Aufgaben sind:

#### Ausstattung des Stabes

- Infrastruktur des Stabes
- Erfassung der zur Verfügung stehenden Telefonverbindungen (Festnetz und Mobilnetz), Internetverbindungen, Sprechfunkverbindungen (Kanäle und Frequenzen), Melder samt Fahrzeuge

#### Kommunikations-Organisation

- Sicherstellung der internen Kommunikation
- Sicherstellung der externen Kommunikation
- Erstellen des Kommunikationsplanes

#### Einsatzdokumentation

- Führen des Geschäftsbuches und der Ablage (für alle ein- und ausgehenden Behelfe, Aufträge, Meldungen, Informationen, Anfragen, usw.)
- Zusammenführen aller Einsatzunterlagen

Das Sachgebiet 6 nimmt die Ausstattung des Stabes mit Infrastruktur wahr, sorgt weiters für die Kommunikationsorganisation und betreibt die Meldesammelstelle, die als zentraler Kanzleiapparat des Stabes dient.

Der Beitrag des Sachgebietes 6 zum Führungsverfahren betrifft in der Hauptsache das Feststellen und Beurteilen der eigenen Lage im Hinblick auf die Führungsmittel, zu welchen in erster Linie die Kommunikationseinrichtungen zählen (BM.I, 2007, Seite 46 ).

## **Leiter des Stabs**

Durch den Leiter des Stabes zu erfüllende Aufgaben sind:

### Vertreten des Einsatzleiters

### Betreuen der Schnittstellen zu Einsatzleiter und anderen

- Abstimmung der Stabsarbeit mit dem Einsatzleiter
- Abstimmen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Einsatzorganisationen, Einrichtungen
- Veranlassen der Personenanforderungen für die Fachgruppe

### Organisieren der Stabsarbeit

- Festlegung der Gliederung und der Personalstärke des Stabes
- Festlegung des Ortes und Raumeinteilung für die Stabsarbeit
- Festlegung der Geschäftsordnung
- Zuteilung der Einzelaufgaben
- Lenkung des Informationsflusses
- Aufbereitung und Entscheidung für den Einsatzleiter
- Erledigungskontrolle

Dem Leiter des Stabes obliegen alle Maßnahmen, die unter den Umständen und Bedingungen des konkreten Einsatzes zur zweckdienlichen Organisation der Stabsarbeit zu treffen sind. Nach außen hat er die Schnittstelle zum Einsatzleiter und zu den anderen Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen zu betreuen, welche gleichfalls am Einsatz teilnehmen. Zusätzlich übt er die Funktion des Einsatzleiter-Stellvertreters aus.

Hat der Leiter des Stabes die Einsatzleitung zu übernehmen, ist er anderwärtig verhindert oder bleibt seine Funktion überhaupt personell unbesetzt, so werden seine Aufgaben ohne weiteres Zutun ersatzweise vom Sachgebiet 3 wahrgenommen (BM.I, 2007, Seite 39).

## **Verbindungsoffiziere**

Die vom Bezirkseinsatzleiter eingeteilten Verbindungsoffiziere sind Beauftragte des Landeseinsatzleiters.

Dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere

- die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.
- die Weitergabe sämtlicher Informationen und Aufträge an den Landeseinsatzleiter, an andere Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, an das österreichische Bundesheer, etc. und
- die Informationsgewinnung



Nach Bedarf kann der Bezirkseinsatzleiter auch mehrere Verbindungsoffiziere einteilen.

### **Experten**

Der Bezirkseinsatzleiter kann erforderlichenfalls im Anlassfall zur fachlichen Beratung Experten beiziehen.

### **2) Sonstige Tätigkeiten**

Von der Behörde sind für diverse Tätigkeiten (Transportdienst, Entgegennahme von Hilfsangeboten und Spenden, etc.) weitere Mitarbeiter in der Funktion „zur besonderen Verwendung“ in die Bezirkseinsatzleitung zu bestellen. Diesen werden im Anlassfall vom Bezirkseinsatzleiter bestimmte Aufgaben zugewiesen.

### **3) Einberufung**

Die Einberufung der Bezirkseinsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch den Bezirkseinsatzleiter. Bei Einberufung der Bezirkseinsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Stabsraum der Bezirksverwaltungsbehörde einzufinden.

Der Bezirkseinsatzleiter kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für alle Mitglieder der Bezirkseinsatzleitung und des Bezirkseinsatzstabes anordnen.

### **4) Informationspflichten**

Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationspläne an die Behördenebenen Land, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinden sowie Einsatzorganisationen weitergeleitet werden, obliegt dem Bezirkseinsatzleiter.

Ist je nach Katastrophenszenario die sachliche Zuständigkeit mehrerer Sachbearbeiter des Führungsstabes gegeben, so haben die Sachbearbeiter einvernehmlich vorzugehen. Gelangen die Sachbearbeiter in einer Sache zu keinem Einvernehmen, so geht die Zuständigkeit an den Landeseinsatzleiter über.

Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, dem Bezirkseinsatzleiter sowie einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten, die für die anderen Aufgabenbereiche von besonderer Bedeutung sein könnten. Der Bezirkseinsatzleiter sowie jeder Sachbearbeiter ist berechtigt, in alle Unterlagen eines anderen Aufgabenbereiches Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen Aufgabenbereich betreffen.

## **5) Sitzungen**

Der Bezirkshauptmann hat die Bezirkseinsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Bezirkseinsatzleitung insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, Neuerungen des Katastrophenschutzplanes sowie aktuelle Themenkreise besprochen.

Über alle Sitzungen der Bezirkseinsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNGEN, ZUSAMMENFASSUNG UND PERSPEKTIVEN

In den vergangenen Monaten haben sich in Vorarlberg größerer Krisenereignisse ge­jährt, in Nachbarbundesländer und Nachbarstaaten sowie weltweit ist es zu Ereignissen gekommen, welche schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung hatten bzw. immer noch haben.

Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Land befassen sich vermehrt mit dem Thema Katastrophenschutz.

Das behördliche Katastrophenmanagement der Behördenebenen Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Land hat sich gerade im vergangenen Jahr entscheidend weiterentwickelt.

Dem Ziel, die Belange des Katastrophenschutzes wieder ins Bewusstsein zu rücken und einheitliche, praxistaugliche Führungsverfahren und Führungsmittel in den Einsatzleitungen zu implementieren, soll mit dieser Arbeit nähergekommen werden.

Recherchen über die Art und Weise, wie andere Behörden und Organisationen diesen Themenkomplex bewältigen, sowie viele Stunden Diskussion mit Mitgliedern von behördlichen Einsatzleitungen und Fachexperten haben die Entwicklung dieses Konzeptes begleitet.

Viele rechtlichen und organisatorischen Vorgaben und Verfahrensabläufe wurden in jüngster Zeit in die Katastrophenschutzpläne aufgenommen; die daraus resultierende fachliche Umsetzung ist bereits erfolgt.

Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ebenen hat sich deutlich verstärkt.

Gerade die großen, von den zuständigen Personen der Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Land gemeinsam bearbeiteten Themenkreise haben deutlich aufgezeigt, dass - wie in der Hypothese 1 angenommen - es nicht möglich sein wird, ein großes Krisen- oder Katastrophenereignissen im Land erfolgreich zu bewältigen, wenn sich nicht alle drei Behördenebenen (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Land) einheitlicher Führungsverfahren und Führungsmittel bedienen. Zu Beginn eines umfangreichen Einsatzes wird mit einer chaotischen Phase gerechnet, welche aber nur bei vorgegebenen Strukturen und Abläufen einem geordneten Verfahren zugeführt werden kann. Das Bewusstsein, dass ein Ereignis nicht nur auf einer Behördenebene als „Einzelaktion“ abgearbeitet werden muss, sondern dass gerade in einem kleinen Land, wie Vorarlberg mit geringeren personellen Ressourcen Kooperationen zwischen den Behördenebenen notwendig sind, muss noch wachsen.

In der Arbeit sind Verfahrensabläufe, Kommunikationsstrukturen und Schnittstellen festgelegt worden, um eine einheitliche, für alle Behördenebenen verbindliche Bewältigung von Krisen- und Katastrophenereignissen zu ermöglichen. Um die

Anwendbarkeit in der Praxis zu gewährleisten, sind diese bereits bei einigen Stabsübungen auf Gemeindeebene geübt worden. Einige Verbesserungen (wer informiert wann und wie wen) sind noch notwendig. Beispielsweise ist beim Szenarium „Rhein“ noch nicht eindeutig geklärt, wie die Kommunikationswege zwischen Rheinbauleiter, Gemeinde und Land wann und wie definiert werden müssen, und wer an wen was weitergibt. Alle bis zum jetzigen Zeitpunkt durchgespielten Wege haben noch nicht das gewünschte Ergebnis gebracht.

Die Hypothese 2 besagt, dass es notwendig ist, die Aufgabenverteilung, Kommunikationswege und Abläufe zwischen Land, den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden zu strukturieren und zu definieren.

Die sich daraus ergebende Forschungsfrage „Wie soll das Verhältnis zwischen Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Landesregierung im Interesse einer effizienten Bewältigung von Krisen- und Katastrophenereignissen aus rechtlicher und organisatorischer Sicht gestaltet werden?“ kann nur zu einem Teil beantwortet werden.

Es konnte Einigkeit über die Zuständigkeiten von Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und Land bei verschiedenen durchzuführenden Maßnahmen erreicht werden. Es ist klar und durchgeplant, wer welche Maßnahmen wie durchführt.

Bei näherer Betrachtung müsste zukünftig noch mehr Augenmerk darauf gelegt werden, wer als Person oder als Gremium schlussendlich die konkrete Verantwortung für eine Maßnahme übernimmt. Jene Stellen, die „anordnen“ und „tun“ sind meist unterschiedlich. Die rechtliche Vorgabe besagt, dass der Einsatzleiter für die Führung des Einsatzes gesamtverantwortlich ist, Entschlüsse fasst und Aufträge erteilt. Allerdings fehlt noch die politische Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

Ebenso haben sich die obersten Entscheidungsträger noch nicht konkret dazu geäußert, inwieweit die vermehrte Einbeziehung der Bezirkshauptmannschaften in das Katastrophenmanagement gewünscht und akzeptiert wird.

Sollte jedoch die Vorgehensweise der letzten Jahrzehnte in der Bewältigung von Krisen- und Katastrophenereignissen fortgesetzt werden, ist zu überdenken, ob nicht eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Katastrophenhilfegesetz Vorarlberg notwendig wäre.

Die entwickelten Konzepte beruhen auf den rechtlichen Vorgaben des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg. Um dieses nachhaltig umzusetzen, ist es aber notwendig, nicht nur auf der Ebene Land, sondern auch auf der Behördenebene Bezirkshauptmannschaft die personellen Ressourcen zu schaffen, welche sich mit dem Katastrophenschutz als Arbeitsschwerpunkt beschäftigen.

Auch um die im Anhang 3 beschriebene Routine-Aufgaben erfüllen zu können, erscheint es aus heutiger Sicht unbedingt notwendig, die Position eines hauptverantwortlichen Katastrophenschutzreferenten in den Bezirkshauptmannschaften zu schaffen.

Gerade die Schulung der Stabsmitarbeiter und vor allem die Verfestigung des Wissens und die Erlangung einer gewissen Routine können nicht während eines kurzen Zeitrahmens erfolgen. Erst die mehrfache Teilnahme an Schulungen und Übungen bringt eine gewisse Routine mit sich. Einzelne, nicht wiederholte Schulungseinheiten bringen nicht den gewünschten Erfolg.

Um bei einem Personalwechsel nicht wertvolles Wissen und Erfahrung zu verlieren, wäre zu klären, ob es möglich ist, in der Personalakte den Zusatz «S(xx) Einsatzstab» mitzudokumentieren. Gerade bei Positionswechseln von einer Bezirkshauptmannschaft in eine andere oder von einer Bezirkshauptmannschaft ins Landhaus bzw. umgekehrt, wäre es sinnvoll, die Fachpersonen wieder in ihrem Sachgebiet einzusetzen.

Bei den im DIBOS erfassten Daten für den Katastrophenfall ist eine Zuordnung von Personen zu einem Sachgebiet bereits möglich.

Die Neugestaltung der Abläufe, Verfahren und Kommunikationsstrukturen wurde bereits mit einem höheren, jedoch noch nicht von der Personalstelle bewilligten Personalschlüssel durchgeführt. Aktuell gibt es Verhandlungen, ob auf der Ebene Bezirkshauptmannschaft eine zusätzliche Stelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% geschaffen werden kann.

Neben den personellen Ressourcen müssen auch die materiellen Mittel erweitert werden. Systeme, mit welchen Einsätze abgearbeitet werden, sollen nicht nur im Ereignisfall verwendet werden, sondern müssen, um die Anwendbarkeit zu garantieren, auch im Tagesgeschäft verwendet werden.

Regelmäßige Schulungen und Übungen sind für einen reibungslosen Einsatzablauf notwendig.

Das Aufgabenspektrum der Behördenebene nach bereits vorhandenen rechtlichen Vorgaben und den notwendigen Führungssystemen (Führungsorganisation, Führungsverfahren und Führungsmittel) ist festgelegt worden. Mögliche Strukturen und Kommunikationswege sind erarbeitet und erprobt worden. Dazu notwendige Rahmenbedingungen (Fachpersonal und notwendiges Equipment) müssen teilweise noch geschaffen werden. Nur dann können die geplanten Vorgaben erfolgreich eingeführt werden.

Sollte der Vorgehensweise der letzten Jahrzehnte jedoch der Vorzug gegeben werden, nämlich die Bezirkshauptmannschaften nur am Rande in die Abwicklung eines Ereignisses einzubeziehen, muss eine Änderung des Katastrophenhilfegesetzes Vorarlberg in Erwägung gezogen werden und die maßgeblichen Paragraphen angepasst werden.

## 9. LITERATURVERZEICHNIS

- BM.I. (Februar 2007). Richtlinie Für das Führen im Katastropheneinsatz. Richtlinie Für das Führen im Katastropheneinsatz. Wien, Wien: Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/4,.
- Bußjäger, P. (2003). Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH.
- Cipolat, U., & Schlegel, B. (Juli - August 2010). Gur geübet ist halb gemeister. MQ Management und Qualität, S. 28-30.
- Felfernig, M. (12. September 2017). BM.I Republik Österreich. Von Zivilschutz in Österreich:  
[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Zivilschutz/management/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Zivilschutz/management/start.aspx) abgerufen
- Hink, R., & Platzer, R. (2004). Katastrophenschutz, Katastrophenbewältigung. Katastrophenschutz, Katastrophenbewältigung (S. 93). Wien: Manz`sche Verlags- und Universitätsbuchhndlung.
- Hofinger, G., & Heimann, R. (2016). Handbuch Stabsarbeit. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag.

## 10. ANHÄNGE

### **Kurzzusammenfassung**

Einheitliche Führungsverfahren und Führungsmittel, Verfahrensabläufe, Kommunikationsstrukturen und Schnittstellen für alle drei Behördenebene und definierte Schnittstellen zu den Einsatzorganisationen sind für eine erfolgreiche Abwicklung eines Katastropheneinsatzes notwendig. Begrenzte personelle und materielle Ressourcen und im Verhältnis wenig Echteinsätze machen es notwendig, möglichst effektiv und effizient zu arbeiten. Nur wenn alle Behörden mit einheitlichen Systemen und Abläufen arbeiten, ist eine problemlose gegenseitige Unterstützung ohne zusätzlichen Schulungsbedarf möglich. Gerade die verwendeten Führungsmittel sollten möglichst im Tagesbetrieb angewendet werden, um diese in Krisen- und Katastrophensituationen zu beherrschen.

## Anhang 1:

### Für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfe relevante Rechtsvorschriften

Die sich in diesem Anhang befindliche Auflistung der maßgeblichen Gesetze kann im Bedarfsfall digital zur Verfügung gestellt werden. Weiters ist zu beachten, dass sich die Rechtslage und die Rechtsprechung laufend ändern und bei der Gesetzessammlung keine Garantie auf Vollständigkeit gegeben wird.

## Übersicht über bi- und multilaterale Abkommen zum Katastrophenschutz

### Grenzverkehr

1. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005653>

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizer Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005399>

3. Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Europarat-Übereinkommen)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000761>

### Katastrophenhilfeabkommen

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005818>

2. Charta über Zusammenarbeit für den koordinierten Einsatz weltraumtechnischer Einrichtungen bei Natur- und technischen Katastrophen



(Charter On Cooperation To Achieve The Coordinated Use Of Space Facilities In The Event Of Natural Or Technological Disasters) <http://www.refworld.org/docid/41de7e544.html>

3. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010922>

4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011105>

Änderungen geplant!

5. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998\\_155\\_3/1998\\_155\\_3.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_155_3/1998_155_3.pdf)

6. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001085>

7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001838>

8. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004215>

9. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004867>

10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007357>

11. Abkommen zwischen der Regierung Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011108>

12. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreichs Marokko über die Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40129119>

13. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Moldau und der Regierung der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen und die Zusammenarbeit bei deren Prävention

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008569>

14. Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Vorhersage, Verhütung und Milderung von natur- und technologischen Katastrophen zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Republik Kroatien, der Regierung der Republik Ungarn, der Regierung der Italienischen Republik, der Regierung der Republik Polen, der Regierung der Republik Slowenien

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002259>

### Ambulanz-, Such- und Rettungsübereinkommen

1. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Erleichterung von Ambulanz- sowie Such- und Rettungsflügen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004385>

2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Erleichterung von Ambulanzflügen in den Grenzregionen bei dringlichen Transporten von Verletzten oder Schwerkranken

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012070>

3. Abkommen zur Ergänzung des Abkommens vom 21. Februar 1989 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Erleichterung von Ambulanzflügen in den Grenzregionen bei dringlichen Transporten von Verletzten oder Schwerkranken

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002\\_140\\_3/2002\\_140\\_3.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_140_3/2002_140_3.pdf)

4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Ambulanz- und Rettungsflügen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007469>

5. Abkommen zwischen der Regierung Österreich und der Republik Ungarn über die Erleichterung von Ambulanz-, Such- und Rettungsflügen

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995\\_619\\_0/1995\\_619\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1995_619_0/1995_619_0.pdf)

### Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004503>

2. Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001394>

3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die polizeiliche Zusammenarbeit

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004043>

4. Vertrag zwischen Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, der Niederlande, Luxemburg und Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (Prümer Vertrag)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005397>

#### Spezialabkommen für den Bereich „Nukleare Sicherheit“

1. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006973>

2. Abkommen zwischen der Regierung und der Republik und dem schweizerischen Bundesrat über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes (Nuklearinformationsabkommen „Österreich-Schweiz“)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001014>

3. Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik betreffend Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow up

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001721>

4. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007106>

siehe auch: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007102>

5. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den frühzeitigen Austausch von Informationen bei radiologischen Gefahren und über Fragen gemeinsamen Interesses aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008016>

6. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008012>

7. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006855>

8. Abkommen zwischen der Regierung Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit und dem Strahlenschutz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007102>

9. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus über Informationsaustausch auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004296>

10. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Russland) über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007103>

11. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Tadschikistan über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007103>

siehe auch:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998\\_4\\_3/1998\\_4\\_3.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_4_3/1998_4_3.pdf)

12. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007063>

### Spezialabkommen für den Bereich Umweltschutz

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010476>

2. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010587>

3. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010604>

### Europarechtliche Bestimmungen

1. Art 196 AUEV (Katastrophenschutz)

<http://www.aeuv.de/aeuv/dritter-teil/titel-xxiii/art-196.html>

2. Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (2007/779/EG, Euratom)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007D0779%2801%29&from=DE>

3. Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (2007/162/EG, Euratom)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007D0162&from=DE>

4. Richtlinie des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III – Richtlinie)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:197:0001:0037:DE:PDF>

5. Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (87/600/EURATOM)

<http://www.strahlenschutzverband.at/fileadmin/dokumente/strahlenschutzrecht/87-600%20Euratom-DE.pdf>

6. Entscheidung des Rates vom 23.10.2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutz Einsätzen (2001/792/EG, Euratom)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001D0792&from=DE>

7. Richtlinie des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei radiologischer Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen (89/618 EURATOM)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31989L0618&from=DE>

8. Verordnung (EURATOM Nr. 1493/93) des Rates über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31993R1493&from=DE>

9. Entscheidung der Kommission vom 08. August 2007 mit Durchführungsvorschriften zu den Transportbestimmungen der Entscheidung des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (2007/606/ EG, Euratom)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007D0606&qid=1423150630657&from=DE>

10. Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung 2004/277/EG, Euratom der Kommission in Bezug auf die Durchführungsvorschriften der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (2008/73/EG, Euratom)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008D0073&qid=1423150630657&from=DE>

### Völkerrechtliche Abkommen

1. Übereinkommen über die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007077>

2. Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006932>

3. Übereinkommen über nukleare Sicherheit

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007953>

4. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006978>



5. Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001543>

6. Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (UN/ECE – Espoo-Übereinkommen)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011060>

7. Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (UN/ECE - Helsinki-Übereinkommen)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000816>

8. Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (UN/ECE-Übereinkommen)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010998>

9. Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011134>

10. Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Vorhersage, Verhütung und Milderung von Natur- und technologischen Katastrophen zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Republik Kroatien, der Regierung der Republik Ungarn, der Regierung der Italienischen Republik, der Regierung der Republik Polen, der Regierung der Republik Slowenien

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002259>

### Staatsrechtliche Vereinbarungen

Staatsrechtliche Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrVbg&Dokumentnummer=LRVB\\_2505\\_000\\_19880213\\_99999999](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrVbg&Dokumentnummer=LRVB_2505_000_19880213_99999999)

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen erfolgt nur noch eine Aufzählung der maßgeblichen Gesetze. Eine digitale Vollversion steht im Bedarfsfall zur Verfügung.

### **Bundesrechtliche Vorschriften zum Katastrophenschutz**

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)
2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
4. Altlastensanierungsgesetz
5. Amateurfunkgesetz (AFG)
6. Amateurfunkverordnung (AFV)
7. Arbeitszeitgesetz (AZG)
8. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
9. Arzneiwareneinfuhrgesetz (AWEG)
10. Ärztegesetz (ÄrzteG)
11. Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG)
12. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG)
13. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG)
14. Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG)
15. Bundesministeriengesetz (BMG)
16. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
17. Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG)
18. Charta über Zusammenarbeit für den koordinierten Einsatz weltraumtechni

scher Einrichtungen bei Natur- und technischen Katastrophen

19. Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996)
20. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)
21. Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)
22. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG)
23. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)
24. Epidemiegesetz
25. Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG)
26. EU-Solidaritätsfonds (EG-VO Nr. 2012/2002)
27. Forstgesetz
28. Führerscheinggesetz (FSG)
29. Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
30. Gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland)
31. Gewerbeordnung (GewO)
32. Grenzkontrollgesetz (GrekoG)
33. Grenzüberflugsverordnung (GÜV)
34. Hafeneinrichtungenförderungsgesetz
35. HKW-Anlagen-Verordnung (HAV)
36. Immissionschutzgesetz – Luft (IG-L)
37. Industrieunfallverordnung (IUUV)
38. Katastrophenfondsgesetz 1996 (Strukturanpassungsgesetz 1966) 109
39. Kraftfahrgesetz (KFG)
40. Landeslehrerdienstrechtsgesetz (LDG 1984)
41. Lebensmittelgesetz 1975 (LMG)
42. Luftfahrtgesetz (LFG)
43. Mediengesetz (MedienG)
44. Meldegesetz (MeldeG)
45. Militärbefugnisgesetz (MBG)
46. Mineralrohstoffgesetz (MinroG)
47. ORF-Gesetz
48. Ozongesetz

49. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
50. Privatradiogesetz (PrR-G)
51. Rindertuberkuloseverordnung
52. Rohrleitungsgesetz 156
53. Schifffahrtsgesetz (SchFG)
54. Sicherheitspolizeigesetz (SPG)
55. Störfallinformationsverordnung (StIV)
56. Strahlenschutzgesetz (StrSchG)
57. Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)
58. Straßenverkehrsordnung (StVO 1960)
59. Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG)
60. Tierschutzgesetz (TSchG)
61. Tierseuchengesetz – TSG
62. Tiertransportgesetz 2007 (TTG)
63. Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG)
64. Umweltförderungsgesetz – UFG
65. Umweltinformationsgesetz – UIG
66. Unfalluntersuchungsgesetz - UUG
67. Verordnung betreffend die Schulordnung
68. Versicherungssteuergesetz
69. Versorgungssicherungsgesetz (VersG 1992)
70. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG
71. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG
72. Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG
73. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG
74. Wehrgesetz 2001 – WG 2001
75. Zivildienstgesetz (ZDG)
76. Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung 1985– ZARV
77. Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung – ZNV
78. Zivilluftfahrt-Meldeverordnung –Verordnung-ZMV
79. Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung
80. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

## **Landesrechtliche Vorschriften zum Katastrophenschutz**

1. Baugesetz - BauG
2. Bestattungsgesetz – BestG
3. Bezirksverwaltungsgesetz
4. Ehrenzeichengesetz
5. Elektrizitätswirtschaftsgesetz
6. Feuerpolizeiordnung
7. Gasgesetz
8. Gemeindegesetz
9. Gemeindesanitätsgesetz
10. Gesetz über Betreiberplichten zum Schutz der Umwelt
11. Gesetz über die Feuerwehrmedaille des Landes
12. Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen
13. Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
14. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
15. Katastrophenhilfegesetz
16. Land- und Forstarbeitsgesetz
17. Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG)
18. Landesbedienstetengesetz 2000
19. Landesforstgesetz
20. Landes-Luftreinhaltegesetz
21. Landes-Sicherheitsgesetz
22. Landes-Umweltinformationsgesetz
23. Landesverfassung
24. Landesvolksabstimmungsgesetz
25. Pflichtschulzeitgesetz
26. Raumplanungsgesetz – RPG
27. Rettungsgesetz
28. Schulerhaltungsgesetz
29. Spitalgesetz – SpG

30. Staatsrechtliche Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl
31. Straßengesetz – StrG
32. Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Grundsätzen über den Inhalt, die Form und die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne
33. Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Nachbarschaftsbereiche nach dem Katastrophenhilfegesetz
34. Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für den Rettungsfonds
35. Verordnung der Landesregierung über die Rettungsmedaille
36. Verordnung der Landesregierung über Warn- und Alarmsignale
37. Verordnung über die Feuerwehrmedaille des Landes
38. Wasserversorgungsgesetz

**Anhang 2:**  
**Muster Bescheid Einsatzleitung Gemeinde**

Zahl: la 846.2

Ort, am 29. September 2017  
Auskunft:  
Hans Muster  
Tel.: 12345

Betreff: Mitarbeit in der Einsatzleitung der Gemeinde XY

**Bescheid**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 47/1979 idGF., wird Hr. **Max Einsatzleiter** als Mitglied der Einsatzleitung der Gemeinde XY bestellt.

**Begründung**

Der Bürgermeister hat aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in besonderem Maße befähigt sind, auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe in der Gemeinde tätig zu sein, eine Einsatzleitung zu bilden (§11 Abs. 1 Katastrophenhilfegesetz).

**Max Einsatzleiter** wird auf Grund seiner Funktion als **Feuerwehrkommandant**, zum **technischen Einsatzleiter** der Gemeinde XY bestellt.

oder

**Max Einsatzleiter** wird auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zum Mitglied der Einsatzleitung der Gemeinde XY bestellt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail, bei der Gemeinde XY einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB. Übertragungsfehler) trägt.

Für die Gemeinde XY  
Der Bürgermeister  
Name des Bürgermeisters

Ergeht an:

Herrn  
Max Einsatzleiter  
Straße HNr.  
PLZ Ort  
Rsb

Abschriftlich an:

Mitglieder der Einsatzleitung



### Anhang 3:

#### Aufgaben Katastrophenschutzreferenten der Bezirkshauptmannschaften

Die Aufgaben der Katastrophenschutzreferenten der Bezirkshauptmannschaften gemäß § 29 des Gesetzes über die Hilfe in Katastrophenfällen und § 10 der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Grundsätzen über den Inhalt, die Form und die Überprüfung der Katastrophenschutzpläne sind:

##### **1. Vorbereitung:**

###### Katastrophenschutzplanung Bezirkshauptmannschaft

- Bestellung des Einsatzstabes,
- Erfassung und laufende Aktualisierung der erforderlichen Personendaten in der Amts-Datenbank,
- Erstellung und Aktualisierung der Katastrophenschutzpläne der BH
  - Gefahren- und Risikoanalysen
  - Alarmlisten
  - Checklisten
  - Maßnahmenpläne
  - Vorbereiteter Formulare, Verordnungen, Medientexte, Bevölkerungsinfos, Fachinformationen, etc.,
- Erstellung und Aktualisierung der externen Seveso III – Pläne,
- Erfassung und Aktualisierung der Sachmittel des Bezirks,
- Erhebung und Organisation der Notquartiere (in Zusammenarbeit mit den Gemeinden),
- Mithilfe bei der Ausarbeitung entsprechender Konzepte (z.B. Verkehrsführung, Seuchen, sicherheitspolizeiliche Absperrungen, ...),
- Einarbeitung der Unterlagen in das Katastrophenmanagementsystem (KMS),
- Organisation „Bereitschaftsdienst“,
- Erstellung und Pflege der relevanten Gesetzessammlung (Datenbank),
- Bereitstellung der für die Einsatzleitung erforderlichen Hilfsmittel,
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung der von der Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Umsetzung des K-Planes Rheinhochwasser zu erledigenden Aufgaben,
- regelmäßiger Austausch mit den anderen Katastrophen-Referenten.

###### Unterstützung und Aufsicht der Gemeinden des Bezirks

- Aufforderung der Gemeinden zur Aktualisierung der Daten in der Personendatenbank (mindestens 2x jährlich),
- Unterstützung der Gemeinden bei der Erfassung ihrer Daten,
- Erhebung der Notquartiere der Gemeinden,
- Erhebung des Standes der K-Pläne der Gemeinden und allenfalls Unterstützung bei der Erstellung.

## **2. Einsätze:**

- Bereitschaftsdienst der Bezirkshauptmannschaft,
- Ansprechpartner für Gemeinden und Einsatzorganisationen für Agenden der Bezirkshauptmannschaft,
- Führen der „Bezirkslage“,
- Information Bezirkshauptmann und relevanter Personen,
- Einberufung Einsatzstab,
- Einrichten einer Meldesammelstelle,
- Veranlassen der erforderlichen Maßnahmen,
- Erlassen von Verordnungen,
- Dokumentation,
- Bevölkerungsinformation,
- Organisation der Medieninformation,
- Organisation Callcenter (mit techn. Unterstützung der LWZ),
- Information und Abstimmung mit der Landeswarnzentrale,
- Koordination mit anderen beteiligten Stellen,
- Verwendung der zur Verfügung stehenden EDV-Tools (DIBOS, LIS, KMS,..),
- Anforderung der Assistenzleistung des Bundesheeres im Auftrag des BH (über die LWZ),
- Nachbereitung von Einsätzen und allenfalls Erkenntnisse in die weiteren Planungen umsetzen.

## **3. Schulungen:**

- Schulungen für den behördlichen Einsatzstab (jährlich),
- Mitwirkung und Ausarbeitung von gemeinsamen Schulungen (mit Einsatzorganisationen),
- Katastrophenschutzübungen,
- Mitwirkung bei Schulungen der Gemeinden, anderer Bezirke oder Schulungen des Landes,
- Schulungen der EDV-Werkzeuge für die Anwender der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinden,
- Teilnahme an Schulungen der Landeswarnzentrale und SKKM Schulungen.

## LEBENS LAUF

Angelika Spiegel

13.08.1967

angelika.spiegel@gmx.at

## BERUFLICHE LAUFBAHN

Seit

- 1990 Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester,  
mit Sonderausbildung Anästhesie und Intensivpflege,  
Intensivstation Landeskrankenhaus Feldkirch
- 1991 Notarzdienst Feldkirch
- 1996 Unterricht Sonderausbildung Intensiv- und Anästhesiepflege,  
Krankenpflegeschule Feldkirch
- 2005 Fachkundiger Laienrichter am Landesgericht Feldkirch
- 2005 Mitglied Aufnahme und Prüfungskommission Krankenpflege-  
schule Feldkirch
- 2013 Sachbearbeiterin Fachbereich Landeswarnzentrale,  
Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Inneres und Sicherheit

## STUDIUM

- 2009 Berufsreifeprüfung Bundeshandelsakademie und  
Bundeshandelsschule Feldkirch
- 2009 Bakkalaureat-Studium Betriebswirtschaftslehre,  
Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft,  
UMIT Hall im Tirol Private Universität für  
Gesundheitswissenschaften
- 2015 Masterlehrgang Risikoprävention und Katastrophenmanagement,  
Postgraduate Center,  
Universität Wien